

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(PGR), DES NOTARIATSGESETZES (NOTARG), DER

RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG UND DES E-GOVERNMENT-

GESETZES (E-GOVG)

**(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im
Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im
Gesellschaftsrecht)**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 6. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Richtlinie (EU) 2019/1151	7
1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042	12
1.3 Digitale Agenda Liechtenstein.....	13
1.4 E-Government-Gesetz	14
2. Begründung der Vorlage.....	15
2.1 Allgemeines	15
2.2 Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister	15
2.3 Identifizierung und Anerkennung von Identifizierungsmitteln.....	17
2.4 Ausschlussgründe für Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Verwaltung	17
2.5 Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen	18
2.6 Informationsaustausch.....	19
3. Schwerpunkte der Vorlage	19
3.1 Überblick	19
3.2 Online-Gründung von Gesellschaften	20
3.3 Online-Errichtung von Zweigniederlassungen	24
3.4 Elektronische Anmeldung zur Eintragung von Änderungen und Löschungen.....	25
3.5 Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke von Online-Verfahren.....	26
3.6 Kontrolle der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Ausschlussgründe für die Bestellung von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung.....	27
3.7 Zurverfügungstellung von Informationen	29
3.8 Austausch von Informationen und Grundsatz der einmaligen Erfassung	31
3.9 Angemessene und transparente Gebühren.....	32

4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	33
4.1	Personen- und Gesellschaftsrecht	33
4.2	Notariatsgesetz	61
4.3	Rechtssicherungs-Ordnung	73
4.4	E-Government-Gesetz	74
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	75
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	75
7.	Regierungsvorlagen	77
7.1	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	77
7.2	Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes	89
7.3	Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung	99
7.4	Gesetz über die Abänderung des E-Government-Gesetzes.....	101

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht
- Durchführungsverordnung (EI) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (sogenannte Digitalisierungsrichtlinie).

Die Richtlinie ist Teil des von der EU-Kommission im April 2018 vorgelegten «Company Law Package» und hat insbesondere die Online-Gründung von Kapitalgesellschaften sowie die Online-Errichtung von Zweigniederlassungen zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang wird die sogenannte Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132 durch die Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151 ergänzt und abgeändert.

Bisher umfasste das europäische Gesellschaftsrecht nur einzelne Digitalisierungselemente, wie etwa die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Informationen über Kapitalgesellschaften, die in Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern erfasst sind, online zugänglich zu machen. Bestimmte andere digitale Verfahren, wie beispielsweise die Online-Eintragung von Gesellschaften, wurde hingegen bisher vom europäischen Recht überhaupt nicht und von nationalen Rechtsordnungen nur in einzelnen Mitgliedstaaten erfasst.

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 ergänzt die bestehenden und im liechtensteinischen Recht bereits umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 in verschiedenen Punkten und dient insgesamt dem Zweck, durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend zu vereinfachen; dies vor allem, um die Gründungs- und Eintragungsverfahren im Hinblick auf Kosten und Zeit effizienter zu gestalten. Es soll dabei neben einer einfacheren, rascheren und effizienteren Gründung von Gesellschaften auch die Bereitstellung von umfassenderen, barrierefreien Informationen sowie auch eine effektivere Missbrauchsbekämpfung gewährleistet werden. Zugleich sollen die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Prinzipien der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Neben der Möglichkeit zur vollständigen digitalen Gründung von Gesellschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen sowie generell der Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen im

Handelsregister soll mit der gegenständlichen Vorlage auch die digitale Beurkundung und Beglaubigung vorgesehen werden. Zudem sollen Bestimmungen eingeführt werden, um Personen unter bestimmten Voraussetzungen von der Übernahme der Funktion als Mitglied der Verwaltung von Verbandspersonen und Treuunternehmen auszuschliessen. Schliesslich soll der grenzüberschreitende Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung erweitert werden.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 soll mit der gegenständlichen Vorlage durch Teilrevision des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Notariatsgesetzes sowie durch Ergänzungen in der Rechtssicherungs-Ordnung und im E-Government-Gesetz erfolgen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Amt für Informatik

Vaduz, 30. August 2022

LNR 2022-1272

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Richtlinie (EU) 2019/1151

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132¹ im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (nachfolgend «Richtlinie») wurde am 18. April 2019 vom Europäischen Parlament beschlossen, vom Rat am 13. Juni 2019 angenommen und am 11. Juli 2019 im Europäischen Amtsblatt publiziert. Die Richtlinie war in der Europäischen Union (EU) bis zum 1. August 2021 umzusetzen.

Für die EWR/EFTA-Staaten gilt als Umsetzungsfrist das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie in das EWR-Abkommen.

Angesichts der Komplexität der Änderungen an den nationalen Systemen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und der Schaffung der Infrastruktur für die Verwendung digitaler Werkzeuge und Verfahren auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, haben die EU-Staaten sowie die EWR/EFTA-Staaten, die bei der Umsetzung der Richtlinie auf besondere Schwierigkeiten stossen, Anspruch auf eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um bis zu einem Jahr. Sollte einer der EWR/EFTA-Staaten von der Möglichkeit der

¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.06.2017, S. 46).

Verlängerung der Umsetzungsfrist Gebrauch machen, so ist der Antrag auf Verlängerung bei der EFTA-Überwachungsbehörde einzureichen. Es sind objektive Gründe für den Antrag auf Verlängerung anzugeben. Liechtenstein wird voraussichtlich einen solchen Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist stellen.

Die Art. 13i und Art. 13j Abs. 2 und Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie sind in der EU bis zum 1. August 2023 umzusetzen. Die EWR/EFTA-Staaten haben die genannten Artikel zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie in das EWR-Abkommen umzusetzen.

Die Kommission unterstrich bereits in ihren Mitteilungen «Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa» und «EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung», welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen spielen, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Tätigkeit aufzunehmen, online geschäftlich tätig zu sein und über die Grenzen hinaus zu expandieren. Im «EU-eGovernment-Aktionsplan» wurde insbesondere die Bedeutung der Verbesserung des Einsatzes digitaler Werkzeuge für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt (vgl. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie).

Bisher umfasste das europäische Gesellschaftsrecht nur einzelne Digitalisierungselemente, wie beispielsweise die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Informationen über Kapitalgesellschaften, die in Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern erfasst sind, online zugänglich zu machen. Andere digitale Verfahren, wie beispielsweise die Online-Eintragung von Gesellschaften, wurden bis anhin vom europäischen Gesellschaftsrecht überhaupt nicht erfasst. Dementsprechend sind in manchen Mitgliedstaaten zur Eintragung von Gesellschaften und zur Einreichung von Änderungen nur Verfahren mit physischer Anwesenheit zulässig, in anderen

sowohl solche als auch Online-Verfahren, in anderen wiederum nur Online-Verfahren.

Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Bereitstellung digitaler Lösungen, um durch Gründung einer Gesellschaft oder Errichtung einer Zweigniederlassung wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf Kosten und Zeit effizienter einleiten zu können (vgl. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie). So sieht die Richtlinie die Schaffung eines vollständigen Online-Verfahrens zur Gründung von Gesellschaften und Errichtung von Zweigniederlassungen sowie zur Einreichung von Urkunden und Informationen zu Änderungen bei bestehenden Gesellschaften vor. Zusammengefasst soll es während des gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft möglich sein, Urkunden und Informationen bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Bestehende gesellschaftsrechtliche Traditionen der Mitgliedstaaten sollen jedoch beibehalten werden können, indem den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Art und Weise zugestanden wird, wie sie ein vollständig funktionierendes System zur Gründung von Gesellschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Einreichung von Urkunden und Informationen gewährleisten; dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Rolle von Notaren (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowie die Verfahrensdauer für die Gesellschaften zu senken, soll im Bereich des Gesellschaftsrechts zudem der Grundsatz der einmaligen Erfassung angewendet werden. Dieser Grundsatz bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Dies soll auch für Gesellschaften gelten, die Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchten (vgl. Erwägungsgründe 28 und 33 der Richtlinie).

Zur Stärkung des Vertrauens haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Online-Verfahren zu gewährleisten, dass eine sichere elektronische Identifizierung sowie die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl inländischen Nutzern als auch Nutzern aus anderen EWR-Mitgliedstaaten möglich sind. Um ein hohes Mass an Vertrauen in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen, sollen nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014² entsprechen (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, müssen die Mitgliedstaaten zudem in der Lage sein, betrügerisches und anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer³ einer Gesellschaft in bestimmten Fällen ablehnen, wobei auch die von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Die zuständigen Behörden müssen daher die Möglichkeit zur Prüfung haben, ob den Personen, die als Geschäftsführer ernannt werden sollen, nicht die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer untersagt ist. Die Informationen sollen über das Europäische System der Registervernetzung bereitgestellt bzw. erlangt werden können (vgl. Erwägungsgründe 23 und 24 der Richtlinie).

Ausserdem sollen die Mitgliedstaaten Personen, die eine Gesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung eintragen möchten, unterstützen, indem sie Muster- vorlagen und bestimmte nutzerfreundlich gestaltete Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Dokumenten, Bestimmungen

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73)

³ Zur Definition von «Geschäftsführer» vgl. die Erläuterungen zu Art. 180b PGR.

über die Disqualifikation von Geschäftsführern sowie eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Webseite der zuständigen Behörden, die über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justiz-Portal zugänglich sind, zur Verfügung stellen (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie).

Schliesslich hat das Online-Gründungsverfahren innerhalb von fünf Tagen abgeschlossen zu sein, vorausgesetzt, dass es sich bei der antragstellenden Person um eine natürliche Person handelt und ausschliesslich Musterdokumente verwendet werden. In anderen Fällen darf das Verfahren nicht länger als zehn Arbeitstage dauern. Das Errichtungsverfahren für Zweigniederlassungen muss innerhalb eines Zeitraumes von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein.

Im Interesse der Transparenz und des Schutzes der Interessen von Arbeitnehmenden, Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern sowie zur Förderung des Vertrauens bei (grenzüberschreitenden) Unternehmenstransaktionen ist es ausserdem wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollen vermehrt Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Zudem sollen die Gebühren für die Beschaffung von Kopien von Urkunden und Informationen angemessen sein und die entsprechenden Verwaltungskosten nicht übersteigen (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie).

Damit die von den nationalen Registern gespeicherten Informationen leichter aufgefunden werden und mit anderen Systemen ausgetauscht werden können, sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Urkunden und Informationen, die im Rahmen der Online-Verfahren bereitgestellt werden, in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden können (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie).

1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042⁴

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/1132, insbesondere die Art. 13i Abs. 5 und Art. 24, hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission⁵ (nachfolgend «Durchführungsverordnung») erlassen.

Die Durchführungsverordnung zielt darauf ab, technische Spezifikationen festzulegen, in denen die Verfahren des Informationsaustausches zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung definiert sind, für den Fall, dass eine Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben wird oder sich die Daten und Informationen der Gesellschaft ändern (vgl. Erwägungsgrund 2 der Durchführungsverordnung). Zudem werden für den Austausch von Informationen über «disqualifizierte» Geschäftsführer (siehe Punkt 2.4) detaillierte Modalitäten und technische Einzelheiten festgelegt, um einen wirksamen, effizienten und raschen Informationsaustausch sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 5 der Durchführungsverordnung). Zur Gewährleistung von Klarheit und Rechtssicherheit werden ausserdem alle Verfahren und technischen Spezifikationen für das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 geforderte System der Registervernetzung in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammengefasst, weshalb die

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.06.2021, S. 7).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 aufgehoben wird und die Bestimmungen in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 aufgenommen werden.

Die Durchführungsverordnung muss nicht umgesetzt werden, sie ist in den EWR-Mitgliedstaaten direkt anwendbar.

1.3 Digitale Agenda Liechtenstein⁶

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2017-2019 hat sich die Regierung entschieden, eine Digitale Agenda für Liechtenstein zu entwickeln. Die Digitale Agenda beinhaltet Handlungsfelder, welche darauf abzielen, dass durch digitale Transformation und das aktive Nutzen von Trends und neuen Technologien privater Wohlstand sowie die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft weiter gesichert werden können.

Gemäss der Begründung zur Digitalen Agenda durchdringt der digitale Wandel auch den öffentlichen Sektor. Unter dem Begriff E-Government werden die digitale Verwaltung und deren Angebote beschrieben. Eine der Pflichten des Staates sei es, für Gesellschaft und Wirtschaft einfache und sichere Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten anzubieten, um bestehende Hürden für Fortschritt und Innovation zu verhindern. Die digitalen Angebote der Verwaltung sollen die Ansiedlung und den Betrieb von Unternehmen markant erleichtern und beschleunigen.

Die Ziele der mit der gegenständlichen Vorlage umzusetzenden Richtlinie decken sich somit mit den Zielen der Digitalen Agenda der Regierung vom März 2019; mit anderen Worten wird mit der Umsetzung der Richtlinie ein grosser Schritt in

⁶ Digitale Agenda Liechtenstein (März 2019): <https://www.regierung.li/files/attachments/ikr-DigitaleAgendaFL-A4-Einzelseiten-200dpi.pdf?t=637951964578512699>.

Richtung Erreichung der Ziele der Digitalen Agenda, insbesondere was gesellschafts- und handelsregisterrechtliche Themen betrifft, gesetzt.

1.4 E-Government-Gesetz

Im Dezember 2011 ist in Liechtenstein das E-Government-Gesetz (E-GovG)⁷ in Kraft getreten. Das E-Government-Gesetz regelt den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen. Das E-Government-Gesetz dient vor allem der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation sowie der Sicherstellung einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel sowie der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.⁸

Das E-Government-Gesetz sieht bereits zahlreiche Bestimmungen vor, welche Voraussetzung für die Umsetzung der Richtlinie sind. So ist beispielsweise in Art. 6c E-GovG vorgesehen, dass von der Liechtensteinischen Landesverwaltung Online-Serviceportale eingerichtet und betrieben werden und die Behörden an der technischen und inhaltlichen Pflege dieser Serviceportale mitzuwirken haben. Insbesondere aber sieht das E-Government-Gesetz bereits Regelungen zur elektronischen Identifikation und zur Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln anderer Staaten vor.

Die im E-Government-Gesetz vorgesehene Bereitstellung und Nutzung eines Online-Serviceportals sowie die Identifizierung von antragstellenden Personen wird auch im elektronischen Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister eine wesentliche Rolle spielen.

⁷ Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBI. 2011 Nr. 575, LR 172.018.1.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Die Richtlinie war in der EU bis zum 1. August 2021 umzusetzen. Die Richtlinie wird in das EWR-Abkommen übernommen und ist somit in Liechtenstein umzusetzen.

Für die EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein richtet sich die Umsetzungsfrist nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen. Wird eine Verlängerung der Umsetzungsfrist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie aufgrund besonderer Schwierigkeiten bei der Umsetzung beantragt, sind die Bestimmungen der Richtlinie bis zum Ablauf dieser Frist in nationales Recht umzusetzen. Die Verlängerung der Umsetzungsfrist ist nach Unterzeichnung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen bei der EFTA-Überwachungsbehörde zu beantragen. Liechtenstein wird voraussichtlich einen solchen Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist stellen (siehe Punkt 1.1).

Die Richtlinie befindet sich derzeit noch im Prozess der Übernahme in das EWR-Abkommen. Es ist zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts noch nicht absehbar, wann der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und somit die Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Um allerdings eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, wird die Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt.

2.2 Eintragsverfahren vor dem Handelsregister

Eines der zentralen Themen der Richtlinie ist die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften sowie die vollständige Online-Errichtung von Zweigniederlassungen ohne physische Anwesenheitserfordernisse der antragstellenden

Personen. Gleiches soll für die Anmeldung von Änderungen und Löschungen zur Eintragung im Handelsregister sowie für die Einreichung von Dokumenten gelten.

Im Rahmen der Gründung von Gesellschaften sowie der Errichtung von Zweigniederlassungen ist das Verfahren vor dem Handelsregister von erheblicher Bedeutung. Das Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister ist im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)⁹ sowie in der Handelsregisterverordnung (HRV)¹⁰ detailliert geregelt. Beispielsweise ist genau definiert, wer zur Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet oder befugt ist. Ebenso sind die formellen Anforderungen sowohl an das sogenannte Anmeldungsschreiben als auch an die mit der Anmeldung beizubringenden Belege im Detail geregelt.

Die bestehenden Vorschriften zum Anmelde- und Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister sind jedoch auf die physische Anmeldung, das heisst die Anmeldung samt Einreichung des Anmeldungsanschreibens und der Belege in Papierform, ausgerichtet.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie müssen daher Bestimmungen vorgesehen werden, um die elektronische Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister zu ermöglichen sowie die Anforderungen an die beizubringenden Belege in elektronischer Form zu definieren.

Nachdem die Richtlinie zudem eine Maximaldauer für das Eintragungsverfahren bei Gründungen von Gesellschaften und Errichtungen von Zweigniederlassungen, die verpflichtende Zurverfügungstellung von Mustervorlagen sowie zahlreicher Informationen durch das Amt für Justiz sowie eine Gebührenvorschrift für elektronische Verfahren enthält, sind entsprechende Bestimmungen im PGR vorzusehen.

⁹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, LR 216.0.

¹⁰ Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBl. 2003 Nr. 66, LR 216.012.

2.3 Identifizierung und Anerkennung von Identifizierungsmitteln

Das E-Government-Gesetz sieht bereits Bestimmungen zur elektronischen Identifizierung sowie zur Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten vor. Die Identifizierung der anmeldenden Personen spielt auch im Verfahren vor dem Handelsregister eine erhebliche Rolle. Gleiches gilt für die Identifizierung im Rahmen öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen.

Es ist daher erforderlich, Bestimmungen zur Identifizierung sowie zur Anerkennung von Identifizierungsmitteln anderer Staaten sowohl für das elektronische Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister als auch für die elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung vorzusehen.

2.4 Ausschlussgründe für Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Verwaltung

Die Richtlinie sieht vor, dass im nationalen Recht Vorschriften bestehen müssen, nach welchen Geschäftsführer «disqualifiziert» werden können, das heisst von der Übernahme der Funktion als Geschäftsführer ausgeschlossen werden können. Zudem muss auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» bzw. Informationen zu berücksichtigen, die für eine «Disqualifikation» in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind. Bei Vorliegen von solchen Ausschlussgründen soll die Bestellung der betreffenden Person als Geschäftsführer abgelehnt werden können.

Schliesslich müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie auf Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe vorliegen, antworten können.

Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie sind Mitglieder von Organen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.¹¹ Dies sind in Liechtenstein die Mitglieder der Verwaltung von Verbandspersonen und Treuunternehmen.¹²

Im PGR müssen daher sowohl Ausschlussgründe als auch die von allfälligen Ausschlussgründen betroffenen Personen definiert sowie entsprechende Verfahren vor dem Handelsregister vorgesehen werden, die einerseits die Kontrolle über das Vorliegen von Ausschlussgründen und andererseits die Vorgehensweise festlegen, falls in einem konkreten Fall tatsächlich hinsichtlich einer Person Ausschlussgründe vorliegen. Zudem muss die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Amt für Justiz entsprechende Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten beantworten kann.

2.5 Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen

Zur Gründung von Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften (KAG), Europäischen Aktiengesellschaften (SE) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die öffentliche Beurkundung der Gründungsversammlung bzw. der an dieser Versammlung gefassten Beschlüsse erforderlich. Die Möglichkeit zur vollständigen Online-Gründung setzt daher bei diesen Rechtsformen voraus, dass auch eine elektronische öffentliche Beurkundung ohne physische Anwesenheit der Parteien möglich ist. Die Richtlinie stellt dabei den Mitgliedstaaten frei, wie sie die Rolle von Notaren im Gründungsprozess definieren. In Liechtenstein werden öffentliche Beurkundungen gesellschaftsrechtlicher Vorgänge sowohl von den Notaren als auch von den dazu ermächtigten Mitarbeitenden des Amtes für Justiz durchgeführt.

¹¹ Art. 13i Abs. 1 der Richtlinie i.V.m. Art. 14 Bst. d Ziff. i der Richtlinie (EU) 2017/1132.

¹² Zur Definition von «Geschäftsführer» vgl. die Erläuterungen zu Art. 180b PGR.

Es müssen daher sowohl im Notariatsgesetz (NotarG)¹³ als auch in der Rechtssicherungs-Ordnung¹⁴ Bestimmungen vorgesehen werden, nach welchen öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen auf elektronischem Weg und ohne physische Anwesenheit der Parteien durchgeführt werden können.

2.6 Informationsaustausch

Die Richtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen dem Mitgliedstaat, in welchem eine Zweigniederlassung eingetragen ist, und demjenigen Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, vor. Zudem enthält die Richtlinie Vorgaben über den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der «Disqualifikation» von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung.

Im PGR sind deshalb die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorzusehen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick

Die Richtlinie hat unter anderem zum Ziel, Gesellschaften der Mitgliedstaaten durch vermehrte digitale Handlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten wettbewerbsfähig zu halten und daher die digitalen Kommunikationswege im Gesellschaftsrecht für Registeranmeldungen und Beurkundungen sicher und effizient zu gestalten.

Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um die Gründung einer Gesellschaft oder die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat einfacher, rascher und im Hinblick auf die Kosten

¹³ Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, LR 173.560.

¹⁴ Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, LR 283.0.

und die Zeit effizienter gestalten zu können, sowie die Bereitstellung umfassender Informationen über Gesellschaften zählen zu den Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren, die Modernisierung und die administrative Optimierung eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes sowie für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Gesellschaften (vgl. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie).

Im Wesentlichen umfasst die Richtlinie zu diesem Zweck Massnahmen in den folgenden Bereichen:

- Online-Gründung von Gesellschaften einschliesslich der elektronischen Beurkundung und Beglaubigung;
- Online-Errichtung von Zweigniederlassungen;
- elektronische Anmeldungen von Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Handelsregister samt Einreichung von Urkunden und Belegen;
- Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke der Online-Verfahren;
- Kontrolle der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Ausschlussgründe für die Bestellung von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung;
- Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen;
- Grundsatz der einmaligen Erfassung;
- angemessene und transparente Gebühren.

3.2 Online-Gründung von Gesellschaften

Eines der zentralen Themen der Richtlinie ist die vollständige Online-Gründung von Kapitalgesellschaften. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die Gründung vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die antragstellenden Personen persönlich vor Behörden oder Stellen erscheinen müssen. Die

Mitgliedstaaten sollen dabei die genauen Vorschriften für die Online-Gründung festlegen, sodass die Möglichkeit besteht, sowohl die Gründung als auch die Vorlage von Urkunden und Informationen zur Eintragung im Handelsregister in elektronischer Form vorzunehmen. Die Gründung soll unbeschadet der nationalen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen, einschliesslich jener an die Erstellung der Errichtungsakte sowie die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereichter Urkunden oder Informationen, vollständig digital erfolgen können. Die nationalen Anforderungen sollen die elektronischen Verfahren, insbesondere zur Gründung von Gesellschaften, jedoch nicht verunmöglichen (vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie).

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, aufgrund der Komplexität der Gründung bestimmter Gesellschaftsformen nach dem jeweiligen nationalen Recht die Online-Gründung auf bestimmte Formen von Kapitalgesellschaften zu beschränken. Für Liechtenstein würde dies eine Einschränkung auf die GmbH bedeuten.¹⁵ Von diesem Wahlrecht soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Die Online-Gründung soll künftig für sämtliche Rechtsformen möglich sein.

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, die Online-Gründung von Gesellschaften auszuschliessen, wenn das Gesellschaftskapital in Sachleistungen zu erbringen ist.¹⁶ Auch von diesem Wahlrecht soll in Liechtenstein kein Gebrauch gemacht werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll nun ermöglicht werden, Unternehmen vollständig online zu gründen, ohne dass die Gründer, deren Vertreter oder antragstellende Personen persönlich vor dem Amt für Justiz oder einer anderen Behörde

¹⁵ Vgl. dazu Art. 13g Abs. 1 Unterabsatz 2 und Anhang II A der Richtlinie.

¹⁶ Vgl. dazu Art. 13g Abs. 4 Bst. d der Richtlinie.

erscheinen müssen. Es sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen geschaffen sowie das Verfahren festgelegt werden, um die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister in elektronischer Form zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen auch die formellen Anforderungen an die mit der elektronischen Anmeldung zu übermittelnden Belege festgelegt werden.

Um Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei der Gründung zu unterstützen, soll es gemäss Richtlinie zudem möglich sein, zumindest GmbH mithilfe von online verfügbaren Mustervorlagen zu gründen. Die Mitgliedstaaten haben dabei die Möglichkeit, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen. Gründer sollen aber zwischen der Verwendung der Muster oder der Gründung einer Gesellschaft mit massgeschneidertem Errichtungsakt wählen können (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten auf Eintragungsportalen oder Internetseiten Muster für die Gründung zur Verfügung zu stellen haben. Da die digitale Gründung in Liechtenstein grundsätzlich für sämtliche Rechtsformen vorgesehen werden soll, sollen auch Mustervorlagen und Informationen betreffend sämtliche Rechtsformen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher vorgesehen werden, dass das Amt für Justiz auf seiner Webseite Mustervorlagen für den Errichtungsakt sowie weitere erforderliche Dokumente zur Online-Gründung von Verbandspersonen und Treuunternehmen samt Informationen zur Verwendung dieser Muster zur Verfügung stellt. Ausserdem sollen weitere Mustervorlagen und Informationen für die Einreichung von Anmeldungen von Änderungen und Löschungen von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu auch Punkt 3.7). Die Verwendung der Mustervorlagen soll jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden. Es soll nach wie vor möglich sein, die Organisation von Gesellschaften

im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beliebig auszugestalten. Allenfalls kann dann aber im Einzelfall die Online-Gründung ausgeschlossen sein.

In zeitlicher Hinsicht muss der Gründungsprozess gemäss der Richtlinie innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein. Werden die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Mustervorlagen verwendet und erfolgt die Gründung ausschliesslich durch natürliche Personen, beträgt die Frist lediglich fünf Arbeitstage.

Die Möglichkeit, auch öffentliche Beurkundungen und allfällige Beglaubigungen elektronisch vornehmen und somit auch die Gründung von AGs, KAGs, SEs und sämtlichen GmbHs¹⁷ online durchführen zu können, soll durch Abänderung des Notariatsgesetzes und der Rechtssicherungs-Ordnung sowie einer Anpassung des E-Government-Gesetzes geschaffen werden.

Die Mitgliedstaaten können aber aus bestimmten Gründen und aufgrund des öffentlichen Interesses nach dem jeweiligen nationalen Recht Massnahmen ergreifen, nach welchen die physische Anwesenheit der antragstellenden Person oder Personen verlangt werden kann. Die physische Anwesenheit sollte jedoch nicht systematisch, sondern nur im Einzelfall verlangt werden, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Identitätsfälschung oder auf Verstösse gegen die Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Befugnis der antragstellenden Person, die Gesellschaft zu vertreten, vorliegen (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie).

Mit der gegenständlichen Vorlage soll deshalb eine entsprechende Bestimmung vorgesehen werden, nach welcher auch im Rahmen eines elektronischen

¹⁷ Eine GmbH kann auch im vereinfachten Verfahren ohne öffentliche Beurkundung der Statuten gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 390 Abs. 5 PGR).

Anmeldeverfahrens die physische Anwesenheit der antragstellenden Person oder Personen verlangt werden kann. Nachdem nach den bestehenden Vorschriften auch im physischen Verfahren vor dem Handelsregister keine physische Anwesenheit vorgesehen ist, sondern das Anmeldungsschreiben samt der erforderlichen Belege dem Amt für Justiz auch auf dem Postweg übermittelt werden kann, soll die neue Bestimmung gleichermassen auf den physischen wie auch auf den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister Anwendung finden.

Gesellschaften sollen aber nicht zur Nutzung der elektronischen Anmeldeverfahren verpflichtet werden. Neben der Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit dem Handelsregister soll es auch weiterhin die Möglichkeit zur Einreichung des Anmeldungsschreibens samt den dazugehörenden Belegen in Papierform geben.

3.3 Online-Errichtung von Zweigniederlassungen

Damit im Binnenmarkt niedergelassene Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit einfacher grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu errichten und im dortigen Register eintragen zu lassen. Daher sollen die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen ebenso ermöglichen wie die Online-Eintragung von Gesellschaften, zumal damit zur Kostensenkung beigetragen und der Verwaltungsaufwand und die Zeitspanne für Formalitäten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Expansion reduziert werden können (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie). Ausserdem sieht die Richtlinie vor, dass die Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister innert eines Zeitraumes von zehn Arbeitstagen zu erfolgen hat.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher auch die Möglichkeit zur Online-Errichtung von Zweigniederlassungen sowohl von Gesellschaften im Inland als auch

von Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen werden. Ausserdem soll bestimmt werden, dass für den Fall, dass die Errichtung einer Zweigniederlassung online unter Verwendung der dafür vorgesehenen Muster erfolgt, die Eintragung im Handelsregister innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat.

Bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, sollen die Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie bestimmte Informationen über die Gesellschaft mithilfe des Europäischen Systems der Registervernetzung nachprüfen können und sich über bestimmte Änderungen sowohl bei der Zweigniederlassung als auch bei der Hauptniederlassung gegenseitig informieren.

Deshalb soll mit der gegenständlichen Vorlage festgelegt werden, dass das Amt für Justiz bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen kann. Ausserdem soll vorgesehen werden, dass bestimmte Informationen zwischen dem Register des Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist, und dem Register des Mitgliedstaates, in welchem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung ausgetauscht werden müssen.

Betreffend das Erfordernis zur ausnahmsweisen physischen Anwesenheit der antragstellenden Person oder Personen vgl. unter Punkt 3.2.

3.4 Elektronische Anmeldung zur Eintragung von Änderungen und Löschungen

Ebenso wie die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften sowie die Online-Errichtung von Zweigniederlassungen soll es gemäss der Richtlinie zur Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Gesellschaften insgesamt möglich sein, während ihres gesamten Lebenszyklus Urkunden und Informationen bei den

nationalen Registern vollständig online einzureichen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, sämtliche Anmeldungen zur Eintragung von Änderungen oder Löschungen im Handelsregister elektronisch vorzunehmen sowie die der Eintragung zugrunde liegenden Belege elektronisch einzureichen. Dabei sollen insbesondere auch die formellen Anforderungen an die elektronischen Belege festgelegt werden.

Betreffend das Erfordernis zur ausnahmsweisen physischen Anwesenheit der antragstellenden Person oder Personen vgl. unter Punkt 3.2.

3.5 Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke von Online-Verfahren

Zur Stärkung des Vertrauens im Rahmen der Online-Gründung sowie der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen während des gesamten Lebenszyklus von Gesellschaften ist es erforderlich, dass eine sichere elektronische Identifizierung sowie die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten entsprechend der Verordnung (EU) 910/2014 sowohl von einheimischen Nutzern als auch von Nutzern anderer Mitgliedstaaten möglich ist. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollen die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungsmittel einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungssysteme vorsehen. Solche nationalen Systeme dienen dann als Grundlagen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten. Um ein hohes Mass an Vertrauen in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen, sollen jedoch nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Im Verfahren vor dem Handelsregister kommt der Anmeldung zur Eintragung und dabei insbesondere den zur Anmeldung befugten und verpflichteten Personen zentrale Bedeutung zu. Das Amt für Justiz hat vor der Durchführung von Eintragungen zu prüfen, ob die Anmeldung von dazu befugten Personen stammt. Diese Prüfung beinhaltet auch die Prüfung der Identität der anmeldenden Person oder Personen. Im physischen Verfahren erfolgt die Prüfung der Identität in der Regel anhand einer beglaubigten Unterschrift oder, sofern es sich um einen bereits im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger handelt, anhand einer zu einem früheren Zeitpunkt abgegebenen beglaubigten Unterschrift. Die Identitätsprüfung der anmeldenden Person oder Personen muss auch im elektronischen Anmelde- und Eintragungsverfahren erfolgen.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen daher die elektronischen Identifizierungsmittel definiert werden, die für die elektronische Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister zu verwenden sind. Einerseits handelt es sich dabei um die in Liechtenstein bereits vorgesehene elektronische Identifikation (Art. 11 ff. E-GovG) und die bestehende und in der Praxis bereits verwendete elektronische Identität (eID) und andererseits um elektronische Identifizierungsmittel, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt werden. Zudem sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch elektronische Identifizierungsmittel der Schweiz oder eines anderen Drittstaates anerkannt werden.

3.6 Kontrolle der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Ausschlussgründe für die Bestellung von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, wobei sie nicht nur das frühere

Verhalten dieser Person in ihrem Hoheitsgebiet berücksichtigen, sondern – sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist – auch die von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen dabei die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob den Personen, die als Geschäftsführer ernannt werden sollen, die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer nicht untersagt ist. Die zuständigen Behörden müssen daher auch wissen, ob die betreffende Person in einem der Register eingetragen ist, das im Zusammenhang mit der «Disqualifikation» von Geschäftsführern in anderen Mitgliedstaaten relevant ist. Daher soll es den Mitgliedstaaten gestattet sein, von anderen Mitgliedstaaten entsprechende Informationen anzufordern. Solche Auskunftersuchen sollen über das Europäische System der Registervernetzung möglich sein. Die Mitgliedstaaten sind jedoch frei, wie sie diese Informationen am besten erheben (vgl. Erwägungsgrund 22 und 23 der Richtlinie).

Die Richtlinie sieht daher vor, dass in den Mitgliedstaaten Vorschriften bestehen müssen, nach denen Geschäftsführer «disqualifiziert» werden können. Diese Vorschriften müssen auch die Möglichkeit vorsehen, eine in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» zu berücksichtigen.

Wer als Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie anzusehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Geschäftsführer im Sinne der Richtlinie sind mindestens diejenigen Personen, die als gesetzlich vorgesehene Gesellschaftsorgane oder als Mitglied eines solchen Organs befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Dies sind in Liechtenstein die Mitglieder der Verwaltung von Verbandspersonen und Treuunternehmen.¹⁸

¹⁸ Vgl. Details dazu in den Erläuterungen zu Art. 180b PGR.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen nun Ausschlussgründe definiert und für den Fall, dass einer dieser Ausschlussgründe hinsichtlich einer bestimmten natürlichen Person vorliegt, bestimmt werden, dass diese Person nicht zum Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bestellt werden kann. Bei den Ausschlussgründen handelt es sich im Wesentlichen um bestimmte vorsätzlich begangene Straftaten sowie Handlungsunfähigkeit.

Natürliche Personen, die zum Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bestellt werden sollen, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ihrer Person ins Handelsregister zu erklären, dass keiner der vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegt. In begründeten Einzelfällen soll das Amt für Justiz vor der Eintragung ins Handelsregister ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung verlangen können. Andernfalls soll die Eintragung dieser Person ins Handelsregister abgelehnt werden.

Das Amt für Justiz soll die Eintragung einer natürlichen Person als Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens ins Handelsregister auch dann ablehnen müssen, wenn hinsichtlich dieser Person in einem anderen Mitgliedstaat einer oder mehrere Ausschlussgründe vorliegen, die einem im Inland definierten Ausschlussgrund entsprechen.

Dazu soll das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen können, ob betreffend eine bestimmte Person, die als Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens im Handelsregister eingetragen werden soll, nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

3.7 Zurverfügungstellung von Informationen

Die Mitgliedstaaten sollen Personen, die eine Gesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung errichten möchten, unterstützen, indem sie bestimmte,

prägnant dargelegte und nutzerfreundlich gestaltete Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung von Kapitalgesellschaften, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Urkunden und Informationen, die Bestimmungen über die «Disqualifikation» von Geschäftsführern sowie eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Gesellschaften über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justiz-Portal zur Verfügung stellen (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie).¹⁹

Mit der gegenständlichen Vorlage soll nun bestimmt werden, dass das Amt für Justiz auf seiner Webseite kostenlose Informationen über die Gründung von Verbandspersonen sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen, einschliesslich Online-Verfahren und Anforderungen für die Verwendung von Mustern sowie die sonstigen für die Gründung erforderlichen Unterlagen, für die Identifizierung von Personen sowie die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren zugänglich zu machen hat. Ausserdem soll vorgesehen werden, dass das Amt für Justiz eine Übersicht über anwendbare Vorschriften im Zusammenhang mit den Mitgliedern der Verwaltung und allfälliger Kontrollorgane sowie deren Befugnisse und Zuständigkeiten zur Verfügung zu stellen hat.

Schliesslich soll der Katalog der über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform kostenlos zur Verfügung zu stellenden Angaben betreffend eingetragene Rechtsträger erweitert werden.

¹⁹ Das zentrale digitale Zugangstor ist in der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geregelt. Diese Verordnung befindet sich im EWR-Übernahmeverfahren und gilt derzeit noch nicht in Liechtenstein.

3.8 Austausch von Informationen und Grundsatz der einmaligen Erfassung

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowie die Verfahrensdauer zur Gründung von Unternehmen zu senken, sollen die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, der in der EU bereits etabliert ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes bringt mit sich, dass von den Unternehmen nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde und eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Urkunden und Informationen zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register der Gesellschaft vorgelegt hat. Zudem soll es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Informationen nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Informationen auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollen Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsmässigen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Europäischen Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden können (vgl. Erwägungsgrund 28 der Richtlinie).

Die Richtlinie ermöglicht in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten, dass sie bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Informationen über die Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen.

Ausserdem sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten nach Eintragung oder Löschung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat das Register, bei welchem die Gesellschaft eingetragen ist, über das

Europäische System der Registervernetzung von der Eintragung oder der Löschung der Zweigniederlassung informieren. Der Eingang der Mitteilung ist dann zu bestätigen sowie im Register der Gesellschaft zu vermerken.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll entsprechend vorgesehen werden, dass das Amt für Justiz bei der Eintragung einer Zweigniederlassung Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen kann. Insbesondere soll bestimmt werden, dass das Amt für Justiz nach der Eintragung oder Löschung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat das Register des Mitgliedstaates, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung zu unterrichten hat.

Ausserdem sollen bestimmte Änderungen bei einer Gesellschaft mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung vom Amt für Justiz unverzüglich mitgeteilt werden.

3.9 Angemessene und transparente Gebühren

Um die Online-Verfahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollen die Register der Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Gebührenregelungen für die in dieser Richtlinie vorgegebenen Online-Verfahren transparent sind und diskriminierungsfrei angewendet werden (vgl. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie). Zudem sollen die für Online-Verfahren von den Registern erhobenen Gebühren auf der Grundlage der Kosten der entsprechenden Leistungen berechnet werden. Die Gebühren für die Online-Verfahren, die von den Registern in den Mitgliedstaaten erhoben werden, sollten daher den Betrag, der notwendig ist, um die Kosten für die Erbringung

solcher Dienstleistungen zu decken, nicht überschreiten (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie).

Darüber hinaus sollen die Gebühren für die Beschaffung einer Kopie aller oder eines Teils der von der Gesellschaft auf Papier oder in elektronischer Form offengelegten Urkunden oder Informationen die entsprechenden Verwaltungskosten, einschliesslich der Kosten für die Einrichtung und Pflege von Registern, nicht übersteigen, sofern die Gebühren im Verhältnis zu den erfragten Informationen nicht unverhältnismässig hoch sind (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie).

Das PGR sowie die Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren²⁰ sehen bereits entsprechende Regelungen vor. Insbesondere sind die Gebühren für die einzelnen Eintragungen und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Handelsregister ausreichend transparent, indem sie in der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren einzeln aufgelistet sind. Allerdings fehlt eine Bestimmung, dass die genannten Vorschriften und Gebühren auch für Online-Verfahren gelten. Dies soll mit der gegenständlichen Vorlage ausdrücklich vorgesehen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Personen- und Gesellschaftsrecht

Zu Art. 118 Abs. 2

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister obliegen den mit der Verwaltung betrauten Personen (Abs. 2). Dies sind bei AGs, Anstalten und Genossenschaften die Mitglieder der Verwaltung, bei GmbHs die Geschäftsführer, bei

²⁰ Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren, LGBl. 2003 Nr. 67, LR 214.011.

Stiftungen die Mitglieder des Stiftungsrates, bei Vereinen die Mitglieder des Vorstandes und bei Treuunternehmen die Mitglieder des Treuhänderrates. Bei Treuhänderschaften ist die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister durch sämtliche Treuhänder vorzunehmen.

Die mit der Verwaltung betrauten Personen sind bei Vorliegen eintragungspflichtiger Tatsachen sowie bei Änderungen eingetragener Tatsachen einerseits befugt und andererseits auch verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen bzw. die Änderungen beim Handelsregister anzumelden.

Wer zur Anmeldung verpflichtet ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, wird vom Amt für Justiz unter Androhung einer Ordnungsbusse aufgefordert, die Eintragung binnen 14 Tagen anzumelden. Wird der Aufforderung innert der genannten Frist nicht nachgekommen, wird eine Ordnungsbusse in Höhe von bis zu 5 000 Franken verhängt.

Im Rahmen der Revision des Stiftungsrechts (LGBI. 2008 Nr. 220)²¹ wurde für die Anmeldung zur Eintragung von Stiftungen sowie zur Hinterlegung von Gründungs- und Änderungsanzeigen vorgesehen, dass zwar die Mitglieder des Stiftungsrates weiterhin verpflichtet sind, die Stiftung zur Eintragung bzw. Hinterlegung der Gründungs- oder Änderungsanzeige beim Handelsregister anzumelden. Neu wurde aber zusätzlich auch der Repräsentant befugt, die Anmeldung zur Eintragung bzw. zur Hinterlegung von Gründungs- und Änderungsanzeigen vorzunehmen.

Dass der Repräsentant zur Anmeldung befugt (nicht verpflichtet) ist, entspricht einem Bedürfnis der Praxis und soll daher neu für sämtliche Rechtsformen gelten.

²¹ Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI. 2008 Nr. 220, LR 216.0.

Nachdem dem Repräsentanten aber lediglich eine Anmeldebefugnis zukommen soll, nicht hingegen eine Verpflichtung zur Anmeldung, können Sanktionen für ein allfälliges Versäumnis der Anmeldung nicht den Repräsentanten, sondern ausschliesslich die mit der Verwaltung betrauten Personen treffen.

Zudem soll einem weiteren Bedürfnis der Praxis entsprochen werden, nämlich dass neben den Repräsentanten auch die Notare sowie die Notariatssubstituten zur Anmeldung von Eintragungen ins Handelsregister befugt sind. Es ist nämlich aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die Notare und Notariatssubstituten im Rahmen der elektronischen Beurkundung von Gesellschaftsgründungen und anderen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen eine bedeutende Rolle auch im Eintragsverfahren vor dem Handelsregister spielen werden. Zur Vereinfachung des Gründungs- bzw. Eintragsverfahrens soll daher vorgesehen werden, dass auch Notare und Notariatssubstitute zur Anmeldung von Eintragungen und Änderungen eingetragener Tatsachen befugt sind. Wie dem Repräsentanten kommt aber auch den Notaren und Notariatssubstituten keine Verpflichtung zur Anmeldung von Eintragungen zu, sondern soll ihnen ausschliesslich die Befugnis zur Anmeldung eingeräumt werden.

Zu Art. 119 Abs. 4

Gemäss Abs. 1 müssen Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Persönlichkeit am Ort der Zweigniederlassung und unter Bezugnahme auf die Verbandsperson (Hauptniederlassung) im Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat erfolgt nach Art. 291a und die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des EWR nach Art. 291b. Die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen inländischer Gesellschaften ist in Art. 119 Abs. 2 und Art. 104 f. HRV geregelt. Nicht vorgesehen ist hingegen die Eintragung ausländischer Zweigniederlassungen bei der inländischen

Verbandsperson (Hauptniederlassung). Solche Eintragungen werden zwar in der Praxis des Amtes für Justiz bereits durchgeführt, sofern eine Anmeldung zur Eintragung vorliegt. Mangels entsprechender Rechtspflicht ist jedoch davon auszugehen, dass nur eine geringfügige Anzahl ausländischer Zweigniederlassungen bei der inländischen Hauptniederlassung zur Eintragung im Handelsregister angemeldet wird.

Gemäss Art. 28a Abs. 7 der Richtlinie haben Mitgliedstaaten nach der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat denjenigen Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung von der Eintragung der Zweigniederlassung zu unterrichten. Der Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, hat in der Folge den Eingang einer solchen Mitteilung zu bestätigen und die Informationen unverzüglich in seinem Register zu verzeichnen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 993 Abs. 2).

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 28a Abs. 7 Satz 2 2. Halbsatz der Richtlinie und soll neu ausdrücklich vorsehen, dass bei einer inländischen Verbandsperson, die eine Zweigniederlassung im Ausland betreibt, ein Hinweis auf die Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen ist. Die Eintragung einer ausländischen Zweigniederlassung soll unabhängig davon erfolgen, ob sich die ausländische Zweigniederlassung in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet.

Allerdings sollen im EWR ansässige Zweigniederlassungen inländischer Hauptniederlassungen von Amts wegen aufgrund einer Mitteilung über das Europäische System der Registervernetzung bei der inländischen Hauptniederlassung eingetragen werden, wohingegen in einem Drittstaat ansässige Zweigniederlassungen auf Antrag der Verwaltung der Hauptniederlassung eingetragen werden. Der Hinweis

auf die Zweigniederlassung wird sich auf die Adresse der ausländischen Zweigniederlassung sowie allenfalls auf die ausländische Eintragungsnummer beschränken.

Zu Art. 177 Abs. 5a

Gemäss Art. 13g Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Gründung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die gründenden bzw. antragstellenden Personen persönlich vor Behörden oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, einschliesslich der Erstellung des Errichtungsaktes, betraut sind, physisch erscheinen müssen.

Für die Errichtung von AGs, KAGs, SEs und GmbHs ist der Konstituierungsbeschluss, der sogenannte Errichtungsakt, öffentlich zu beurkunden. Das Beurkundungserfordernis für die Errichtung von Gesellschaften in den genannten Rechtsformen soll auch bei Online-Gründungen beibehalten werden.

Gemäss den geltenden Bestimmungen muss die Urkundsperson der Beschlussfassung des obersten Organs von Gesellschaften der oben genannten Rechtsformen betreffend die Konstituierung, die Statutenänderung und die Auflösung persönlich beiwohnen (vgl. Art. 177 Abs. 2 bis 5 sowie auch Art. 33 NotarG und Art. 81 ff. der Rechtssicherungs-Ordnung) und hat unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen (Art. 177 Abs. 2).

Um die Gründung von Verbandspersonen in sämtlichen Rechtsformen vollständig elektronisch durchführen zu können, muss jedoch auch die öffentliche Beurkundung ohne physische Anwesenheit der Parteien oder deren Vertreter vor dem Notar oder der Urkundsperson und somit in elektronischer Form möglich sein.

Art. 177 soll daher durch einen neuen Abs. 5a ergänzt werden, der grundsätzlich zulässt, dass gesellschaftsrechtliche Beschlüsse auch mittels audiovisueller Videokommunikation zwischen den Parteien oder deren Vertretern und dem Notar oder

der Urkundsperson des Amtes für Justiz beurkundet werden können, ohne dass die Parteien bzw. deren Vertreter vor dem Notar oder der Urkundsperson persönlich erscheinen müssen.

Die Details zur öffentlichen Beurkundung mittels Videokommunikationssystems werden durch entsprechende Ergänzungen im Notariatsgesetz (vgl. Punkt 4.2) sowie in der Rechtssicherungs-Ordnung (vgl. Punkt 4.3) vorgesehen.

Zu Art. 180

Die Sachüberschrift zu Art. 180 «*1. Im Allgemeinen*» soll verschoben werden und neu nach der bereits bestehenden Sachüberschrift «*II. Verwaltung*» und vor Art. 180 stehen. Die Sachüberschrift zu Art. 180 soll neu lauten «*a) Allgemeines*».

Zu Art. 180a

Zu Art. 180a soll neu eine Sachüberschrift vorgesehen werden, welche lautet «*b) Qualifiziertes Mitglied der Verwaltung*». Bis anhin hat die Bestimmung keine Sachüberschrift.

Zu Art. 180b

Art. 180b dient der Umsetzung von Art. 13i der Richtlinie und betrifft den sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer («*Disqualified Director*»). Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass Vorschriften bestehen, nach denen Geschäftsführer «disqualifiziert» werden können. Diese Vorschriften müssen auch die Möglichkeit vorsehen, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende «Disqualifikation» zu berücksichtigen bzw. Informationen zu berücksichtigen, die für eine «Disqualifikation» in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind.

Unter Geschäftsführer im Sinne von Art. 13i der Richtlinie sind (mindestens) solche Personen zu verstehen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglied eines solchen Organs befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und

aussergerichtlich zu vertreten (Art. 14 Bst. d Ziff. i der Richtlinie (EU) 2017/1132). Dies sind aufgrund des Anwendungsbereiches von Kapitel III Abschnitt 1 (Art. 13 ff.) der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Liechtenstein die Mitglieder der Verwaltung von AGs, KAGs, SEs sowie die geschäftsführenden Gesellschafter von GmbHs.²² Nachdem jedoch nicht nachvollziehbar wäre, dass eine Person zwar nicht Mitglied der Verwaltung einer AG sein darf, jedoch Mitglied der Verwaltung einer Anstalt oder Mitglied des Stiftungsrates einer Stiftung, soll Art. 13i der Richtlinie so umgesetzt werden, dass er für sämtliche Rechtsformen gilt. Es soll daher eine neue Bestimmung im allgemeinen Teil des PGR vorgesehen werden, in welchem Ausschlussgründe definiert werden, die für die Mitglieder der Verwaltung sämtlicher Verbandspersonen und Treuunternehmen gelten.

Gemäss Abs. 1 können natürliche Personen nicht Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens sein, wenn sie

- handlungsunfähig im Sinne von Art. 16 sind; oder
- wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten nach den §§ 160 bis 163 und § 292a des Strafgesetzbuches (StGB)²³ (Insolvenzstraftaten) oder nach den §§ 146 bis 148 und §§ 152 bis 153a des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind; diese Ausschlussgründe sollen für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des betreffenden Urteils gelten.

Handlungsunfähig nach Art. 16 sind Personen, die nicht urteilsfähig oder unmündig sind. Urteilsfähig ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen

²² Der sogenannte gewerberechtlichen Geschäftsführer ist nicht per se Geschäftsführer im Sinne von Art. 13i der Richtlinie, sondern nur dann, wenn er auch Mitglied der Verwaltung der betreffenden Verbandsperson ist.

²³ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, LR 311.0.

die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln. Der Richter oder die Richterin hat im Einzelfall festzustellen, ob bei den genannten Zuständen die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns fehlt (Art. 15). Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 12).

Bei den in Ziff. 2 Bst. a vorgesehenen Straftaten handelt es sich um sogenannte Insolvenzstraftaten (§§ 160 bis 163 und § 292a StGB). Es geht hier im Wesentlichen um Handlungen, die den Gläubigern im Insolvenzverfahren zum Nachteil gelangen.

Bei den in Ziff. 2 Bst. b vorgesehenen Straftaten handelt es sich um Betrugsdelikte sowie um die Straftaten «Kreditschädigung», «Untreue» und «Förderungsmissbrauch». So liegt beispielsweise ein Ausschlussgrund vor, wenn jemand wegen Betrugs oder schweren oder gewerbsmässigen Betrugs, wegen Kreditschädigung, wegen Untreue oder wegen Förderungsmissbrauchs verurteilt wurde.

Die Ausschlussgründe nach Abs. 1 Ziff. 2 sollen für eine Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des betreffenden Urteils gelten.

Die Richtlinie sieht in Art. 13i Abs. 2 Unterabsatz 2 weiters vor, dass die Ernennung einer Person als Geschäftsführer auch dann abgelehnt werden kann, wenn diese Person für die vorgesehene Tätigkeit zur fraglichen Zeit in einem anderen Mitgliedstaat «disqualifiziert» ist, das heisst, wenn hinsichtlich dieser Person in einem anderen Mitgliedstaat ein oder mehrere Ausschlussgründe vorliegen.

Abs. 2 sieht daher vor, dass natürliche Personen auch dann nicht Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens sein können, wenn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht.

Art. 13i Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass Personen, die sich als Geschäftsführer bewerben, erklären, ob ihnen Umstände bekannt sind, die dazu führen können, dass sie im betreffenden Mitgliedstaat «disqualifiziert» werden. In Abs. 3 soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bestimmt werden, dass natürliche Personen, die zum Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bestellt wurden und nun im Handelsregister eingetragen werden sollen, mit der Anmeldung zur Eintragung ihrer Person im Handelsregister zu erklären haben, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 2 vorliegt. Die Erklärung kann mittels separater Erklärung, gemeinsam mit der sogenannten Annahmeerklärung oder auch im Anmeldungsschreiben, sofern es von der betreffenden Person unterzeichnet ist, erfolgen.

Gemäss Abs. 4 kann das Amt für Justiz in begründeten Einzelfällen verlangen, dass ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung, aus welcher ersichtlich ist, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 Ziff. 2 vorliegt, vorgelegt wird. Ausserdem kann das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung andere EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob betreffend eine bestimmte Person, die als Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens im Handelsregister eingetragen werden soll, nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 13i Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie.

Abs. 5 bestimmt, dass für den Fall, dass die Erklärung nach Abs. 3 oder trotz Aufforderung des Amtes für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt werden oder eine Anfrage nach Abs. 4 ergibt, dass ein Ausschlussgrund in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorliegt, das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens zu verweigern hat.

Zu Art. 180c

Art. 180c dient der Umsetzung von Art. 13i Abs. 7 der Richtlinie.

Abs. 1 bestimmt, dass personenbezogene Daten gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, das heisst im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679²⁴ sowie den nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten sind. Dem Amt für Justiz soll damit ermöglicht werden, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit allfälligen Ausschlussgründen einer Person, die zum Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bestellt werden soll, zu prüfen, um betrügerisches oder anderweitiges missbräuchliches Verhalten zu verhindern und den Schutz aller Personen zu gewährleisten, die mit der Verbandsperson oder dem Treuunternehmen interagieren.

Abs. 2 legt fest, dass das Amt für Justiz die für die Zwecke von Art. 180b übermittelten personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich, längstens aber wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung durch eine Verbandsperson oder ein Treuunternehmen speichern darf.

Zu Art. 291a Abs. 2a, 4 und 5

Art. 291a Abs. 2a soll Art. 28a Abs. 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie umsetzen und die Möglichkeit vorsehen, dass das Amt für Justiz bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft (Hauptniederlassung) die Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen darf.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); (ABl. L 118 vom 4.5.2016, S. 1).

Derjenige Mitgliedstaat, in welchem eine Gesellschaft (Hauptniederlassung) eingetragen ist, hat demjenigen Mitgliedstaat, in dem eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung mitzuteilen, wenn bestimmte Änderungen bei der Gesellschaft (Hauptniederlassung) erfolgt sind (Art. 30a Abs. 1 der Richtlinie). Diese Vorgabe soll mit gegenständlicher Vorlage in Art. 993 Abs. 2 umgesetzt werden.

Art. 30a Unterabsatz 2 der Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang vor, dass bei Eingang einer solchen Mitteilung das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung den Eingang dieser Mitteilung bestätigt und dafür sorgt, dass bestimmte Urkunden und Informationen (es handelt sich dabei um diejenigen nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bzw. nach dem geltenden Art. 291a Abs. 3) unverzüglich aktualisiert werden. Abs. 4 sieht daher vor, dass das Amt für Justiz für den Fall, dass über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung nach Art. 993 Abs. 3 eingeht, die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung zur Eintragung der geänderten Tatsachen sowie Einreichung allfälliger Urkunden und Belege auffordert, es sei denn, dass bereits eine Anmeldung zur Änderung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt.

Der geltende Abs. 5 bestimmt, dass die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung gemäss Art. 1128 bekannt zu machen sind. Dies bedeutet, dass die Unterlagen der Rechnungslegung einer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Hauptniederlassung, die einer Gesellschaft nach Art. 1063 vergleichbar ist²⁵, ihren nach ihrem Recht erstellten, geprüften und offengelegten

²⁵ Gesellschaften nach Art. 1063 PGR sind AGs, KAGs, SEs und GmbHs sowie bestimmte Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Geschäfts- sowie konsolidierten Geschäftsbericht und Prüfungsbericht bei der inländischen Zweigniederlassung, das heisst konkret in Liechtenstein, offenlegen muss.

Art. 31 Unterabsatz 2 der Richtlinie bestimmt nun, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass die Verpflichtung zur Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung durch eine Offenlegung im Register des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, als erfüllt gilt. Von diesem Wahlrecht soll Gebrauch gemacht werden. Abs. 5 soll daher vorsehen, dass die Unterlagen der Rechnungslegung einer im EWR ansässigen Hauptniederlassung nur dann bei der Zweigniederlassung gemäss Art. 1128 offenzulegen sind, sofern sie nicht bereits in demjenigen EWR-Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, offengelegt werden.

Die Offenlegungspflichten nach Art. 1128 für inländische Zweigniederlassungen gelten jedoch weiterhin für Hauptniederlassungen mit Sitz in einem Drittstaat.

Zu Art. 944 Abs. 5

Die Abänderung von Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie, gemäss welchem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass alle Urkunden und Informationen, die als Teil der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder sonst im Rahmen einer Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung vorgelegt werden, von den Registern in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden.

Die bereits bestehende Verordnungskompetenz der Regierung in Abs. 5 soll nun dahingehend erweitert werden, dass die Verordnung bei der Führung des Handelsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung neben den Anforderungen in Bezug auf den Datenzugriff, den Datenschutz und die langfristige Sicherung und

die Archivierung der Daten zusätzlich auch noch die Anforderungen in Bezug auf das Format festlegt.

Zu Art. 953 Abs. 5

Art. 953 regelt die Öffentlichkeit des Handelsregisters sowie die Einsichtnahme in die Eintragungen und Belege des Handelsregisters.

Der geltende Abs. 5 sieht vor, dass bestimmte Einträge des Handelsregisters vom Amt für Justiz über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies sind die Firma, die Rechtsform, der Sitz, der Repräsentant bzw. die Zustelladresse, das Datum der Eintragung und die Daten sämtlicher Änderungen samt Tagebuchnummer sowie die Handelsregisternummer. Diese Bestimmung wurde mit LGBl. 2020 Nr. 303²⁶ eingeführt. Grund dafür war die Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132, gemäss welchem die genannten Informationen über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich zu machen sind.

Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 wurde nun mit der Richtlinie dahingehend erweitert, dass noch weitere Angaben über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos öffentlich zugänglich zu machen sind. Somit ist Abs. 5 um die zusätzlich zu veröffentlichenden Angaben zu erweitern. Neu sollen demnach zusätzlich folgende Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden: Die europäische digitale Identität (EUID), der Gegenstand bzw. Zweck, die Mitglieder der Verwaltung sowie die Art der Ausübung der Vertretung und schliesslich in anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtete Zweigniederlassungen, einschliesslich des Namens, der Eintragsnummer, der EUID und des Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist (Abs. 5 Ziff. 6 bis 9).

²⁶ Gesetz vom 3. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2020 Nr. 303, LR 216.0.

Zu Art. 961 Abs. 3a

Der geltende Abs. 3a bestimmt, dass Belege auch in elektronischer Form eingereicht werden können. Da die Einreichung von Belegen in elektronischer Form neu in Art. 984c ff. unter dem neuen Kapitel VIII. «*Elektronischer Geschäftsverkehr*» geregelt werden soll, ist Abs. 3a aufzuheben.

Zu Art. 963 Abs. 2a und Abs. 4a

Der geltende Abs. 2a bestimmt, dass die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister auch in elektronischer Form erfolgen kann. Da die Anmeldung zur Eintragung in elektronischer Form neu in den Art. 984c ff. unter dem Kapitel VIII. «*Elektronischer Geschäftsverkehr*» geregelt werden soll, ist Abs. 2a aufzuheben.

Abs. 4a dient der Umsetzung von Art. 13b Abs. 4 und Art. 13g Abs. 8 der Richtlinie.

Art. 13b Abs. 4 und Art. 13g Abs. 8 der Richtlinie sehen vor, dass die physische Anwesenheit der antragstellenden Personen vor Behörden oder Stellen, die mit Aspekten der Online-Gründung, einschliesslich der Erstellung des Errichtungsaktes, betraut sind, verlangt werden kann, wenn das öffentliche Interesse an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs, der Identitätsänderung oder der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die Vertretungsbefugnis der antragstellenden Personen dies rechtfertigt.

Die Mitgliedstaaten haben dabei zu gewährleisten, dass die physische Anwesenheit der antragstellenden Personen nur im Einzelfall verlangt werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf fehlende Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, fehlende Vertretungsbefugnis oder auf Identitätsfälschung vorliegen.

Abs. 4a soll daher vorsehen, dass das Amt für Justiz ausnahmsweise die physische Anwesenheit einer anmeldenden Person verlangen kann, wenn der Verdacht besteht, dass der anmeldenden Person die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit fehlt

oder dass es ihr an der Vertretungsbefugnis mangelt. Gleiches soll bei einem Verdacht auf Identitätsmissbrauch oder Identitätsfälschung gelten.

Zu Art. 984 Abs. 1

Gemäss dem geltenden Abs. 1 werden für die vom Amt für Justiz vorzunehmenden Amtshandlungen Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren für die jeweilige Amtshandlung ist in Art. 984 Abs. 2 sowie in der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren festgelegt.

Gemäss Art. 13d Abs. 2 der Richtlinie dürfen die für Online-Verfahren erhobenen Gebühren den für die Deckung der Kosten für die Erbringung einer solchen Leistung erforderlichen Betrag nicht überschreiten. Die Gebühren nach Art. 984 sowie die in der genannten Verordnung festgesetzten Gebühren berücksichtigen diese Vorgabe bereits heute (vgl. Art. 984 Abs. 4). Abs. 1 soll deshalb lediglich zur Klarstellung dahingehend ergänzt werden, dass die Gebührenbestimmung nach Art. 984 sowie die genannte Gebührenverordnung gleichermassen auch für den elektronischen Geschäftsverkehr gelten.

Vorbemerkungen zu Art. 984c ff.

Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Ausgestaltung der digitalen Kommunikationswege im Gesellschaftsrecht. Dabei wird vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sowohl die Online-Gründung von Gesellschaften und die Online-Errichtung von Zweigniederlassungen als auch grundsätzlich sämtliche Online-Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister zu ermöglichen haben.

Um insbesondere das Verfahren vor dem Handelsregister ausschliesslich auf elektronischem Weg durchführen zu können, sind entsprechende Vorschriften im PGR vorzusehen. Daher soll ein neues Kapitel bei den Vorschriften über das Verfahren vor dem Handelsregister mit der Überschrift «VIII. Elektronischer Geschäftsverkehr» (Art. 984c ff.) eingefügt werden.

Zu Art. 984c

Art. 984c soll die Grundsätze zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister festlegen.

Das E-Government-Gesetz sieht in Art. 5 Abs. 1 und 2 vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Unternehmen die Kommunikation elektronisch erfolgt und die Behörden verpflichtet sind, mit natürlichen Personen elektronisch zu kommunizieren, sofern diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben. Das E-Government-Gesetz enthält zudem zahlreiche auch für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister relevante Bestimmungen, wie beispielsweise die Vorschriften über die elektronische Identifizierung, die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln oder die Vertretung im elektronischen Geschäftsverkehr.

Abs. 1 soll daher bestimmen, dass sich der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz bzw. dem Handelsregister grundsätzlich nach dem E-Government-Gesetz richtet, sofern das PGR nichts Abweichendes bestimmt.

Auch im elektronischen Geschäftsverkehr sollen die allgemeinen Bestimmungen des PGR, die Bestimmungen über das Handelsregister sowie die firmen- und rechnungslegungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, sofern die speziellen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr nichts anderes bestimmen.

In Abs. 2 soll daher festgehalten werden, dass die allgemeinen Bestimmungen (2. Abteilung, 3. Titel) sowie die Bestimmungen über das Handelsregister, die Firmen und die Rechnungslegung (5. Abteilung) Anwendung finden, sofern die Art. 984c ff. nichts anderes bestimmen.

Gemäss Abs. 3 regelt die Regierung das Nähere zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister mit Verordnung.

Vorbemerkungen zu Art. 984d

Der Anmeldung zur Eintragung kommt im Eintragungsverfahren vor dem Handelsregister zentrale Bedeutung zu. Dies unter anderem aufgrund des sogenannten Anmeldeprinzips (Art. 963 Abs. 1), gemäss welchem Eintragungen ins Handelsregister nur auf Anmeldung der dazu Verpflichteten vorgenommen werden dürfen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie beispielsweise Eintragungen aufgrund gerichtlicher Anordnungen oder von Amts wegen.

Insbesondere kommt aber der Anmeldebefugnis, das heisst der Befugnis, wer überhaupt Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister vornehmen darf, massgebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich obliegt den mit der Verwaltung betrauten Personen die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 118 Abs. 2). Bei Stiftungen kommt die Anmeldebefugnis auch dem Repräsentanten zu (Art. 552 §§ 19 und 20). Wie ausgeführt, soll mit der gegenständlichen Vorlage eingeführt werden, dass dem Repräsentanten die Befugnis zur Anmeldung bei sämtlichen Rechtsformen zukommt. Auch den Notaren und den Notariatssubstituten soll neu die Anmeldebefugnis zukommen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 118 Abs. 2).

Da die Anmeldung zur Eintragung nur durch dazu befugte Personen erfolgen darf, ist auf die Prüfung der Identität der anmeldenden Person besonderes Augenmerk zu legen. Das Anmeldungsschreiben ist daher im physischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister von den zur Anmeldung befugten Personen stets im Original und persönlich zu unterzeichnen. Zudem sind die Unterschriften zu beglaubigen (Art. 31 Abs. 1 und 2 HRV), um sicherzustellen, dass die Unterschrift auf der Anmeldung auch tatsächlich von der anmeldenden Person stammt.²⁷

²⁷ Die einer späteren Anmeldung beigesetzten Unterschriften müssen nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für das gleiche Rechtsverhältnis oder den gleichen Rechtsträger abgegeben wurden, es sei denn, das Amt für Justiz hat Grund, ihre Echtheit zu bezweifeln (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 HRV).

Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister besteht aus dem Anmeldungsschreiben und den der Anmeldung beigelegten Belegen. Das Gesetz sieht zahlreiche, insbesondere formelle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anmeldung vor. So muss beispielsweise das Anmeldungsschreiben den notwendigen Inhalt der Eintragung enthalten (vgl. Art. 963 Abs. 2) oder müssen natürliche oder juristische Personen in der Anmeldung in einer bestimmten Weise bezeichnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 HRV). Ausserdem müssen die der Anmeldung zu Grunde liegenden Belege bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die ebenfalls im Detail im Gesetz und in der Verordnung geregelt sind (vgl. beispielsweise Art. 961 sowie die Art. 35 ff. HRV).

Mit der gegenständlichen Vorlage müssen nun die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die für das physische Anmeldeverfahren geltenden Grundsätze auch auf das elektronische Anmeldeverfahren zu übertragen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 984c).

Zu Art. 984d

Art. 984 dient der Umsetzung der Art. 13g, Art. 13j und Art. 28a der Richtlinie.

Gemäss Art. 6c Abs. 1 E-GovG haben die Behörden an der Einrichtung sowie der technischen und inhaltlichen Pflege von gemeinsamen Serviceportalen zur Bereitstellung von Informationen und zur Unterstützung bei der Kommunikation im elektronischen Geschäftsverkehr mitzuwirken. Diese Portale werden von der Liechtensteinischen Landesverwaltung eingerichtet und betrieben.

In Abs. 1 ist daher allgemein vorgesehen, dass elektronische Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister über ein Online-Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung erfolgen.

Zudem soll Abs. 1 regeln, in welcher Form die elektronischen Anmeldungen zu erfolgen haben. Das Anmeldungsschreiben ist demnach unter Verwendung eines der folgenden elektronischen Identifizierungsmittel zu übermitteln:

- des elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-GovG; oder
- eines anerkannten elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 1 E-GovG; oder
- eines anerkannten elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 2 E-GovG.

Jede natürliche Person hat Anspruch auf die Ausstellung einer elektronischen Identität (eID). Die eID wird auf Antrag vom Ausländer- und Passamt erstellt (vgl. dazu Art. 13 ff. E-GovG).

Bei den elektronischen Identifizierungsmitteln nach Art. 15 Abs. 1 E-GovG handelt es sich um elektronische Identifizierungsmittel eines anderen EWR-Mitgliedstaates. Sie können nach Massgabe von Art. 6 und Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im elektronischen Anmeldeverfahren vor dem Handelsregister verwendet werden.

Bei den elektronischen Identifizierungsmitteln nach Art. 15 Abs. 2 E-GovG handelt es sich um anerkannte elektronische Identifizierungsmittel der Schweiz oder eines anderen Drittstaates, die in Anhang 2 des E-Government-Gesetzes aufgeführt sind.

Die Verwendung des elektronischen Identitätsausweises bzw. eines anerkannten elektronischen Identifizierungsmittels nach Art. 15 Abs. 1 oder 2 E-GovG ersetzt das im physischen Anmeldeverfahren bestehende Beglaubigungserfordernis nach Art. 31 Abs. 1 und 2 HRV.

Ist das Anmeldungsschreiben aufgrund bestehender Kollektivzeichnungsbefugnisse von mehreren Personen zu unterzeichnen, muss das jeweilige elektronische Identifizierungsmittel von sämtlichen «zeichnenden» Personen verwendet werden.

Abs. 2 regelt die elektronische Einreichung von Belegen, hinsichtlich derer keine Beglaubigungserfordernisse bestehen. Es handelt sich dabei beispielsweise um sogenannte Annahmeerklärungen von Repräsentanten oder Revisionsstellen oder um Beschlussprotokolle, bei welchen im physischen Verfahren zwar die Original-Unterschrift erforderlich ist, diese jedoch nicht beglaubigt sein muss. Diese Belege sind demnach entweder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Bst. i E-GovG oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 1 oder 2 E-GovG einzureichen, sofern Gesetz oder Verordnung keine Ausnahme vorsehen. Eine solche Ausnahme besteht beispielsweise für finanzmarktrechtliche Genehmigungen der FMA, die im physischen Anmeldeverfahren lediglich als Kopie einzureichen sind.

Abs. 3 soll diejenigen Fälle regeln, in denen die Unterschrift auf einem Beleg beglaubigt sein muss. Wird durch Gesetz oder Verordnung die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Beleg vorgeschrieben, ist die qualifizierte elektronische Signatur nach Abs. 2 zusätzlich in physischer oder elektronischer Form zu beglaubigen. Wurde der Beleg jedoch bereits unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Bst. i E-GovG oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 1 oder 2 E-GovG eingereicht, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich. Belege mit Beglaubigungserfordernis sind beispielsweise die sogenannten Firmazeichnungserklärungen bzw. Musterzeichnungen.

Zu Art. 984e

Art. 13g Abs. 7 der Richtlinie sieht vor, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Gesellschaft ausschliesslich von natürlichen Personen und unter Verwendung der in Art. 13 h der Richtlinie genannten Mustervorlagen gegründet wird, die Online-Gründung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen und in allen anderen Fällen innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen nach dem späteren der folgenden Daten abgeschlossen sein muss:

- dem Datum des Abschlusses aller für die Online-Gründung erforderlichen Formalitäten; oder
- dem Datum der Zahlung der Eintragungsgebühren, der Bareinzahlung des Mindestkapitals oder der Leistung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen.

Da die Gründung nach liechtensteinischem Recht mit der Eintragung im Handelsregister abgeschlossen ist, ungeachtet dessen, ob die Eintragungsgebühren erst nach der Eintragung im Handelsregister in Rechnung gestellt werden, soll sich die Frist zur Eintragung nach dem Tag errechnen, an welchem das Anmeldungsschreiben samt sämtlicher erforderlicher Belege beim Amt für Justiz eingegangen ist.

In Abs. 1 ist daher – in Umsetzung von Art. 13g Abs. 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie – festgelegt, dass für den Fall, dass eine Gründung ausschliesslich durch natürliche Personen und unter Verwendung der vom Amt für Justiz gemäss Art. 986a Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mustervorlagen erfolgt, der Abschluss der Gründung, das heisst die Eintragung im Handelsregister, binnen fünf Arbeitstagen ab Eingang sämtlicher für die Gründung erforderlicher Dokumente und Urkunden zu erfolgen hat. Werden nicht ausschliesslich die vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellten Mustervorlagen verwendet oder erfolgt die Gründung nicht ausschliesslich durch natürliche Personen, hat die Eintragung innert zehn Arbeitstagen ab dem Einlangen der erforderlichen Dokumente zu erfolgen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 28a Abs. 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie und sieht vor, dass die erstmalige Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister binnen zehn Arbeitstagen ab dem Eingang der Anmeldung sowie sämtlicher erforderlicher Dokumente zu erfolgen hat, sofern die Errichtung der Zweigniederlassung elektronisch und unter Verwendung der in Art. 986a Abs. 1 genannten Mustervorlagen erfolgt.

Kann die erstmalige Eintragung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bzw. einer Zweigniederlassung nicht innert der in Abs. 1 oder 2 genannten Fristen erfolgen, hat das Amt für Justiz gemäss Abs. 3 die antragstellende Person über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten. Mit Abs. 3 werden Art. 13g Abs. 7 Unterabsatz 2 sowie Art. 28a Abs. 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 986a

Art. 13h Abs. 1 der Richtlinie verlangt, dass auf Eintragungsportalen oder Internetseiten, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, Mustervorlagen zur Gründung von Gesellschaften zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass diese Muster im Rahmen des Online-Gründungsverfahrens von den antragstellenden Personen verwendet werden können. Gleiches gilt gemäss Art. 13j Abs. 4 der Richtlinie auch für die elektronische Anmeldung zur Eintragung von Änderungen oder Löschungen im Handelsregister sowie die entsprechende Einreichung von Belegen.

Das sogenannte zentrale digitale Zugangstor wird mit der Verordnung (EU) 2018/1724²⁸ eingerichtet. Die Verordnung wurde als EWR-relevant eingestuft, gilt aber zum Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Vorlage in Liechtenstein

²⁸ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

noch nicht, da die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen noch andauert. In Liechtenstein wird das «Serviceportal Liechtenstein», das sich noch im Aufbau befindet, als liechtensteinisches zentrales digitales Zugangstor dienen. Die Umsetzung von Art. 13h Abs. 1 der Richtlinie soll daher so erfolgen, dass die Mustervorlagen vorerst nur auf der Webseite des Amtes für Justiz zur Verfügung stehen.

Abs. 1 bestimmt entsprechend, dass das Amt für Justiz auf seiner Webseite Mustervorlagen zur Errichtung von Verbandspersonen, Treuunternehmen und Zweigniederlassungen zur Verfügung zu stellen hat. Zudem soll das Amt für Justiz weitere Muster für die Anmeldung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Handelsregister auf seiner Webseite zur Verfügung stellen, da diese für die elektronische Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister erforderlich sind. Die Anmeldung umfasst das Anmeldungsschreiben sowie die dem Anmeldungsschreiben beizufügenden Belege (Art. 963 Abs. 2). Mustervorlagen sind somit sowohl für die verschiedenen Anmeldungsschreiben als auch für die jeweils beizubringenden Belege vorzusehen. Dies betrifft beispielsweise Änderungen bei den vertretungsbefugten Organen, Statutenänderungen oder auch einfache Adressänderungen.

Art. 13f der Richtlinie sieht zudem vor, dass die Mitgliedstaaten auf den Eintragungsportalen, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, im Hinblick auf die Unterstützung bei der Gründung von Gesellschaften und der Eintragung von Zweigniederlassungen prägnante, nutzerfreundliche und kostenlose Informationen zugänglich machen müssen. Es handelt sich dabei um Informationen über Folgendes:

- Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften, einschliesslich die Online-Verfahren und die Verwendung von Mustern sowie die sonstigen für die Gründung erforderlichen Urkunden, für die Identifizierung von Personen sowie für die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;

- Vorschriften über die Eintragung von Zweigniederlassungen, einschliesslich die Online-Verfahren sowie die Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, für die Identifizierung von Personen und die Verwendung von Sprachen;
- Übersicht über die anwendbaren Vorschriften über die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans einer Gesellschaft, einschliesslich der Vorschriften über die «Disqualifikation» von Geschäftsführern, und über die Behörden oder Stellen, die für die Vorhaltung von Informationen über «disqualifizierte» Geschäftsführer zuständig sind; sowie
- Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans einer Gesellschaft, einschliesslich der Befugnis, eine Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 13f der Richtlinie, wobei – wie bereits oben erwähnt – darauf hingewiesen wird, dass die Verordnung (EU) 2018/1724 in Liechtenstein noch nicht gilt und daher eine Zugänglichmachung über das zentrale digitale Zugangstor derzeit (noch) nicht möglich ist. Die Informationen sollen aktuell daher ausschliesslich auf der Webseite des Amtes für Justiz zugänglich gemacht werden.

Gemäss Abs. 3 kann die Regierung das Nähere zur Zurverfügungstellung von Mustern und Informationen mit Verordnung regeln.

Zu Art. 991

Da mit der gegenständlichen Vorlage weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung vorgesehen werden sollen, wird die Sachüberschrift zu Art. 991 «*E. Europäisches System der Registervernetzung*» vor Art. 991 verschoben und lautet neu: «*E. Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung*».

Die Sachüberschrift zu Art. 991 heisst neu «1. *Allgemeines zum Informationsaustausch*».

Zu Art. 992

Art. 13i der Richtlinie enthält Bestimmungen zum sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer²⁹, die im Wesentlichen in Art. 180b der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden. In Art. 180b sollen unter anderem Ausschlussgründe definiert werden, bei deren Vorliegen natürliche Personen nicht zum Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bestellt werden können. Zudem werden entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmungen für das Eintragungsverfahren vor dem Amt für Justiz eingeführt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 180b).

Art. 13i Abs. 3 der Richtlinie bestimmt darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sie in der Lage sind, auf ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Informationen, die für die «Disqualifikation» von Geschäftsführern nach dem Recht des antwortenden Mitgliedstaates relevant sind, antworten zu können. Art. 13i Abs. 4 der Richtlinie sieht in diesem Zusammenhang ausserdem vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um sicherzustellen, dass sie über das Europäische System der Registervernetzung Informationen darüber bereitstellen bzw. übermitteln können, ob eine bestimmte Person «disqualifiziert» ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, das Informationen enthält, die für die «Disqualifikation» von Geschäftsführern relevant sind. Art. 992 dient daher der Umsetzung von Art. 13i Abs. 3 und 4 der Richtlinie.

²⁹ Zur Definition von Geschäftsführer vgl. die Erläuterungen zu Art. 180b.

In Abs. 1 soll daher festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung ein Auskunftersuchen eines anderen EWR-Mitgliedstaates dahingehend erhält, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe im Sinne von Art. 180b Abs. 1 vorliegen. Das Amt für Justiz hat in einem solchen Fall das Landgericht um Mitteilung darüber zu ersuchen, ob ein Ausschlussgrund nach Art. 180b Abs. 1 vorliegt. Das Landgericht bestätigt dann gegenüber dem Amt für Justiz, ob ein solcher Ausschlussgrund vorliegt oder nicht.

Abs. 2 bestimmt, dass das Amt für Justiz dem anfragenden EWR-Mitgliedstaat die vom Landgericht erhaltenen Informationen nach Abs. 1 über das Europäische System der Registervernetzung übermittelt.

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1042 sind die Modalitäten und technischen Einzelheiten für den Austausch der genannten Informationen detailliert festgelegt. Der Informationsaustausch findet gemäss der Verordnung auf zwei Ebenen statt: Im Rahmen der ersten Ebene erfolgt die Abfrage zur «Disqualifikation» und die Antwort zur «Disqualifikation» durch die zuständigen Registerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten über das Europäische System der Registervernetzung. Der Informationsaustausch im Rahmen der zweiten Ebene findet statt, wenn der ersuchte Mitgliedstaat im Zuge der ersten Ebene angibt, dass eine bestimmte Person «disqualifiziert» ist. In diesem Fall können weitere Informationen betreffend diese Person angefragt werden. Der ersuchte Mitgliedstaat kann dann entscheiden, welche zusätzlichen Informationen bereitgestellt werden. Lässt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaates einen weiteren Informationsaustausch nicht zu, ist der ersuchende Mitgliedstaat entsprechend zu unterrichten.

Nachdem Abs. 1 und 2 vorsehen, welche Information zu übermitteln ist, nämlich nur die Information, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe

vorliegen oder nicht, sieht das nationale liechtensteinische Recht einen weiteren Informationsaustausch nicht vor. Bei einem allfälligen Ersuchen im Rahmen der zweiten Ebene wird dies dem ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend mitzuteilen sein.

Abs. 3 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung vor.

Zu Art. 993

Die Art. 28a ff. der Richtlinie enthalten unter anderem Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen dem Register des Mitgliedstaates, in dem eine Gesellschaft (Hauptniederlassung) eingetragen ist, und dem Register desjenigen Mitgliedstaates, in dem eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft eingetragen ist. Der Austausch bestimmter gegenseitiger Informationen soll über das Europäische System der Registervernetzung erfolgen.

Art. 28a Abs. 7 Satz 1 der Richtlinie sieht vor, dass das Register des Mitgliedstaates, in dem eine Zweigniederlassung eingetragen wird, denjenigen Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft (Hauptniederlassung) eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung der Zweigniederlassung informiert (vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 119 Abs. 4). Gleiches gilt gemäss Art. 28c der Richtlinie bei der Löschung einer Zweigniederlassung.

In Abs. 1 soll daher entsprechend geregelt werden, dass nach der Eintragung oder Löschung einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft, deren Sitz sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, das Amt für Justiz den EWR-Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung zu informieren hat.

Weiter soll in Abs. 2 vorgesehen werden, dass bestimmte Änderungen bei einer Verbandsperson mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem

anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt, demjenigen EWR-Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung mitzuteilen sind. Es handelt sich dabei um die Mitteilung des Namens bzw. der Firma, des Sitzes, der Rechtsform, der Eintragsnummer der Gesellschaft sowie von Personalmutationen und Unterlagen der Rechnungslegung. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 30a Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 30a Unterabsatz 2 der Richtlinie und soll zur Anwendung kommen, wenn eine Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Inland eingetragen ist. Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über eine Änderung bei der Gesellschaft (Hauptniederlassung) mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, hat es den Eingang der Mitteilung zu bestätigen. Sofern noch keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt, hat das Amt für Justiz die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der geänderten Tatsachen aufzufordern (vgl. dazu Art. 291a Abs. 4).

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 28c Satz 2 der Richtlinie. Demnach hat das Amt für Justiz, wenn es über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über die Eintragung oder Löschung einer in einem anderem EWR-Mitgliedstaat gelegenen Zweigniederlassung einer Gesellschaft (Hauptniederlassung) mit Sitz im Inland erhält, den Eingang der Mitteilung zu bestätigen und unverzüglich einen entsprechenden Hinweis bei der Gesellschaft zu verzeichnen (vgl. dazu Art. 119 Abs. 4 der Vorlage).

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 sieht unter Punkt 4 und 5 Details zum Verfahren über den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft (Hauptniederlassung) und dem Register der Zweigniederlassung vor.

Zu Art. 1122 Abs. 6

Der bestehende Abs. 6 sieht vor, dass die Einreichung der Unterlagen der Rechnungslegung nach Art. 1122 Abs. 1 in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes zu erfolgen hat. Einerseits ist dieser Verweis auf das Signaturgesetz nicht mehr aktuell und andererseits nicht mehr erforderlich, da der elektronische Geschäftsverkehr neu in den Art. 984c ff. geregelt werden soll.

Art. 13j Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche Urkunden und Informationen elektronisch einreichen müssen. Von dieser Möglichkeit soll in Art. 1122 Abs. 6 weiterhin Gebrauch gemacht werden; lediglich der nicht mehr aktuelle Verweis auf das Signaturgesetz soll gestrichen werden.

4.2 Notariatsgesetz**Zu Art. 18a**

Art. 18 enthält Bestimmungen zum Notariatsstempel und zum Notariatssiegel. Demnach haben Notare für Beurkundungen und Beglaubigungen einen von der Notariatskammer zugelassenen Notariatsstempel zu verwenden, der aus dem Staatswappen mit dem Zusatz «Fürstentum Liechtenstein» sowie einer Umschrift mit dem Namen des Notars und dem Zusatz «Öffentlicher Notar» besteht (Art. 18 Abs. 2). Die Zusätze «Fürstentum Liechtenstein» und «Öffentlicher Notar» dürfen auch in einer Fremdsprache geführt werden (Art. 18 Abs. 3). Die Vorschriften über den Notariatsstempel und den Notariatssiegel sind jedoch ausschliesslich auf die Beurkundung und Beglaubigung durch Notare im Präsenzverfahren anzuwenden.

Entsprechende Vorschriften sind allerdings auch für die elektronische Beurkundung mittels Videokommunikation sowie die elektronischen Beglaubigungen erforderlich.

In Abs. 1 soll daher vorgesehen werden, dass Notare zur elektronischen Unterfertigung von notariellen Urkunden und Beglaubigungen eine elektronische Beurkundungssignatur zu verwenden haben. Bei der elektronischen Beurkundungssignatur handelt es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist. Die elektronische Beurkundungssignatur hat wie der Notariatsstempel das Staatswappen mit dem Zusatz «Fürstentum Liechtenstein» sowie eine Umschrift mit dem Namen des Notars und dem Zusatz «Öffentlicher Notar» zu enthalten. Die Bezeichnungen «Fürstentum Liechtenstein» und «Öffentlicher Notar» sollen wie beim Notariatsstempel auch in einer Fremdsprache geführt werden können.

Bei der Besorgung anderer Geschäfte als nach Abs. 1 soll der Notar gemäss Abs. 2 berechtigt sein, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur als Notar, einer sogenannten elektronischen Notarsignatur, zu bedienen. Die elektronische Notarsignatur kann der Notar im Rahmen sämtlicher Geschäfte verwenden, bei denen es sich nicht um elektronische Beurkundungen oder Beglaubigungen handelt.

Zur Ausstellung der elektronischen Beurkundungssignatur sowie der elektronischen Notarsignatur soll gemäss Abs. 3 die Notariatskammer zuständig sein. Sowohl die elektronische Beurkundungssignatur als auch die elektronische Notarsignatur sollen auf Antrag des Notars ausgestellt werden.

Gemäss Abs. 4 kann die Regierung das Nähere zur elektronischen Beurkundungssignatur sowie zur elektronischen Notarsignatur mit Verordnung regeln.

Zu Art. 25a

Wie die Notare sollen auch Notariatssubstitute elektronische Beurkundungen mittels Videokommunikation und elektronische Beglaubigungen durchführen dürfen. Entsprechend soll in Abs. 1 vorgesehen werden, dass der Notariatssubstitut zur

Unterfertigung elektronischer Urkunden und Beglaubigungen wie auch der Notar eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden hat, nämlich die sogenannte elektronische Beurkundungssignatur für Notariatssubstitute.

Bei der Besorgung anderer Geschäfte soll sich der Notariatssubstitut einer qualifizierten elektronischen Signatur als Notariatssubstitut bedienen können, der sogenannten elektronischen Notariatssubstitutensignatur (Abs. 2).

Die Notariatskammer soll gemäss Abs. 3 dem Notariatssubstituten über dessen Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur für Notariatssubstitute nach Abs. 1 sowie für die elektronische Notariatssubstituten-signatur nach Abs. 2 ausstellen.

Gemäss Abs. 4 soll die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln können.

Zu Art. 36 Abs. 1 und 5

Art. 36 enthält Bestimmungen zur Aufbewahrung bzw. Archivierung öffentlicher Urkunden und bestimmt in Abs. 1, dass eine Ausfertigung jeder Urkunde vom Notar physisch mindestens zehn Jahre aufzubewahren ist, sofern die Parteien mit dem Notar nicht eine längere Frist vereinbart haben. Neu soll dieselbe Frist ausdrücklich auch für elektronisch erfasste Urkunden vorgesehen werden.

Mit Abs. 5 wird neu eine Verordnungsermächtigung der Regierung eingeführt.

Zu Art. 37 Abs. 1a

Der bestehende Abs. 1a legt fest, dass für die Erstellung von Urkunden über Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen abweichend von Art. 33 die physische Anwesenheit der versammlungsleitenden und protokollführenden Person

ausreichend ist. Die Einführung dieser Bestimmung mit LGBl. 2022 Nr. 231³⁰ diene damals dazu, dass Notare auch Versammlungen beurkunden können, bei denen nicht sämtliche Parteien bzw. deren Vertreter anwesend sind.

Nachdem nun mit der gegenständlichen Vorlage die elektronische Beurkundung als solches eingeführt werden soll, ist Art. 37 Abs. 1a aufzuheben.

Zu Art. 49a

Abs. 1 soll den Anwendungsbereich der elektronischen Beurkundung mittels Videokommunikation für Notare eröffnen und vorsehen, dass Beurkundungen grundsätzlich mittels des von der Liechtensteinischen Landesverwaltung nach Art. 6d E-GovG betriebenen Videokommunikationssystems durchgeführt werden können. Sonstige Fernbeurkundungen über andere, kommerzielle Videokommunikationssysteme sollen hingegen nicht zulässig sein. Abs. 1 soll sowohl für die elektronische Beurkundung gelten, bei welcher sämtliche Parteien bzw. deren Vertreter mittels Videokommunikation teilnehmen, als auch für die elektronische Beurkundung, bei welcher nur ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter mittels Videokommunikation teilnimmt, der andere Teil jedoch vor dem Notar physisch anwesend ist (sogenannte gemischte Beurkundung).

Zudem soll Abs. 1 vorsehen, dass die Art. 26 ff. (Bestimmungen über die physische Beurkundung) sinngemäss Anwendung finden, sofern die Bestimmungen über die elektronische Beurkundung nichts anderes bestimmen. So sollen insbesondere die Bestimmungen über die Belehrungs- und Prüfpflichten, über Interessenkonflikte, den Mindestinhalt notarieller Urkunden, fremdsprachige Urkunden, Personen mit Behinderungen, die Feststellung des Parteiwillens, die Ausfertigung der Urkunde

³⁰ Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Notariatsgesetzes, LGBl. 2022 Nr. 231, LR 173.560.

sowie über allfällige Korrekturen der Urkunde auch auf die elektronische Beurkundung sinngemässe Anwendung finden.

In Abs. 2 soll festgelegt werden, dass der Notar auch im elektronischen Beurkundungsverfahren die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter zu prüfen hat. Die Bestimmung zählt demonstrativ die möglichen Identifizierungsmittel auf. So soll der Notar die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter durch folgende Identifizierungsmittel prüfen können:

- anhand eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-GovG;
- anhand eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird;
- anhand eines elektronischen Identifizierungsmittels der Schweiz oder eines anderen Drittstaates, das nach Art. 15 Abs. 2 E-GovG anerkannt wird; oder
- anhand eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, sofern dieses eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Partei bzw. deren Vertreters durch den Notar zulässt. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Partei oder deren Vertreter dem Notar persönlich bekannt ist und er die Identität der Partei oder des Vertreters anhand der Bildübertragung im Rahmen der Videokommunikation feststellt.

Abs. 3 soll festlegen, dass alle Parteien bzw. deren Vertreter ununterbrochen entweder physisch vor dem Notar anwesend sein müssen, wie zum Beispiel bei gemischten Beurkundungen die physisch anwesenden Personen (vgl. dazu Art. 49b Abs. 3), oder mit dem Notar und den anderen Parteien bzw. deren Vertretern unter Nutzung des Videokommunikationssystems nach Abs. 1 während des

gesamten Beurkundungsvorganges in Echtzeit verbunden sein müssen. Wird die Verbindung vorübergehend unterbrochen, soll der Notar innehalten müssen und erst dann fortfahren dürfen, wenn die Verbindung wieder vollständig hergestellt ist.

Art. 49b

Grundsätzlich soll die elektronische öffentliche Urkunde mindestens denselben Inhalt aufweisen müssen wie die physische öffentliche Urkunde.

Abs. 1 soll daher festhalten, dass auf die elektronische öffentliche Urkunde die Vorschriften dieses Gesetzes und insbesondere die Bestimmungen über den Mindestinhalt (Art. 29) sowie über die Ausfertigung der Urkunde (Art. 34) sinngemäss Anwendung finden. Dies bedeutet, dass auch die elektronische öffentliche Urkunde neben dem Namen des Notars die Namen und bestimmte Angaben über die Parteien sowie deren Vertreter sowie für den Fall, dass es sich bei den Parteien um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt, die Firma bzw. den Namen sowie bestimmte weitere Angaben enthalten muss. Zudem hat auch die elektronische Urkunde die klare und unmissverständliche Willensäusserung der Parteien oder ihrer Vertreter, die zu beurkundenden Beschlüsse oder Feststellungen sowie Tag, Uhrzeit und allenfalls den Ort der Beurkundung oder der Versammlung zu enthalten. Notarielle Urkunden sind ausserdem als solche zu bezeichnen, Beilagen, die Bestandteil der Urkunde sind, deutlich zu kennzeichnen sowie die Urkunde mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

Die elektronische Urkunde soll zusätzlich zu den Angaben nach Art. 29 für die physische Urkunde auch folgende Angaben enthalten (Abs. 2):

- Die Feststellung, dass die Urkunde elektronisch errichtet wird;
- die Feststellung, anhand welcher Identifizierungsmittel die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter festgestellt wurde; sowie

- die Feststellung, dass die Versammlung teilweise oder zur Gänze mittels Videokommunikation durchgeführt wird.

Mit Abs. 3 soll bestimmt werden, wie der Notar bei der sogenannten gemischten Beurkundung vorzugehen hat. Bei der gemischten Beurkundung handelt sich um die Beurkundung einer Versammlung, bei welcher ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter physisch vor dem Notar anwesend ist und der andere Teil mittels Videokommunikationssystems an der Versammlung teilnimmt. Der Notar kann in diesem Fall wählen, ob er ausschliesslich eine elektronische oder ausschliesslich eine physische Urkunde erstellt. Erstellt der Notar eine physische Urkunde, kann er eine elektronische beglaubigte Kopie der Urkunde herstellen (Art. 49e Abs. 1) oder umgekehrt, wenn er eine elektronische Urkunde erstellt, einen beglaubigten Papierausdruck des elektronischen Dokuments herstellen (Art. 49f).

Zu Art. 49c

Art. 49c soll die Kenntnisnahme und Genehmigung des Urkundeninhalts bei der Beurkundung mittels Videokommunikation durch die Parteien bzw. deren Vertreter zum Inhalt haben.

Gemäss Abs. 1 hat der Notar dafür zu sorgen, dass die Parteien bzw. deren Vertreter den vollständigen Inhalt der elektronischen öffentlichen Urkunde zur Kenntnis nehmen können. Der Notar hat dabei sicherzustellen, dass die Parteien bzw. deren Vertreter vom Inhalt der Urkunde entweder durch elektronische Übermittlung oder durch Vorlesen des Urkundeninhalts Kenntnis erlangen.

In der Folge hat sich der Notar von den Parteien bzw. deren Vertretern bestätigen zu lassen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthält. Diese Bestätigung hat in jedem Fall zu erfolgen, unabhängig davon, ob die Parteien physisch vor dem Notar anwesend sind oder an der Versammlung mittels Videokommunikation teilnehmen. Abs. 2 soll daher vorsehen, dass die Genehmigung des Inhalts der Urkunde

erfolgt, indem die durch das Videokommunikationssystem mit dem Notar verbundenen Parteien bzw. deren Vertreter der Urkunde ihre elektronische Signatur (Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) beifügen.

Handelt es sich um eine sogenannte gemischte Beurkundung und der Notar hat eine elektronische Urkunde erstellt, sollen die Parteien bzw. deren Vertreter der Urkunde ebenfalls ihre elektronische Signatur (Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) beifügen (Abs. 3). Dies gilt sowohl für die mittels Videokommunikation teilnehmenden Personen als auch für die physisch anwesenden Personen. Erstellt der Notar hingegen ausschliesslich eine physische Urkunde, erfolgt die Genehmigung des Urkundeninhalts nur durch die physisch anwesenden Personen (Art. 32 Abs. 1). Der Notar hat in diesem Fall hinsichtlich der nicht physisch anwesenden Personen nach Abs. 4 vorzugehen.

Da die Beifügung einer elektronischen Signatur im Rahmen einer Beurkundung mittels Videokommunikationssystems unter Umständen sehr kompliziert bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins der entsprechenden technischen Vorrichtungen sogar unmöglich sein kann, soll Abs. 4 vorsehen, dass die Genehmigung auch in anderer Form zum Ausdruck gebracht werden kann. Der Notar muss in diesem Fall jedoch die Form der Bestätigung unter Angabe des Grundes in der öffentlichen Urkunde zum Ausdruck bringen (Abs. 4).

Vorbemerkungen zu Art. 49d ff.

Das Notariatsgesetz sowie die Rechtssicherungs-Ordnung³¹ kennen folgende Arten von Beglaubigungen:

- Die Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens;

³¹ Aufgrund von Art. 81 Abs. 1a der Rechtssicherungs-Ordnung finden die Vorschriften über die notarielle Beglaubigung auch auf die Urkundspersonen des Landgerichts, des Amtes für Justiz sowie die dazu bestimmten Gemeindebediensteten, den Regierungschef und den Regierungsekretär Anwendung.

- die Beglaubigung einer Kopie;
- die Beglaubigung einer Abschrift;
- die Beglaubigung eines Auszuges eines Dokuments;
- die Beglaubigung einer Übersetzung; sowie
- die Datumsbeglaubigung.

Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit angebracht oder ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat (Art. 42 Abs. 1).

Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Kopie ein ihm vorgelegtes Dokument vollständig und richtig wiedergibt (Art. 43 Abs. 1).

Bei der Beglaubigung einer Abschrift wird die inhaltliche Übereinstimmung derselben mit der Hauptschrift bestätigt (Art. 44 Abs. 1). Bei der Beglaubigung eines Auszuges eines Dokuments bescheinigt der Notar die Übereinstimmung mit dem ihm vorgelegten Auszug eines Dokuments (Art. 45 Abs. 1).

Bei der Beglaubigung der Übersetzung einer Urkunde bescheinigt der Notar die Richtigkeit der Übersetzung (Art. 46 Abs. 1); bei der Datumsbeglaubigung bescheinigt er, wann und durch wen ihm eine Urkunde vorgelegt worden ist (Art. 47).

Die bestehenden Bestimmungen über die Beglaubigung finden auf die Beglaubigung von Unterschriften bei physischer Anwesenheit der unterzeichnenden Person sowie die Beglaubigung physischer Dokumente Anwendung. Für die Zwecke der elektronischen Gründung und dabei insbesondere für die Beurkundung mittels Videokommunikation ist jedoch sowohl die Beglaubigung von Unterschriften ohne physische Anwesenheit der unterzeichnenden Person als auch die elektronische

Beglaubigung sowohl physischer als auch elektronischer Dokumente erforderlich. Dies soll nun mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehen werden.

Zu Art. 49d

Abs. 1 soll die elektronische Beglaubigung einer auf einem Papierdokument angebrachten Unterschrift oder eines Handzeichens vorsehen; mit anderen Worten soll ein physisches Dokument in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden und gleichzeitig die auf dem Papierdokument angebrachte Unterschrift oder das Handzeichen elektronisch beglaubigt werden können. Die Beglaubigung soll dabei dergestalt erfolgen, dass das Papierdokument einschliesslich der Unterschrift oder des Handzeichens ganz oder teilweise elektronisch eingelesen wird und dem elektronischen Dokument der Beglaubigungsvermerk (Art. 48) angefügt wird. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Person beim Notar mit einem Papierdokument erscheint und entweder vor dem Notar seine Unterschrift anbringt oder der Notar eine bereits vorhandene Unterschrift als die der erscheinenden Person anerkennt. Der Notar kann dann gleichzeitig sowohl die physische Beglaubigung auf dem Papierdokument (Art. 42) als auch nach Einlesen des Dokuments die elektronische Beglaubigung nach Art. 49d Abs. 1 vornehmen. So steht der Partei sowohl das physische als auch das elektronische Dokument, jeweils versehen mit einer Unterschriftsbeglaubigung, zur Verfügung.

Abs. 2 soll den Fall vorsehen, dass der Notar eine elektronische Signatur elektronisch beglaubigt. In diesem Fall hat der Notar dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48) anzufügen, nach welchem die unterzeichnende Person die elektronische Signatur in Anwesenheit des Notars selbst angebracht hat oder der Notar diese als selbst angebrachte elektronische Signatur anerkannt hat.

Für den Fall, dass die Errichtung einer öffentlichen Urkunde mittels Videokommunikationssystems erfolgt (Art. 49a Abs. 1) und in unmittelbarem Zusammenhang

mit dem betreffenden Rechtsgeschäft auch die Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift erforderlich ist, kann der Notar auch die Beglaubigung der Unterschrift einer an der Versammlung nicht physisch anwesenden Person vornehmen (Abs. 3). So kann der Notar beispielsweise im Rahmen einer öffentlichen Beurkundung mittels Videokommunikation die Unterschrift einer teilnehmenden Person beglaubigen, indem er während der Unterschriftsleistung durch das elektronische Videokommunikationssystem optisch und akustisch ununterbrochen und so lange mit der Partei verbunden ist, dass er den Vorgang der Anbringung der händischen Unterschrift eindeutig und lückenlos mitverfolgen kann. Noch während aufrechter Verbindung ist dem Notar dann das Dokument, auf welchem die Unterschrift geleistet wurde, elektronisch zu übermitteln, sodass dieser einerseits die Identitätsprüfung der unterzeichnenden Person sowie andererseits einen Abgleich des übermittelten Dokuments mit demjenigen, auf welchem die Unterschrift geleistet wurde, vornehmen kann. Die Beglaubigung ist dann unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 durchzuführen.

Im Beglaubigungsvermerk sind gemäss Art. 48 Abs. 1 immer diejenigen Tatsachen anzugeben, aufgrund derer sich der Notar von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat. Zudem hat der Beglaubigungsvermerk die genauen Personalien der unterzeichnenden Person festzuhalten. So ist beispielsweise bei einer Beglaubigung der Unterschrift im Verfahren nach Abs. 3 anzugeben, dass sich der Notar im Rahmen einer Versammlung mittels Videokommunikation von der Echtheit der Unterschrift sowie der Identität der unterzeichnenden Person überzeugt hat.

In jedem Fall soll das Dokument, auf welchem die Beglaubigung erfolgt ist, mit der elektronischen Beurkundungssignatur versehen werden (Abs. 4).

Zu Art. 49e

Art. 49e soll die elektronische Beglaubigung elektronischer Kopien sowohl von Papierdokumenten als auch von elektronischen Dokumenten regeln.

In Abs. 1 soll die Beglaubigung elektronischer Kopien von Papierdokumenten geregelt werden. Der Notar kann eine solche Beglaubigung vornehmen, indem er das Papierdokument ganz oder teilweise einliest und dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk anfügt, wonach die elektronische Kopie mit dem Papierdokument übereinstimmt.

Abs. 2 soll die Beglaubigung elektronischer Kopien elektronischer Dokumente vorsehen, indem der Notar das Dokument ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt und den Beglaubigungsvermerk anfügt, wonach das neue elektronische Dokument mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt.

Abs. 3 soll bestimmen, dass der Notar für den Fall, dass das vorgelegte elektronische Dokument eine elektronische Signatur enthält, die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel zu überprüfen hat.

Der Notar hat die beglaubigten Dokumente in jedem Fall mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen (Abs. 4).

Zu Art. 49f

Art. 49f soll umgekehrt zu Art. 49e diejenigen Fälle regeln, in welchen es sich beim zu beglaubigenden Dokument um ein Papierdokument handelt.

Gemäss Abs. 1 hat der Notar den Papierausdruck des elektronischen Dokuments mit dem Beglaubigungsvermerk zu versehen, wonach der Papierausdruck mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt, und seine physische Unterschrift sowie den Notariatsstempel zu ergänzen

Ist das vorgelegte Dokument elektronisch signiert, soll der Notar die elektronische Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel überprüfen müssen (Abs. 2).

Zu Art. 49g

Gemäss dieser Bestimmung hat die Regierung das Nähere zur Beurkundung mittels Videokommunikation, zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden sowie zur elektronischen Beglaubigung mit Verordnung zu regeln.

4.3 Rechtssicherungs-Ordnung**Zu Art. 81 Abs. 1a**

Auch die für Beurkundungen zuständigen Personen des Landgerichts sowie des Amtes für Justiz sollen grundsätzlich elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen durchführen dürfen. Gleiches gilt für die weiteren nach Art. 81 zur Beurkundung und Beglaubigung befugten Personen.

Abs. 1a soll daher dahingehend ergänzt werden, dass sowohl auf die Errichtung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen als auch auf die öffentliche Beurkundung mittels Videokommunikation und die elektronische Beglaubigung die entsprechenden Bestimmungen des Notariatsgesetzes Anwendung finden.

Zu Art. 81a

Abs. 1 soll bestimmen, dass die Urkundsperson zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden hat, die der Errichtung elektronischer Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur).

Das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 soll von der Regierung ausgestellt werden.

Abs. 3 soll eine Verordnungsermächtigung der Regierung vorsehen.

4.4 E-Government-Gesetz

Zu Art. 6d

Um öffentliche Beurkundungen elektronisch durchführen zu können, ist die Einrichtung eines entsprechenden technischen Kommunikationssystems erforderlich.

Mit Art. 6d soll entsprechend eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Videokommunikationssystems zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen mittels Videokommunikation geschaffen werden.

Abs. 1 soll daher bestimmen, dass die Liechtensteinische Landesverwaltung ein Videokommunikationssystem zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen mittels Videokommunikation betreibt. Dieses System soll dann sowohl von den Notaren als auch von den Urkundspersonen des Landgerichts sowie des Amtes für Justiz zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen genutzt werden. Die Nutzung anderer Videokommunikationssysteme soll nicht zulässig sein.

In Abs. 2 soll vorgesehen werden, dass das Amt für Informatik geeignete Massnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Datensicherheit nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Abs. 3 soll bestimmen, dass die Regierung das Nähere, insbesondere die technischen Anforderungen an das Videokommunikationssystem und die Videokommunikation sowie an die elektronische Identifizierung im Rahmen der elektronischen öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung sowie die technische Ausgestaltung der Erstellung der Beurkundungssignatur, mit Verordnung regelt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der United Nations Organisation (UNO) im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 detailliertere Unterziele.

Die Regierung hat die Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt des Regierungsprogrammes 2021-2025 gestellt und verabschiedete am 22. März 2022 einen Grundsatzbeschluss zur Integration der SDGs in allen Vernehmlassungsberichten und Berichten und Anträgen an den Landtag. Damit soll die Politikkohärenz im Hinblick auf eine Verbesserung der Nachhaltigkeit gestärkt werden.

Als von gegenständlicher Vorlage betroffene Ziele können SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) angesehen werden.

Gemäss Unterziel 8.3. sollen entwicklungsorientierte Politiken gefördert, produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützt werden und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigt werden.

Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Vorschriften zur digitalen Errichtung von Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur elektronischen Kommunikation während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmen ohne

physische Anwesenheitserfordernisse bedeutet für die Unternehmen erhebliche Erleichterungen in der Kommunikation mit Behörden und Finanzdienstleistern, wie beispielsweise Banken oder Treuhänder. Da es nicht mehr erforderlich sein wird, dass gründende oder antragstellende Personen vor Behörden oder anderen Stellen persönlich erscheinen müssen, bedeutet eine erhebliche Kosten- und Zeitersparnis für die gründenden Personen bzw. die neu zu gründenden Unternehmen.

Gemäss Unterziel 16.10 sollen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Übereinkünften der öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet und die Grundfreiheiten geschützt werden. Gemäss Unterziel 16.a sollen die zuständigen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die Informationspflichten der Behörden für Unternehmen erheblich erweitert werden. So sollen zahlreiche Informationen über die Gründung von Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie entsprechende Mustervorlagen kostenlos und allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Auch die zugänglich zu machenden Informationen bestehender Unternehmen werden erweitert, sodass jedermann diese Informationen zu jeder Zeit uneingeschränkt und kostenlos einsehen kann. Insbesondere soll aber auch der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten erweitert werden: So sollen Informationen betreffend Zweigniederlassungen automatisch und Informationen über den sogenannten «disqualifizierten» Geschäftsführer auf Antrag ausgetauscht werden. Sowohl die erweiterten Informationspflichten als auch die Erweiterung des Informationsaustausches der Behörden entsprechen somit der Zielsetzung der Unterziele 16.10 und 16.a.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 118 Abs. 2

2) Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister obliegt den mit der Verwaltung betrauten Personen. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten sowie den Notaren und Notariatssubstituten gemäss dem Notariatsgesetz zu. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 119 Abs. 4

4) Betreibt eine inländische Verbandsperson eine Zweigniederlassung im Ausland, ist auf Antrag der zur Vertretung der Verbandsperson befugten Personen oder, sofern es sich um eine in einem EWR-Mitgliedstaat befindliche Zweigniederlassung handelt, von Amts wegen aufgrund einer Mitteilung über das System der Registervernetzung gemäss Art. 993 Abs. 3 bei der Verbandsperson ein Hinweis auf die Zweigniederlassung einzutragen.

Art. 177 Abs. 5a

5a) Die öffentliche Beurkundung kann auch mittels Videokommunikation gemäss Art. 6d Abs. 1 E-Government-Gesetz nach Massgabe der Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der Rechtssicherungs-Ordnung und unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1, 2, 4 und 5 ohne physische Anwesenheit der Parteien durchgeführt werden.

Sachüberschrift vor Art. 180

1. Im Allgemeinen

Art. 180

a) Allgemeines

Art. 180a

b) Qualifiziertes Mitglied der Verwaltung

Art. 180b

c) Ausschlussgründe

1) Natürliche Personen können nicht Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens sein, wenn sie

1. handlungsunfähig im Sinne von Art. 16 sind; oder
2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) nach den §§ 160 bis 163 und § 292a des Strafgesetzbuches (Insolvenzstraftaten); oder
 - b) nach den §§ 146 bis 148 und §§ 152 bis 153a des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden sind.

Der Ausschluss nach Ziff. 2 gilt für die Dauer von 5 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils.

2) Natürliche Personen können auch nicht Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens sein, wenn in einem anderen

EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem Ausschlussgrund nach Abs. 1 entspricht.

3) Natürliche Personen, die zum Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens bestellt wurden, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister zu erklären, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 2 vorliegt.

4) Das Amt für Justiz kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist, oder über das Europäische System der Registervernetzung einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob betreffend eine bestimmte Person nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

5) Werden die Erklärung nach Abs. 3 oder trotz Aufforderung des Amtes für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt oder ergibt eine Anfrage nach Abs. 4, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, hat das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens zu verweigern.

Art. 180c

d) Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die personenbezogenen Daten der in Art. 180b genannten Personen werden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet, um es dem Amt für Justiz zu ermöglichen, seinen gesetzlichen Pflichten nach Art. 180b nachzukommen.

2) Die für die Zwecke von Art. 180b übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nicht länger als erforderlich, längstens aber so lange wie

personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gespeichert werden.

Art. 291a Abs. 2a, 4 und 5

2a) Das Amt für Justiz kann die Informationen zur Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung überprüfen.

4) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über eine Änderung bei der Gesellschaft (Art. 993 Abs. 3), hat es, sofern bei Eingang der Mitteilung noch keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Änderungen vorliegt, die Gesellschaft unverzüglich zur Anmeldung der geänderten Tatsachen aufzufordern.

5) Die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung sind gemäss Art. 1128 offenzulegen, sofern sie nicht im EWR-Mitgliedsstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, offengelegt werden.

Art. 944 Abs. 5

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters mit Verordnung. Bei der Führung des Handelsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung legt sie zudem die Anforderungen fest, insbesondere in Bezug auf den Datenzugriff, den Datenschutz sowie das Format und die langfristige Sicherung und die Archivierung der Daten.

Art. 953 Abs. 5

5) Das Amt für Justiz stellt folgende Einträge des Handelsregisters über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform gebührenfrei zur Verfügung:

6. Handelsregisternummer und EUID;
7. den Gegenstand bzw. Zweck;
8. die Mitglieder der Verwaltung sowie die Art der Ausübung der Vertretung;
9. in anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtete Zweigniederlassungen, einschliesslich des Namens, der Eintragsnummer, der EUID und des Mitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.

Art. 961 Abs. 3a

3a) Aufgehoben

Art. 963 Abs. 2a und Abs. 4a

2a) Aufgehoben

4a) Besteht der Verdacht, dass der anmeldenden Person die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit fehlt oder dass es ihr an der Vertretungsbefugnis mangelt, kann das Amt für Justiz ausnahmsweise deren physische Anwesenheit verlangen. Gleiches gilt bei einem Verdacht auf Identitätsmissbrauch oder Identitätsfälschung.

Art. 984 Abs. 1

1) Für die vom Amt für Justiz vorzunehmenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren gelten gleichermassen auch im elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 984c ff.).

VIII. Elektronischer Geschäftsverkehr

Art. 984c

1. Grundsatz

1) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz nach dem E-Government-Gesetz.

2) Soweit die Art. 984c ff. nichts Abweichendes bestimmen, finden die allgemeinen Bestimmungen (2. Abteilung, 3. Titel) sowie die Bestimmungen über das Handelsregister, die Firmen und die Rechnungslegung (5. Abteilung) Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Nähere zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister mit Verordnung.

Art. 984d

2. Anmeldung

1) Elektronische Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister erfolgen über ein Online-Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung, wobei das Anmeldungsschreiben unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst i E-Government-Gesetz oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 1 oder 2 E-Government-Gesetz einzureichen ist.

2) Die Belege sind entweder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014³² oder unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-Government-Gesetz oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 1 oder 2 E-Government-Gesetz einzureichen, sofern Gesetz oder Verordnung keine Ausnahme vorsehen.

3) Wird durch Gesetz oder Verordnung die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Beleg vorgeschrieben, ist die qualifizierte elektronische Signatur nach Abs. 2 zu beglaubigen. Wurde der Beleg unter Verwendung eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-Government-Gesetz oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne von Art. 15 Abs. 1 oder 2 E-Government-Gesetz eingereicht, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

Art. 984e

3. Dauer des Verfahrens zur Eintragung im Handelsregister

1) Erfolgt die elektronische Anmeldung zur erstmaligen Eintragung einer Verbandsperson oder eines Treuunternehmens, an dessen Gründung ausschliesslich natürliche Personen beteiligt sind, unter Verwendung von Mustervorlagen (Art. 986a Abs. 1), hat die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung zu erfolgen, andernfalls innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen.

³² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

2) Erfolgt die elektronische Anmeldung zur erstmaligen Eintragung einer Zweigniederlassung unter Verwendung von Mustervorlagen (Art. 986a Abs. 1), hat die Eintragung im Handelsregister innert eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Anmeldung zu erfolgen.

3) Kann die Eintragung nicht innert der in Abs. 1 oder 2 genannten Fristen erfolgen, ist die anmeldende Person über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

Art. 986a

2. Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen

1) Das Amt für Justiz stellt auf seiner Webseite Mustervorlagen für die Errichtung von Verbandspersonen, Treuunternehmen und Zweigniederlassungen sowie für die Anmeldung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Handelsregister zur Verfügung.

2) Das Amt für Justiz stellt zudem auf seiner Webseite kostenlose Informationen zur Verfügung, die mindestens Folgendes umfassen müssen:

1. Verwendung der Mustervorlagen nach Abs. 1;
2. Vorschriften über die Gründung von Verbandspersonen und Treuunternehmen, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Gründung erforderlichen Dokumente, über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
3. Vorschriften über die Errichtung von Zweigniederlassungen, einschliesslich der elektronischen Verfahren und Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, über die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;

4. Übersicht über die Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans von Verbandspersonen oder Treuunternehmen, einschliesslich der Vorschriften über die Ausschlussgründe für die Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung und Treuunternehmen, sowie die für die Information über das Vorliegen dieser Ausschlussgründe zuständigen Behörden und Stellen; sowie
5. Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans von Verbandspersonen und Treuunternehmen, einschliesslich der Vertretungsbefugnisse.

3) Die Regierung kann nähere Vorschriften zur Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen mit Verordnung erlassen.

Sachüberschrift vor Art. 991

E. Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung

Art. 991

1. Allgemeines zum Informationsaustausch

Art. 992

2. Übermittlung von Informationen über Ausschlussgründe

1) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung ein Ansuchen eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Information darüber, ob hinsichtlich einer bestimmten Person Ausschlussgründe zur Bestellung als Mitglied der Verwaltung vorliegen, ersucht das Amt für Justiz das Landgericht um Mitteilung, ob ein Ausschlussgrund nach Art. 180b Abs. 1 vorliegt. Das Landgericht bestätigt gegenüber dem Amt für Justiz, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

2) Das Amt für Justiz übermittelt dem anfragenden EWR-Mitgliedstaat über das Europäische System der Registervernetzung die Information, ob hinsichtlich einer Person ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 vorliegt.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 993

3. Übermittlung von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung

1) Nach der Eintragung oder Löschung einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft, deren Sitz sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, unterrichtet das Amt für Justiz das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist, über das Europäische System der Registervernetzung über die Eintragung oder Löschung der Zweigniederlassung.

2) Folgende Änderungen bei einer Verbandsperson mit Sitz im Inland, die über eine Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt, teilt das Amt für Justiz dem Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Zweigniederlassung eingetragen ist, unverzüglich über das Europäische System der Registervernetzung mit:

- a. Name bzw. Firma der Gesellschaft;
- b. Sitz der Gesellschaft;
- c. Eintragsnummer der Gesellschaft;
- d. Rechtsform der Gesellschaft;
- e. Personalmutationen;
- f. Unterlagen der Rechnungslegung.

3) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über eine Änderung bei einer Verbandsperson mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die über eine Zweigniederlassung im Inland verfügt, ist der Eingang der Mitteilung zu bestätigen.

4) Erhält das Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung eine Mitteilung über die Eintragung oder Löschung einer Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einer Verbandsperson mit Sitz im Inland, ist der Eingang der Mitteilung zu bestätigen.

Art. 1122 Abs. 6

1. Jahresrechnung

6) Die Einreichung der in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form zu erfolgen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Notariatsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18a

Elektronische Beurkundungssignatur und elektronische Notarsignatur

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat der Notar eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014³³ zu verwenden, die der Errichtung öffentlicher Urkunden

³³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Die elektronische Beurkundungssignatur hat mindestens die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 zu enthalten.

2) Bei der Besorgung anderer Geschäfte ist der Notar berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur).

3) Die Notariatskammer stellt dem Notar auf Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 und für die elektronische Notarsignatur nach Abs. 2 aus.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 25a

Notariatssubstitut

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat der Notariatssubstitut eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten). Die elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten hat mindestens die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 zu enthalten und den Anforderungen nach Art. 25 zu genügen.

2) Bei der Besorgung anderer Geschäfte ist der Notariatssubstitut berechtigt, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Notariatssubstitut zu bedienen (elektronische Notariatssubstitutensignatur).

3) Die Notariatskammer stellt dem Notariatssubstitut auf Antrag ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur des Notariatssubstituten nach Abs. 1 und für die elektronische Notariatssubstitutensignatur nach Abs. 2 aus.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 36 Abs. 1 und 5

Archivierung

1) Eine Ausfertigung jeder Urkunde ist vom Notar physisch mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern die Parteien mit dem Notar nicht eine längere Frist vereinbart haben. Elektronisch erfasste Urkunden sind während dieser Frist elektronisch aufzubewahren.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 37 Abs. 1a

1a) Aufgehoben

IIIa. Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen

A. Elektronische Beurkundungen und Erstellen der Urkunden

Art. 49a

1. Allgemeines zur Beurkundung mittels Videokommunikation

1) Beurkundungen können ganz oder teilweise mittels des von der Liechtensteinischen Landesverwaltung nach Art. 6d E-Government-Gesetz betriebenen Videokommunikationssystems nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Die Art. 27 ff. des Gesetzes finden sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

2) Der Notar prüft die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter anhand

1. eines elektronischen Identitätsausweises im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. i E-Government-Gesetz; oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird;
3. eines elektronischen Identifizierungsmittels der Schweiz oder eines anderen Drittstaates, das nach Art. 15 Abs. 2 E-Government-Gesetz anerkannt wird;
4. eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, sofern dieses eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Partei durch den Notar zulässt.

3) Alle Parteien bzw. deren Vertreter müssen ununterbrochen entweder physisch vor dem Notar anwesend oder mit dem Notar und den anderen Parteien bzw. deren Vertretern unter Nutzung des Videokommunikationssystems nach

Abs. 1 während des gesamten Beurkundungsvorgangs in Echtzeit verbunden sein. Wird die Verbindung vorübergehend unterbrochen, hat der Notar innezuhalten und erst dann fortzufahren, wenn die Verbindung wieder vollständig hergestellt ist.

Art. 49b

2. Erstellung eines elektronischen Originals der Urkunde

1) Auf die elektronische Urkunde finden die Vorschriften über die Urkunde dieses Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen über den Mindestinhalt (Art. 29) sowie die Ausfertigung (Art. 34), sinngemäss Anwendung.

2) Die elektronische Urkunde muss zusätzlich zu den Angaben nach Art. 29 dieses Gesetzes enthalten:

1. die Feststellung, dass die Urkunde elektronisch errichtet wird;
2. die Feststellung, anhand welcher Identifizierungsmittel die Identität der Parteien bzw. deren Vertreter festgestellt wurde; und
3. die Feststellung, dass die Versammlung teilweise oder zur Gänze mittels Videokommunikation durchgeführt wird.

3) Ist nur ein Teil der Parteien bzw. deren Vertreter mittels Videokommunikationssystem mit dem Notar verbunden, der andere Teil der Parteien bzw. deren Vertreter jedoch physisch vor dem Notar anwesend (gemischte Beurkundung), kann der Notar entweder eine elektronische oder eine physische Urkunde erstellen.

Art. 49c

3. Kenntnisnahme und Genehmigung des Urkundeninhalts

1) Der Notar sorgt dafür, dass die Parteien den vollständigen Inhalt der elektronischen Urkunde zur Kenntnis nehmen können. Art. 32 gilt sinngemäss.

2) Die Genehmigung des Inhalts der elektronischen Urkunde durch die Parteien bzw. deren Vertreter erfolgt, indem die durch das Videokommunikationssystem verbundenen Parteien bzw. deren Vertreter der Urkunde ihre elektronische Signatur im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 beifügen.

3) Bei einer gemischten Beurkundung (Art. 49 Abs. 3) erfolgt die Genehmigung des Inhalts der Urkunde durch die Parteien bzw. deren Vertreter nach Abs. 2, sofern der Notar eine elektronische Urkunde erstellt. Erstellt der Notar eine physische Urkunde, erfolgt die Genehmigung des Inhalts der Urkunde ausschliesslich durch die physisch anwesenden Personen (Art. 32 Abs. 2). In diesen Fällen kommt Abs. 4 zur Anwendung.

4) Kann eine beteiligte Person nicht unterzeichnen, hat sie die Genehmigung in anderer Form zum Ausdruck zu bringen; der Notar erwähnt die Form der Bestätigung unter Angabe des Grundes in der Urkunde.

B. Elektronische Beglaubigungen

Art. 49d

1. Elektronische Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer elektronischen Signatur

1) Der Notar kann eine Unterschrift oder ein Handzeichen auf einem Papierdokument auch elektronisch beglaubigen, indem er das Papierdokument, einschliesslich der Unterschrift oder des Handzeichens ganz oder teilweise elektronisch einliest und dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt.

2) Der Notar kann eine elektronische Signatur elektronisch beglaubigen, indem er dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk (Art. 48 Abs. 1) anfügt, nach welchem die unterzeichnende Person die elektronische Signatur in Anwesenheit des Notars selbst angebracht hat oder als selbst angebrachte elektronische Signatur anerkannt hat.

3) Der Notar kann für den Fall, dass die Errichtung einer öffentlichen Urkunde mittels Videokommunikationssystems erfolgt (Art. 49a Abs. 1) und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Rechtsgeschäft auch die Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift erforderlich ist, auch die Beglaubigung der Unterschrift einer nicht physisch anwesenden Person vornehmen. Das Dokument, auf welchem sich die Unterschrift befindet, ist dem Notar unverzüglich elektronisch zu übermitteln, sodass dieser einen optischen Vergleich mit dem Dokument, auf welchem die Unterschrift angebracht wurde, und dem übermittelten elektronischen Dokument vornehmen kann. Der Notar muss dabei während der Unterschriftsleistung und der Übermittlung des Dokuments ununterbrochen und so lange verbunden sein, dass sowohl der Vorgang der Anbringung der

Unterschrift lückenlos mitverfolgt als auch der optische Vergleich der Dokumente eindeutig vorgenommen werden kann. Für die Beglaubigung der Unterschrift gilt Abs. 1 sinngemäss.

4) Der Notar hat das Dokument in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

Art. 49e

2. Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines Papierdokuments oder eines elektronischen Dokuments

1) Der Notar kann eine elektronische Kopie eines Papierdokuments beglaubigen, indem er das Papierdokument ganz oder teilweise einliest und dem elektronischen Dokument den Beglaubigungsvermerk anfügt, wonach die elektronische Kopie mit dem Papierdokument übereinstimmt.

2) Der Notar kann eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments beglaubigen, indem er das Dokument ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt und den Beglaubigungsvermerk anfügt, wonach das neue elektronische Dokument mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt.

3) Ist das vorgelegte elektronische Dokument nach Abs. 2 elektronisch signiert, überprüft der Notar die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel.

4) Der Notar hat die Dokumente nach Abs. 1 und 2 mit der elektronischen Beurkundungssignatur zu versehen.

Art. 49f

3. Beglaubigung eines Papiausdrucks eines elektronischen Dokuments

1) Der Notar kann den Papiausdruck eines elektronischen Dokuments beglaubigen, indem er den Papiausdruck mit dem Beglaubigungsvermerk versieht, wonach er mit dem elektronischen Dokument übereinstimmt und diesen mit dem Notariatsstempel (Art. 18) und seiner physischen Unterschrift versieht.

2) Ist das vorgelegte elektronische Dokument elektronisch signiert, überprüft der Notar die Signatur unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel.

C. Durchführungsverordnung zur elektronischen Beurkundung und Beglaubigung

Art. 49g

Die Regierung regelt das Nähere zur Beurkundung mittels Videokommunikation, zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und zur elektronischen Beglaubigung mit Verordnung.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Gesetz

vom

über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBI. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 81 Abs. 1a

Anwendung - Zuständigkeit

1a) Auf die Errichtung öffentlicher Urkunden, die Beglaubigung, die öffentliche Beurkundung mittels Videokommunikation sowie die elektronische Beglaubigung finden die Bestimmungen des Notariatsgesetzes Anwendung.

Art. 81a

Elektronische Beurkundungssignatur

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014³⁴ zu verwenden, die der Errichtung elektronischer Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur).

2) Die Regierung stellt den Urkundspersonen ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 aus.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

7.4 Gesetz über die Abänderung des E-Government-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Government-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Government-Gesetz (E-GovG) vom 21. September 2011, LGBI. 2011 Nr. 575, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6d

Videokommunikationssystem für die elektronische öffentliche Beurkundung und elektronische Beglaubigung

1) Die Liechtensteinische Landesverwaltung betreibt ein Videokommunikationssystem zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen mittels Videokommunikation gemäss dem Notariatsgesetz und der Rechtssicherungs-Ordnung.

2) Das Amt für Informatik hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Datensicherheit nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die technischen Anforderungen an das Videokommunikationssystem, an die Videokommunikation sowie an die elektronische Identifizierung im Rahmen der Beurkundung sowie an die technische Ausgestaltung der Erstellung der Beurkundungssignatur, mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2019/1151 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juni 2019

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b, c, f und g,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sind unter anderem Regeln für die Offenlegung und Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern der Mitgliedstaaten festgelegt.
- (2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf Kosten und Zeit effizienter einleiten zu können, und die Bereitstellung umfassender, barrierefreier Informationen über Gesellschaften zählen zu den Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren, die Modernisierung und die administrative Optimierung eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Gesellschaften.
- (3) Die Gewährleistung eines rechtlichen und administrativen Umfelds, das den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Globalisierung und Digitalisierung gewachsen ist, ist von wesentlicher Bedeutung, um einerseits die notwendigen Garantien gegen Missbrauch und Betrug zu bieten und andererseits Ziele wie die Förderung des Wirtschaftswachstums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Mobilisierung von Investitionen in der Union umzusetzen, womit dazu beigetragen würde, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes zu erhöhen.
- (4) Bei der Verfügbarkeit von Online-Werkzeugen, die es Unternehmen und Gesellschaften ermöglichen, mit Behörden im Bereich des Gesellschaftsrechts zu kommunizieren, bestehen derzeit beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die elektronischen Behördendienste sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt. Einige Mitgliedstaaten bieten umfassende, nutzerfreundliche, vollständig online verfügbare Dienste an, während andere für bestimmte wichtige Phasen des Lebenszyklus einer Gesellschaft keine Online-Lösungen anbieten. So gestatten beispielsweise einige Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder die Einreichung von Änderungen in Bezug auf Urkunden und Informationen im Register nur mit persönlichem Erscheinen, andere gestatten dies sowohl mit persönlichem Erscheinen als auch im Online-Verfahren und wiederum andere nur im Online-Verfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 24.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Juni 2019.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

- (5) Darüber hinaus schreibt das Unionsrecht für den Zugang zu Informationen über Gesellschaften einen Mindestdatensatz vor, der stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Der Umfang dieser Informationen ist allerdings begrenzt. Der Zugang zu diesen Informationen gestaltet sich unterschiedlich: in einigen Mitgliedstaaten werden mehr Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt als in anderen, wodurch es in der Union zu einem Ungleichgewicht kommt.
- (6) Die Kommission unterstrich in ihren Mitteilungen „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ und „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen dabei spielen, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Tätigkeit aufzunehmen, online geschäftlich tätig zu sein und über die Grenzen hinaus zu expandieren. Im EU-eGovernment-Aktionsplan wurde insbesondere die Bedeutung der Verbesserung des Einsatzes digitaler Werkzeuge für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt. Ferner sprachen sich die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten vom 6. Oktober 2017 entschieden dafür aus, die Bemühungen um die Bereitstellung effizienter, nutzerorientierter elektronischer Verfahren in der Union zu intensivieren.
- (7) Die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten sind seit Juni 2017 vernetzt, wodurch der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über Gesellschaften in der Union erheblich erleichtert wird und die Register der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, im Zusammenhang mit bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen mit Auswirkungen auf Gesellschaften elektronisch miteinander zu kommunizieren.
- (8) Um die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren insbesondere für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽⁴⁾ zu reduzieren, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen vollständig online erledigen lässt. Gesellschaften sollten mit dieser Richtlinie nicht zur Nutzung dieser Verfahren verpflichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten allerdings beschließen können, alle oder einige Online-Verfahren verbindlich vorzuschreiben. Die derzeitigen Kosten und der Aufwand im Zusammenhang mit Gründungs- und Eintragungsverfahren entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft oder Eintragung einer Zweigniederlassung erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.
- (9) In der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾, mit der das zentrale digitale Zugangstor eingerichtet wird, sind allgemeine Regeln für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind, festgelegt. Mit der vorliegenden Richtlinie werden spezifische Vorschriften im Zusammenhang mit der Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, der Eintragung von Zweigniederlassungen und der Einreichung von Urkunden und Informationen durch Gesellschaften und Zweigniederlassungen (im Folgenden „Online-Verfahren“) eingeführt, die nicht von der genannten Verordnung erfasst werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten spezifische Informationen zu Online-Verfahren gemäß der vorliegenden Richtlinie sowie Muster für die Errichtungsakte (im Folgenden „Muster“) auf den über das zentrale digitale Zugangstor zugänglichen Internetseiten bereitstellen.
- (10) Durch die Möglichkeit, die Gründung von Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online zu erledigen, würde es den Gesellschaften ermöglicht, bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen Nutzern als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme würden dann als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzüberschreitenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Gründung von Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen von Urkunden und Informationen durch Antragsteller, die Unionsbürger sind, durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, wie die von ihnen anerkannten Identifizierungsmittel, einschließlich derjenigen, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fallen, öffentlich zugänglich gemacht werden.

⁽⁴⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (11) Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Person bzw. die Personen zu bestimmen, die nach nationalem Recht als Antragsteller für die Online-Verfahren gilt bzw. gelten, soweit dies den Anwendungsbereich und das Ziel dieser Richtlinie nicht einschränkt.
- (12) Um die Online-Verfahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Gebührenregelungen für die in dieser Richtlinie geregelten Online-Verfahren transparent sind und diskriminierungsfrei angewendet werden. Das Erfordernis der Transparenz der Gebührenregelungen sollte jedoch die Vertragsfreiheit, falls gegeben, zwischen den Antragstellern und den Personen, die sie im Zuge der Online-Verfahren unterstützen, unberührt lassen, einschließlich der Freiheit, einen angemessenen Preis für entsprechende Leistungen auszuhandeln.
- (13) Die für Online-Verfahren von den Registern erhobenen Gebühren sollten auf der Grundlage der Kosten der entsprechenden Leistungen berechnet werden. Solche Gebühren könnten unter anderem auch die Kosten für unentgeltlich erbrachte kleinere Leistungen abdecken. Die Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, bei der Berechnung der Höhe der Gebühren alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Online-Verfahren zu berücksichtigen, einschließlich des Anteils der zurechenbaren Gemeinkosten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Pauschalgebühren erheben können und die Höhe solcher Gebühren auf unbestimmte Zeit festsetzen können, sofern sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, dass diese nach wie vor die durchschnittlichen Kosten der betreffenden Leistungen nicht überschreiten. Die Gebühren für Online-Verfahren, die von den Registern in den Mitgliedstaaten erhoben werden, sollten den Betrag, der notwendig ist, um die Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen zu decken, nicht überschreiten. Ist für den Abschluss des Verfahrens eine Zahlung erforderlich, sollte es außerdem möglich sein, dass diese über weithin verfügbare grenzüberschreitende Zahlungsdienste, etwa per Kreditkarte und Banküberweisung, erfolgen kann.
- (14) Ferner sollten die Mitgliedstaaten Personen, die eine Gesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung eintragen möchten, unterstützen, indem sie bestimmte, prägnant dargelegte und nutzerfreundlich gestaltete Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung von Kapitalgesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung von Urkunden und Informationen, Bestimmungen über die Disqualifikation eines Geschäftsführers, sowie eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Gesellschaften über das zentrale digitale Zugangstor und gegebenenfalls über das E-Justiz-Portal bereitstellen.
- (15) Eine Gesellschaft sollte vollständig online gegründet werden können. Die Mitgliedstaaten sollten wegen der Komplexität der Gründung anderer Gesellschaftsformen gemäß dem nationalen Recht jedoch die Möglichkeit haben, die Online-Gründung auf bestimmte Formen von Kapitalgesellschaften zu beschränken, wie in dieser Richtlinie dargelegt. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Vorschriften für die Online-Gründung festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Gründung durch die Vorlage von Urkunden oder Informationen in elektronischer Form vorzunehmen, unbeschadet der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten, einschließlich jener an die Erstellung der Errichtungsakte und die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereichter Urkunden oder Informationen. Diese materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen sollten jedoch Online-Verfahren, insbesondere solche zur Online-Gründung einer Gesellschaft und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung, nicht unmöglich machen. In Fällen, in denen die Beschaffung elektronischer Kopien von Urkunden, die den Anforderungen der Mitgliedstaaten entsprechen, technisch nicht möglich ist, könnten ausnahmsweise die Urkunden in Papierform verlangt werden.
- (16) In Fällen, in denen alle Formalitäten zur Online-Gründung einer Gesellschaft erfüllt wurden, einschließlich des Erfordernisses, dass alle Urkunden und Informationen von der Gesellschaft ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden, sollte die Online-Gründung von Gesellschaften vor Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Verfahren betraut sind, rasch vonstattengehen. In Fällen, in denen Zweifel an der Erfüllung der erforderlichen Formalitäten, einschließlich in Bezug auf die Identität eines Antragstellers, die Rechtmäßigkeit des Namens der Gesellschaft, die Disqualifikation eines Geschäftsführers oder die Übereinstimmung sonstiger Informationen oder Urkunden mit den gesetzlichen Anforderungen bestehen, oder in Fällen des Verdachts auf Betrug oder Missbrauch, könnte das Online-Verfahren länger dauern, und die Frist für die Behörden sollte erst beginnen, wenn diese Formalitäten erfüllt sind. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Antragsteller über die Gründe für eine Verzögerung informiert wird, wenn das Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann.
- (17) Um die rechtzeitige Online-Gründung einer Gesellschaft oder Online-Eintragung einer Zweigniederlassung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten diese Gründung oder Eintragung nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, bevor die Gründung oder Eintragung abgeschlossen werden kann, es sei denn, dies ist nach nationalem Recht vorgesehen, um eine angemessene Kontrolle bestimmter Tätigkeiten sicherzustellen. Nach der Gründung oder Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften oder Zweigniederlassung bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

- (18) Um Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren Mustern zu gründen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass solche Muster für Online-Gründungen verwendet werden können, und es sollte ihnen freistehen, ihren rechtlichen Stellenwert zu bestimmen. Solche Muster könnten mehrere vorab festgelegte Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung der Muster oder der Gründung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.
- (19) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Gründung von Gesellschaften, zur Eintragung von Zweigniederlassungen und zur Einreichung von Urkunden und Informationen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in allen Phasen eines solchen Online-Verfahrens. Angelegenheiten, die Online-Verfahren betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten weiterhin dem nationalen Recht unterliegen.
- (20) Um gegen Betrug und Unternehmensidentitätsdiebstahl vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Urkunden und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Verfahren gemäß dieser Richtlinie auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft gründen oder Zweigniederlassung eintragen oder Urkunden und Informationen einreichen wollen, enthalten. Diese Überprüfungen könnten ein Teil der in einigen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Legalitätskontrolle sein. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für die Durchführung dieser Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in allen Phasen des Online-Verfahrens die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten vorzuschreiben. Dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Verfahren vollständig online durchgeführt werden kann.
- (21) Wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung oder an der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis der Antragsteller, eine Gesellschaft zu vertreten, gerechtfertigt ist, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was die physische Anwesenheit des Antragstellers bei Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Verfahren betraut sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft gegründet oder eine Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Diese physische Anwesenheit sollte jedoch nicht systematisch, sondern nur im Einzelfall vorgeschrieben werden, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Identitätsfälschung oder auf Verstöße gegen die Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis von Antragstellern, eine Gesellschaft zu vertreten, vorliegen. Ein solcher Verdacht sollte auf Informationen beruhen, die den Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit den entsprechenden Kontrollen betraut sind, vorliegen. Ist die physische Anwesenheit erforderlich, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle sonstigen Schritte des Verfahrens online abgeschlossen werden können. Das Konzept der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sollte so verstanden werden, dass es die Handlungsfähigkeit einschließt.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten ihren zuständigen Behörden, Personen oder Stellen auch gestatten können, durch ergänzende elektronische Kontrollen der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Rechtmäßigkeit zu überprüfen, ob alle für die Gründung von Gesellschaften erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Solche Kontrollen könnten unter anderem Videokonferenzen oder sonstige Online-Mittel umfassen, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung ermöglichen.
- (23) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, wobei sie nicht nur das frühere Verhalten dieser Person in ihrem Hoheitsgebiet berücksichtigen, sondern, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, auch die von anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Daher sollte es Mitgliedstaaten gestattet sein, von anderen Mitgliedstaaten Informationen anzufordern. Die Antwort könnte entweder aus Informationen über eine geltende Disqualifikation oder aus anderen Informationen bestehen, die für die Disqualifikation in dem Mitgliedstaat, der die Anfrage erhalten hat, relevant sind. Solche Auskunftersuchen sollten über das System der Registervernetzung möglich sein. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten frei entscheiden können, wie sie diese Informationen am besten erheben, etwa indem sie die einschlägigen Informationen aus Registern oder anderen Orten, an denen diese nach ihrem nationalen Recht gespeichert sind, erheben oder indem sie spezielle Register oder spezielle Abschnitte in Unternehmensregistern einrichten. Werden weitere Informationen benötigt, etwa über den Zeitraum und die Gründe für Disqualifikation, so sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, diese im Rahmen aller verfügbaren Systeme des Informationsaustauschs im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bereitzustellen. Mit dieser Richtlinie sollte jedoch nicht die Verpflichtung eingeführt werden, solche Informationen in jedem Fall anzufordern. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit, Informationen über eine geltende Disqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen, die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, diese Disqualifikation auch anzuerkennen.

- (24) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften oder Zweigniederlassungen interagieren, und um betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern, ist es von Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob den Personen, die als Geschäftsführer ernannt werden sollen, die Ausübung der Tätigkeiten eines Geschäftsführers nicht untersagt ist. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden auch wissen, ob die betreffende Person in einem der Register eingetragen ist, die im Zusammenhang mit der Disqualifikation von Geschäftsführern in anderen Mitgliedstaaten relevant sind, wozu das System der Vernetzung der Unternehmensregister verwendet werden sollte. Die Register und die Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten des Online-Verfahrens betraut sind, sollten diese personenbezogenen Daten nicht länger speichern, als es für die Beurteilung der Eignung der zum Geschäftsführer zu ernennenden Person erforderlich ist. Diese Einrichtungen müssen diese Informationen jedoch möglicherweise für einen längeren Zeitraum speichern, um eine mögliche Überprüfung einer negativen Entscheidung zu ermöglichen. In jedem Fall sollte die Aufbewahrungsfrist die in den nationalen Vorschriften über die Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft oder der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der damit verbundenen Einreichung von Urkunden und Informationen vorgesehene Frist nicht überschreiten.
- (25) Sonstige Formalitäten ohne gesellschaftsrechtlichen Bezug, die eine Gesellschaft erfüllen muss, um ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, sollten von den in dieser Richtlinie vorgesehenen, mit der Online-Gründung von Gesellschaften oder der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen verbundenen Verpflichtungen unberührt bleiben.
- (26) Ebenso wie es im Hinblick auf die Online-Gründung von Gesellschaften und die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen der Fall ist, sollte es zwecks Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Gesellschaften auch möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft Urkunden und Informationen bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen. Zugleich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Einreichung von Urkunden und Informationen auf anderen Wegen, auch auf Papier, zu gestatten. Zudem sollten Informationen zu Gesellschaften offengelegt werden, sobald diese in den genannten Registern öffentlich zugänglich gemacht werden, da diese nunmehr vernetzt sind und den Nutzern eine verlässliche Quelle für umfassende Auskünfte bieten. Um eine Störung der bestehenden Verfahren zur Offenlegung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Informationen zu Gesellschaften auch ganz oder teilweise im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Informationen vom Register elektronisch an das nationale Amtsblatt übermittelt werden. Diese Richtlinie sollte die nationalen Vorschriften über den rechtlichen Stellenwert des Registers und die Rolle des nationalen Amtsblatts nicht berühren.
- (27) Damit die von den nationalen Registern gespeicherten Informationen leichter aufgefunden und mit anderen Systemen ausgetauscht werden können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Urkunden und Informationen, die nach dem Ablauf des einschlägigen Umsetzungszeitraums Behörden, Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten des Online-Verfahrens betraut sind, im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Online-Verfahren bereitgestellt werden, von den Registern in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden können. Dies bedeutet, dass das Dateiformat so strukturiert sein sollte, dass Softwareanwendungen konkrete Daten und deren interne Struktur leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die Anforderung, sicherzustellen, dass das Format von Urkunden und Informationen durchsuchbar ist, sollte eingescannte Unterschriften und sonstige Daten, die nicht für die Maschinenlesbarkeit geeignet sind, nicht umfassen. Da dies Änderungen an den vorhandenen Informationssystemen der Mitgliedstaaten notwendig machen könnte, sollte für diese Anforderung eine längere Umsetzungsfrist gelten.
- (28) Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowie die Verfahrensdauer für die Gesellschaften zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, der in der Union etabliert ist, was etwa aus der Verordnung (EU) 2018/1724, des EU-eGovernment-Aktionsplans der Europäischen Kommission oder auch der Erklärung von Tallinn betreffend elektronische Behördendienste entnommen werden kann. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten. Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde und eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Urkunden oder Informationen zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet wurde, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Informationen nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Informationen auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden.

- (29) Um zu gewährleisten, dass kohärente und aktuelle Informationen über Gesellschaften in der Union zur Verfügung stehen, und die Transparenz weiter zu erhöhen, sollte es möglich sein, mithilfe der Vernetzung der Register Informationen über Gesellschaften aller Rechtsformen auszutauschen, die gemäß nationalem Recht in den Registern der Mitgliedstaaten eingetragen sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, elektronische Kopien der Urkunden und Informationen zu Gesellschaften mit sonstigen Rechtsformen zu erstellen, die über dieses System der Registervernetzung ebenfalls zur Verfügung stehen.
- (30) Im Interesse der Transparenz und des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und von Minderheitsgesellschaftern, sowie zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten mehr Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen sollten den Status einer Gesellschaft und Informationen über ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten umfassen sowie Informationen über die Personen, die als Organ oder als Mitglieder eines entsprechenden Organs zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Darüber hinaus sollten die Gebühren für die Beschaffung einer Kopie aller oder eines Teils der von der Gesellschaft auf Papier oder in elektronischer Form offengelegten Urkunden oder Informationen die entsprechenden Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten für die Einrichtung und Pflege von Registern, nicht übersteigen, sofern die Gebühren im Verhältnis zu den erfragten Informationen nicht unverhältnismäßig hoch sind.
- (31) Die Mitgliedstaaten haben derzeit die Möglichkeit, optionale Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einzurichten. Indessen ist es der Kommission nicht möglich, sonstige Interessenträger mit dem System der Registervernetzung zu verbinden. Damit die Vernetzung der Register anderen Interessenträgern zugutekommt und sichergestellt ist, dass ihre Systeme exakte, aktuelle und verlässliche Informationen über Gesellschaften enthalten, sollte die Kommission ermächtigt werden, zusätzliche Zugangspunkte einzurichten. Diese Zugangspunkte sollten nur für Systeme zur Verfügung stehen, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten.
- (32) Damit im Binnenmarkt niedergelassene Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften, zumal damit zu Kostensenkungen beigetragen würde und der Verwaltungsaufwand und die Zeitspanne für Formalitäten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Expansion reduziert würden.
- (33) Bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, sollten die Mitgliedstaaten gewisse Informationen über die Gesellschaft mithilfe des Systems der Registervernetzung nachprüfen können. Überdies sollte im Fall der Aufhebung einer Zweigniederlassung das Register des betreffenden Mitgliedstaats den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das System der Registervernetzung von der Aufhebung unterrichten, und beide Register sollten diese Information speichern.
- (34) Um die Kohärenz mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zu gewährleisten, ist es notwendig, die Bestimmung über den Kontaktausschuss, der nicht mehr existiert, zu streichen und die in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften zu aktualisieren.
- (35) Um künftige Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union, die die Rechtsformen von Gesellschaften betreffen, berücksichtigen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in den Anhängen I, II und IIA der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽⁷⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (36) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Rechts einschließlich der Pflicht zur Registrierung von Gesellschaften im Zusammenhang mit Steuervorschriften der Mitgliedstaaten oder ihrer territorialen und administrativen Untergliederungen werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

⁽⁷⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (37) Die Befugnisse der Mitgliedstaaten, Anträge auf Gründung von Gesellschaften und Eintragung von Zweigniederlassungen im Falle von Betrug oder Missbrauch abzulehnen, sowie die Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, einschließlich jener der Polizei oder anderer zuständiger Behörden, sollten durch diese Richtlinie nicht berührt werden. Auch andere Verpflichtungen nach Unionsrecht und nationalem Recht, einschließlich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusbekämpfung und der Bestimmungen über das wirtschaftliche Eigentum, sollten unberührt bleiben. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ betreffend die Bekämpfung des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der risikoorientierten Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie im Zusammenhang mit der Bestimmung und Erfassung des wirtschaftlichen Eigentümers einer neu geschaffenen juristischen Person im Mitgliedstaat, in dem diese die Rechtsfähigkeit erlangt, werden von dieser Richtlinie nicht berührt.
- (38) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz eingehalten sowie der Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt werden. Jede Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen nach dieser Richtlinie muss gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ erfolgen.
- (39) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ gehört und hat am 26. Juli 2018 eine Stellungnahme abgegeben.
- (40) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bereitstellung von mehr digitalen Lösungen für Gesellschaften im Binnenmarkt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁽¹¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (42) Angesichts der Komplexität der Änderungen an den nationalen Systemen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und der erheblichen Unterschiede, die derzeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendung digitaler Werkzeuge und Verfahren auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts bestehen, ist es angezeigt, vorzusehen, dass Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie besondere Schwierigkeiten haben, der Kommission mitteilen können, dass sie eine Verlängerung des jeweiligen Umsetzungszeitraums um bis zu ein Jahr benötigen. Die Mitgliedstaaten sollten objektive Gründe für den Antrag auf Verlängerung angeben.
- (43) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung dieser Evaluierung mitwirken, indem sie der Kommission die vorhandenen Daten darüber zur Verfügung stellen, wie die Online-Gründung von Gesellschaften in der Praxis funktioniert, etwa Daten über die Anzahl der Online-Gründungen, die Anzahl der Fälle, in denen Muster verwendet wurden oder in denen eine physische Anwesenheit erforderlich war, sowie die durchschnittliche Dauer und die durchschnittlichen Kosten von Online-Gründungen.

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽¹¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (44) Es sollten Informationen eingeholt werden, um die Leistungsfähigkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die verfolgten Ziele zu bewerten und um eine Grundlage für eine Bewertung gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung zu schaffen.
- (45) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„— Regelungen zur Online-Gründung von Gesellschaften, zur Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und zur Online-Einreichung von Urkunden und Informationen durch Gesellschaften und Zweigniederlassungen;“.

2. In Titel I erhält die Überschrift des Kapitels III folgende Fassung:

„Online-Verfahren (Gründung, Eintragung und Einreichung), Offenlegung und Register“.

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Anwendungsbereich

Die in diesem Abschnitt und in Abschnitt 1A vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I und IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften.“

4. Die folgenden Artikel 13a bis 13e werden eingefügt:

„Artikel 13a

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚elektronisches Identifizierungsmittel‘ ein elektronisches Identifizierungsmittel nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);
2. „elektronisches Identifizierungssystem“ ein elektronisches Identifizierungssystem nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
3. „elektronische Form“ elektronische Ausrüstung für die Verarbeitung, einschließlich der digitalen Komprimierung, und Speicherung von Daten, über die Informationen am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen werden, wobei sie auf eine Weise vollständig gesendet, weitergeleitet und empfangen werden, die von den Mitgliedstaaten festzulegen ist;

4. „Gründung“ das gesamte Verfahren zur Errichtung einer Gesellschaft im Einklang mit dem nationalen Recht, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts der Gesellschaft und aller Schritte, die für die Eintragung der Gesellschaft in das Register erforderlich sind;
5. „Eintragung einer Zweigniederlassung“ ein Verfahren zur Offenlegung der Urkunden und Informationen in Bezug auf die Einrichtung einer neuen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat;
6. „Muster“ eine Vorlage für den Errichtungsakt einer Gesellschaft, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Gründung einer Gesellschaft gemäß Artikel 13g verwendet wird.

Artikel 13b

Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke von Onlineverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass folgende elektronische Identifizierungsmittel von Antragstellern, die Unionsbürger sind, im Rahmen der Online-Verfahren gemäß diesem Kapitel verwendet werden können:

- a) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde;
- b) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel ablehnen, wenn das Sicherheitsniveau dieser elektronischen Identifizierungsmittel nicht den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Anforderungen entspricht.

(3) Alle von den Mitgliedstaaten anerkannten Identifizierungsmittel werden der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

(4) Wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verhinderung des Identitätsmissbrauchs oder der Identitätsänderung gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Antragstellern Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit des jeweiligen Antragsstellers vor Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Verfahren gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts einer Gesellschaft, betraut sind, erfordert. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die physische Anwesenheit eines Antragsstellers nur im Einzelfall verlangt werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Identitätsfälschung vorliegen, und dass alle sonstigen Verfahrensschritte online abgeschlossen werden können.

Artikel 13c

Allgemeine Bestimmungen für Online-Verfahren

(1) Diese Richtlinie lässt die nationalen Rechtsvorschriften unberührt, in deren Rahmen gemäß den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten Behörden oder Personen oder Stellen benannt werden, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen und der Online-Einreichung von Urkunden und Informationen betraut sind.

(2) Auch die Verfahren und Anforderungen des nationalen Rechts, einschließlich jener betreffend die rechtlichen Verfahren zur Erstellung des Errichtungsakts, bleiben von dieser Richtlinie unberührt, sofern die Online-Gründung einer Gesellschaft gemäß Artikel 13g und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Artikel 28a sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen gemäß Artikel 13j und Artikel 28b möglich sind.

(3) Die Anforderungen des nationalen Rechts in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die vorgeschriebene rechtliche Form eingereichter Urkunden und Informationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt, sofern die Online-Gründung gemäß Artikel 13g und die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Artikel 28a sowie die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen gemäß Artikel 13j und Artikel 28b möglich sind.

Artikel 13d

Gebühren für Online-Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die in diesem Kapitel genannten Online-Verfahren geltenden Gebührenregelungen transparent sind und diskriminierungsfrei angewandt werden.

(2) Die von den in Artikel 16 genannten Registern für Online-Verfahren erhobenen Gebühren überschreiten den für die Deckung der Kosten für die Erbringung solcher Leistungen erforderlichen Betrag nicht.

Artikel 13e

Zahlungen

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Zahlung über einen weithin verfügbaren Online-Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen genutzt werden kann, die Identifizierung der die Zahlung tätigen Person erlaubt und durch ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Finanzinstitut oder einen entsprechenden Zahlungsdienstleister erbracht wird.

Artikel 13f

Informationsanforderungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf den Eintragungsportalen oder Internetseiten, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, im Hinblick auf die Unterstützung bei der Gründung von Gesellschaften und der Eintragung von Zweigniederlassungen prägnante, nutzerfreundliche, kostenlose Informationen zugänglich gemacht werden, und zwar mindestens in einer Sprache, die von möglichst vielen grenzübergreifenden Nutzern verstanden wird. Die Informationen umfassen mindestens Folgendes:

- a) die Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften, einschließlich über die Online-Verfahren, auf die in den Artikeln 13g und 13j Bezug genommen wird, und die Anforderungen für die Verwendung von Mustern sowie für die sonstigen für die Gründung erforderlichen Urkunden, für die Identifizierung von Personen, die Verwendung von Sprachen und die geltenden Gebühren;
- b) die Vorschriften über die Eintragung von Zweigniederlassungen, einschließlich über die Online-Verfahren, auf die in den Artikeln 28a und 28b Bezug genommen wird, sowie die Anforderungen an die für die Eintragung erforderlichen Dokumente, für die Identifizierung von Personen und die Verwendung von Sprachen;
- c) eine Übersicht über die anwendbaren Vorschriften darüber, Mitglied des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans einer Gesellschaft zu werden, einschließlich der Vorschriften über die Disqualifikation von Geschäftsführern, und über die Behörden oder Stellen, die für die Vorhaltung von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer zuständig sind;
- d) eine Übersicht über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans einer Gesellschaft, einschließlich der Befugnis, eine Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

(*) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“.

5. In Titel I Kapitel III wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 1 A

Online-Gründung, Online-Einreichung und Offenlegung

Artikel 13g

Online-Gründung von Gesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und des Absatzes 8 dieses Artikels, dass die Online-Gründung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller persönlich vor Behörden, Personen oder Stellen, nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts einer Gesellschaft, betrauten sind, erscheinen müssen.

Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für Rechtsformen von Gesellschaften, bei denen es sich nicht um die in Anhang IIA genannten Rechtsformen handelt, keine Verfahren für die Online-Gründung anzubieten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Gründung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13h und die für die Gründung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Informationen. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Online-Gründung durch die Übermittlung von Urkunden oder Informationen in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Urkunden und Informationen, abgewickelt werden kann.

(3) Die in Absatz 2 genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:

- a) die Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragsteller und ihrer Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft;
- b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Antragsteller gemäß Artikel 13b;
- c) die Verpflichtung der Antragsteller, in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannte Vertrauensdienste zu nutzen;
- d) die Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensgegenstands, sofern im Rahmen des nationalen Rechts vorgesehen;
- e) die Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Namens der Gesellschaft, sofern im Rahmen des nationalen Rechts vorgesehen;
- f) die Verfahren zur Überprüfung der Bestellung von Geschäftsführern.

(4) Die in Absatz 2 genannten Vorschriften können zudem insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts der Gesellschaft, einschließlich der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Mustern;
- b) die Folgen der Disqualifikation eines Geschäftsführers durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats;
- c) die Rolle eines Notars oder jeder anderen Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Online-Gründung von Gesellschaften betraut ist;
- d) der Ausschluss einer Online-Gründung, wenn das Gesellschaftskapital in Sachleistungen zu erbringen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten knüpfen die Online-Gründung von Gesellschaften nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung vor der Eintragung der Gesellschaft, sofern eine solche Bedingung nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Kontrolle bestimmter Tätigkeiten unverzichtbar ist.

(6) Sofern die Zahlung von Gesellschaftskapital als Bestandteil des Gründungsverfahrens für Gesellschaften erforderlich ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine solche Zahlung nach Artikel 13e online auf ein Konto einer in der Union tätigen Bank getätigt werden kann. Des Weiteren sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auch der Nachweis solcher Zahlungen online zur Verfügung gestellt werden kann.

(7) In Fällen, in denen die Gesellschaft ausschließlich von natürlichen Personen unter Verwendung der in Artikel 13h genannten Muster gegründet wird, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Gründung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen bzw. in anderen Fällen innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen, nach dem späteren der folgenden Daten abgeschlossen wird:

- a) dem Datum des Abschlusses aller für die Online-Gründung erforderlichen Formalitäten, einschließlich des Erhalts aller dem nationalen Recht entsprechenden Urkunden und Informationen durch eine Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Gründung einer Gesellschaft betraut ist;
- b) dem Datum der Zahlung einer Eintragungsgebühr, der Bareinzahlung des Gesellschaftskapitals oder der Leistung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen, soweit dies nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Kann das Verfahren nicht innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen abgeschlossen werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet wird.

(8) Wenn dies aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Befugnis der Antragsteller, eine Gesellschaft zu vertreten, gerechtfertigt ist, kann jede Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit Aspekten der Online-Gründung einer Gesellschaft, einschließlich der Erstellung des Errichtungsakts, betraut ist, die physische Anwesenheit des Antragstellers verlangen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in solchen Fällen die physische Anwesenheit eines Antragstellers nur im Einzelfall verlangt werden kann, wenn Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Nichteinhaltung der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Vorschriften vorliegen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle sonstigen Verfahrensschritte trotzdem online abgeschlossen werden können.

Artikel 13h

Muster für die Online-Gründung von Gesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder Internetseiten, die über das zentrale digitale Zugangstor zugänglich sind, für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für die Gründung anderer Rechtsformen von Gesellschaften Muster bereitstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Gründungsverfahrens nach Artikel 13g verwendet werden können. Nutzen die Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe a genannten Bestimmungen, gilt die Anforderung des Artikels 10 an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft in Fällen, in denen keine vorbeugende Verwaltungs- oder gerichtliche Kontrolle erfolgt, als erfüllt.

Diese Richtlinie berührt nicht etwaige Anforderung nach nationalem Recht, die für die Erstellung des Errichtungsakts die öffentliche Beurkundung verlangen, sofern die Online-Gründung gemäß Artikel 13g nach wie vor möglich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen die Muster zumindest in einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird. Die Verfügbarkeit von Mustern in anderen Sprachen als der oder den Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats dient ausschließlich der Information, es sei denn, dieser Mitgliedstaat beschließt, dass es auch möglich ist, eine Gesellschaft anhand von Mustern, die in solchen anderen Sprachen abgefasst sind, zu gründen.

- (4) Der Inhalt der Muster fällt unter das Recht der Mitgliedstaaten.

Artikel 13i

Disqualifizierte Geschäftsführer

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vorschriften bestehen, nach denen Geschäftsführer disqualifiziert werden können. Diese Vorschriften müssen auch die Möglichkeit vorsehen, eine derzeit in einem anderen Mitgliedstaat geltende Disqualifikation zu berücksichtigen bzw. Informationen zu berücksichtigen, die für eine Disqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind. Für die Zwecke dieses Artikels gelten mindestens die in Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i aufgeführten Personen als Geschäftsführer.

(2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Personen, die sich als Geschäftsführer bewerben, erklären, ob ihnen Umstände bekannt sind, die dazu führen könnten, dass sie im betreffenden Mitgliedstaat disqualifiziert werden.

Die Mitgliedstaaten können die Ernennung einer Person als Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen, wenn diese zur fraglichen Zeit in einem anderen Mitgliedstaat für diese Tätigkeit disqualifiziert ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie in der Lage sind, auf ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats um Informationen, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern nach dem Recht des antwortenden Mitgliedstaats relevant sind, zu antworten.

(4) Um auf ein Ersuchen nach Absatz 3 dieses Artikels zu antworten, treffen die Mitgliedstaaten zumindest die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sie über das in Artikel 22 genannte System unverzüglich Informationen darüber bereitstellen können, ob eine bestimmte Person disqualifiziert ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind. Die Mitgliedstaaten können auch weitere Informationen austauschen, etwa über den Zeitraum und die Gründe für die Disqualifikation. Für diesen Austausch gelten die nationalen Rechtsvorschriften.

(5) Die Kommission legt im Wege der in Artikel 24 genannten Durchführungsrechtsakte die detaillierten Modalitäten und technischen Einzelheiten für den Austausch der in Absatz 4 genannten Informationen fest.

(6) Die Absätze 1 bis 5 dieses Artikels gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft Informationen betreffend die Ernennung eines neuen Geschäftsführers bei dem in Artikel 16 genannten Register einreicht.

(7) Die personenbezogenen Daten der in diesem Artikel genannten Personen werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem nationalen Recht verarbeitet, um es der nach nationalem Recht betrauten Behörde oder Person oder Stelle zu ermöglichen, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Disqualifikation einer Person als Geschäftsführer zu bewerten, um betrügerisches oder anderweitiges missbräuchliches Verhalten zu verhindern und den Schutz aller Personen zu gewährleisten, die mit Gesellschaften oder Zweigniederlassungen interagieren.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 16 genannten Register und die Behörden oder Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten von Online-Verfahren betraut sind, die für die Zwecke dieses Artikels übermittelten personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich und auf keinen Fall länger als personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder der Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung speichern.

Artikel 13j

Online-Einreichung von Urkunden und Informationen von Gesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, festgelegten Fristen online beim Register eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und gegebenenfalls Artikel 13g Absatz 8, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass ein Antragsteller persönlich vor einer Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betraut ist, erscheinen muss.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche der in Absatz 1 genannten Urkunden und Informationen online einreichen müssen.
- (4) Die Artikel 13g Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für die Online-Einreichung von Urkunden und Informationen.
- (5) Die Mitgliedstaaten können weiterhin andere als die in Absatz 1 genannten Formen der Einreichung durch Gesellschaften, Notare oder andere Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung solcher Einreichungsformen betraut sind, zulassen, auch in elektronischer Form oder in Papierform.“

6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Offenlegung im Register

- (1) In jedem Mitgliedstaat wird bei einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden ‚Register‘) für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften eine europäische einheitliche Kennung (EUID) haben, auf die in Punkt 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (*) Bezug genommen wird, durch die sie eindeutig bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Registern, das gemäß Artikel 22 eingerichtet wurde (im Folgenden ‚System der Registervernetzung‘), ermittelt werden können. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die es ermöglichen, den Mitgliedstaat des Registers, das inländische Herkunftsregister und die Nummer der Gesellschaft in diesem Register zu ermitteln, sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.

- (2) Alle Urkunden und Informationen, die nach Artikel 14 der Offenlegung unterliegen, werden in der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Akte hinterlegt oder direkt in das Register eingetragen und der Gegenstand der Eintragungen in das Register wird in der Akte vermerkt.

Alle in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen werden, unabhängig davon, in welcher Form sie eingereicht werden, in der Akte im Register aufbewahrt oder direkt in elektronischer Form darin eingetragen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Urkunden und Informationen, die auf Papier eingereicht werden, durch das Register möglichst rasch in elektronische Form gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen, die vor dem 31. Dezember 2006 in Papierform eingereicht wurden, vom Register bei Erhalt eines Antrags auf Offenlegung in elektronischer Form in elektronische Form gebracht werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Offenlegung der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen dadurch erfolgt, dass sie im Register öffentlich zugänglich gemacht werden. Zudem können die Mitgliedstaaten verlangen, dass einige oder alle dieser Urkunden und Informationen in einem dafür bestimmten Amtsblatt oder in anderer ebenso wirksamer Form veröffentlicht werden. Eine solche Form erfordert zumindest die Verwendung eines Systems, bei dem die veröffentlichten Urkunden oder Informationen in chronologischer Reihenfolge über eine zentrale elektronische Plattform abgerufen werden können. In solchen Fällen sorgt das Register dafür, dass die Urkunden und Informationen vom Register in elektronischer Form an das Amtsblatt oder eine zentrale elektronische Plattform übermittelt werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Abweichungen zwischen den Eintragungen im Register und in der Akte zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten, die die Veröffentlichung von Urkunden und Informationen in einem nationalen Amtsblatt oder auf einer zentralen elektronischen Plattform vorschreiben, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Abweichungen zwischen der Offenlegung gemäß Absatz 3 und der Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Plattform zu vermeiden.

Bei Abweichungen gemäß diesem Artikel haben die im Register zur Verfügung gestellten Urkunden und Informationen Vorrang.

(5) Die Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Offenlegung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass die Urkunden oder Informationen den Dritten bekannt waren.

Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach der Offenlegung ereignen, können die Urkunden und Informationen Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden, die nachweisen, dass es ihnen unmöglich war, die Urkunden oder Informationen zu kennen.

Dritte können sich stets auf Urkunden und Informationen berufen, für die die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, die Urkunden oder Informationen sind mangels Offenlegung nicht wirksam.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Urkunden und Informationen, die als Teil der Gründung einer Gesellschaft, der Eintragung einer Zweigniederlassung oder einer Einreichung durch eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingereicht werden, von den Registern in maschinenlesbarem und durchsuchbarem Format oder als strukturierte Daten gespeichert werden.“

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1).

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Zugang zu offengelegten Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass vollständige oder auszugsweise Kopien aller in Artikel 14 genannten Urkunden und Informationen auf Antrag vom Register erhältlich sind und dass ein solcher Antrag beim Register entweder auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden kann.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass bestimmte Arten oder Teile der spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Papier eingereichten Urkunden und Informationen nicht in elektronischer Form erhältlich sind, wenn sie vor einem bestimmten, dem Datum der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum eingereicht wurden. Dieser Zeitraum darf zehn Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Informationen auf Papier oder in elektronischer Form dürfen die dadurch verursachten Verwaltungskosten nicht übersteigen, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung der Register.

(3) Die Richtigkeit der einem Antragsteller übermittelten elektronischen Kopien und Papierkopien wird bestätigt, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vom Register übermittelte elektronische Kopien und Auszüge der Urkunden und Informationen über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wurden, damit gewährleistet ist, dass die elektronischen Kopien oder Auszüge vom Register übermittelt wurden und dass ihr Inhalt eine gleichlautende Kopie der im Besitz des Registers befindlichen Urkunde ist oder dass er mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmt.“

8. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mittels aktueller Informationen dargelegt wird, aufgrund welcher nationalen rechtlichen Bestimmungen Dritte sich gemäß Artikel 16 Absätze 3, 4 und 5 auf die in Artikel 14 genannten Informationen und alle dort genannten Arten von Urkunden berufen können.“

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden auch elektronische Kopien der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen auch für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, bereitstellen.“

b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen auch für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, wenn diese Unterlagen von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden;“.

10. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Gebühren für den Zugang zu Urkunden und Informationen

(1) Die für den Zugang zu den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen über das System der Registervernetzung erhobenen Gebühren gehen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinaus, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung der Register.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mindestens folgende Informationen und Urkunden über das System der Registervernetzung kostenlos zugänglich sind:

- a) Name(n) und Rechtsform der Gesellschaft;
- b) Sitz der Gesellschaft und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;
- c) Eintragsnummer und EUID der Gesellschaft;
- d) Angaben zur Internetseite der Gesellschaft, sofern solche Einzelheiten in das nationale Register aufgenommen werden;
- e) Status der Gesellschaft, z. B. ob sie nach den nationalen Rechtsvorschriften aufgehoben oder aus dem Register gelöscht wurde, sich in Liquidation befindet, aufgelöst wurde, wirtschaftlich tätig ist oder nicht, sofern diese Angaben in die nationalen Register aufgenommen werden;
- f) Gegenstand der Gesellschaft, sofern im nationalen Register verzeichnet;
- g) Angaben aller Personen, die als Organ oder Mitglied eines Organs gegenwärtig befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Angaben dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können;
- h) Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragsnummer, der EUID und des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.

(3) Der Austausch von Informationen über das System der Registervernetzung ist für die Register kostenlos.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die in Buchstaben d und f genannten Informationen ausschließlich den Behörden anderer Mitgliedstaaten kostenlos zugänglich gemacht werden.“

11. Artikel 20 Absatz 3 wird gestrichen.

12. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission kann auch optionale Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einrichten. Diese Zugangspunkte bestehen aus Systemen, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihres Betriebs.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten optionalen Zugangspunkte gewährt.“

13. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zum Austausch von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 20, Artikel 28a, 28c, 30a und 34;“;

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 20, 28a, 28c, 30a, 34 und 130;“;

c) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) das Verfahren und die technischen Erfordernisse für die Verbindung der optionalen Zugangspunkte mit der Plattform nach Artikel 22;“;

d) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„o) die detaillierten Modalitäten und technischen Einzelheiten für den Austausch von in Artikel 13i genannten Informationen zwischen Registern.“;

e) Am Ende des Artikels wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission erlässt die die Buchstaben d, e, n und o betreffenden Durchführungsrechtsakte bis zum 1. Februar 2021.“

14. In Titel I Kapitel III erhält die Überschrift des Abschnitts 2 folgende Fassung:

„Eintragungs- und Offenlegungsvorschriften für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten“.

15. In Titel I Kapitel III Abschnitt 2 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 28a

Online-Eintragung von Zweigniederlassungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und entsprechend Artikel 13g Absatz 8, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller persönlich vor einer Behörde oder Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit Aspekten der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung von Zweigniederlassungen betraut ist, erscheinen muss.

(2) Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Informationen. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Informationen oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Urkunden und Informationen oder durch die Verwendung der Informationen oder Urkunden, die bereits an ein Register übermittelt wurden, abgewickelt werden kann.

(3) Die in Absatz 2 genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:

- a) das Verfahren zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragssteller und ihrer Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft;
- b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Zweigniederlassung eintragen, oder ihrer Vertreter;
- c) die Verpflichtung der Antragsteller, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannten Vertrauensdienste zu nutzen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Vorschriften können zudem folgende Verfahren umfassen:

- a) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Zwecks der Zweigniederlassung;
- b) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Namens der Zweigniederlassung;
- c) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zur Eintragung der Zweigniederlassung eingereichten Urkunden und Informationen;
- d) Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen im Rahmen der nationalen Bestimmungen an dem Verfahren zur Eintragung der Zweigniederlassung beteiligten Person oder Stelle.

(5) Die Mitgliedstaaten können bei der Eintragung der Zweigniederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft die Informationen zur Gesellschaft über das System der Registernetzwerk überprüfen.

Die Mitgliedstaaten knüpfen die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder einer Genehmigung vor der Eintragung der Zweigniederlassung, sofern eine solche Bedingung nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Kontrolle bestimmter Tätigkeiten unverzichtbar ist.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen ab dem Abschluss aller Formalitäten, einschließlich des Erhalts aller erforderlichen Urkunden und Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht durch eine Behörde, Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Eintragung einer Zweigniederlassung betraut ist, abgeschlossen wird.

Kann eine Zweigniederlassung nicht innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen eingetragen werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet wird.

(7) Nach der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurde, unterrichtet das Register des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen wurde, über das System der Registervernetzung von der Eintragung der Zweigniederlassung. Der Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, bestätigt den Eingang einer solchen Mitteilung und verzeichnet die Informationen unverzüglich in seinem Register.

Artikel 28b

Online-Einreichung von Urkunden und Informationen für Zweigniederlassungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Informationen sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 und entsprechend Artikel 13g Absatz 8, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass die Antragsteller persönlich vor einer Behörde, Person oder Stelle, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Online-Einreichungen betraut ist, erscheinen müssen.

(2) Artikel 28a Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für die Online-Einreichung für Zweigniederlassungen.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle in Absatz 1 genannten Urkunden und Informationen ausschließlich online eingereicht werden.

Artikel 28c

Aufhebung von Zweigniederlassungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Erhalt der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h genannten Urkunden und Informationen das Register eines Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung einer Gesellschaft eingetragen ist, das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das System der Registervernetzung darüber unterrichtet, dass die Zweigniederlassung aufgehoben und aus dem Register gestrichen wurde. Das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft bestätigt den Eingang einer solchen Mitteilung ebenfalls über dieses System und verzeichnet die Informationen unverzüglich.“

16. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 30a

Änderung von Urkunden und Informationen der Gesellschaft

Der Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft eingetragen ist, teilt dem Mitgliedstaat, in dem eine Zweigniederlassung der Gesellschaft eingetragen ist, unverzüglich über das System der Registervernetzung mit, wenn eine Änderung in Bezug auf Folgendes eingereicht wurde:

- a) Name der Gesellschaft;
- b) Sitz der Gesellschaft;
- c) Eintragsnummer der Gesellschaft im Register;
- d) Rechtsform der Gesellschaft;
- e) die in Artikel 14 Buchstaben d und f bezeichneten Urkunden und Informationen.

Bei Eingang der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung bestätigt das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, über das System der Registervernetzung den Eingang dieser Mitteilung und sorgt dafür, dass die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Urkunden und Informationen unverzüglich aktualisiert werden.“

17. In Artikel 31 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Verpflichtung zur Offenlegung der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g genannten Unterlagen der Rechnungslegung durch eine Offenlegung nach Artikel 14 Buchstabe f im Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, als erfüllt gilt.“

18. Artikel 43 wird gestrichen.

19. Artikel 161 erhält folgende Fassung:

„Artikel 161

Datenschutz

Für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679.“

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 162a

Änderung der Anhänge

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der nach ihren nationalen Rechtsvorschriften bestehenden Rechtsformen von Kapitalgesellschaften, die sich auf den Inhalt der Anhänge I, II und IIA auswirken.

Wenn ein Mitgliedstaat die Kommission nach Absatz 1 dieses Artikels unterrichtet, ist die Kommission befugt, die Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in den Anhängen I, II und IIA im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 163 gemäß den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen anzupassen.“

21. Artikel 163 erhält folgende Fassung:

„Artikel 163

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 162a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 31. Juli 2019 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 162a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 25 Absatz 3 oder Artikel 162a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

22. In Anhang I erhält der 27. Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Schweden:

publikt aktiebolag;“.

23. In Anhang II erhält der 27. Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Schweden:

privat aktiebolag,

publikt aktiebolag;“.

24. Es wird ein Anhang IIA eingefügt, dessen Wortlaut im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt ist.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. August 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 5 der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf 13i und Artikel 13j Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 6 der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bis zum 1. August 2023 nachzukommen.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie auf besondere Schwierigkeiten stoßen, Anspruch auf eine Verlängerung des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums um bis zu ein Jahr. Die Mitgliedstaaten geben objektive Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung an. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Absicht, von einer solchen Verlängerung Gebrauch zu machen, bis zum 1. Februar 2021 mit.

(4) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Berichterstattung, Überprüfung und Datenerhebung

(1) Die Kommission führt bis spätestens zum 1. August 2024 oder, wenn Mitgliedstaaten von der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch machen, bis spätestens zum 1. August 2025 eine Bewertung der durch diese Richtlinie in die Richtlinie (EU) 2017/1132 eingefügten Bestimmungen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor; davon ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bestimmungen, für die die entsprechende Bewertung und der Bericht bis spätestens zum 1. August 2026 vorzulegen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere durch die Übermittlung von Daten zur Zahl der Online-Eintragungen und den damit verbundenen Kosten.

- (2) Im Bericht der Kommission wird unter anderem Folgendes bewertet:
- a) die Machbarkeit der Bereitstellung vollständiger Online-Eintragungsverfahren für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind;
 - b) die Machbarkeit der Bereitstellung von Mustern für alle Rechtsformen von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit und Machbarkeit der Bereitstellung eines einheitlichen Musters in der Union, das von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang IIA aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften verwendet werden kann;
 - c) die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften über die Disqualifikation von Geschäftsführern nach Artikel 13i;
 - d) die Methoden für die Online-Einreichung und den Online-Zugang, einschließlich der Verwendung von Programmierschnittstellen;
 - e) die Notwendigkeit und die Machbarkeit der kostenlosen Bereitstellung von mehr als den nach Artikel 19 Absatz 2 erforderlichen Informationen und der Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu diesen Informationen;
 - f) die Notwendigkeit und die Machbarkeit einer weiteren Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung.
- (3) Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 beizufügen.
- (4) Im Hinblick auf eine zuverlässige Bewertung der durch diese Richtlinie in die Richtlinie (EU) 2017/1132 eingefügten Bestimmungen erheben die Mitgliedstaaten Daten darüber, wie die Online-Gründung in der Praxis funktioniert. In der Regel sollten diese Informationen die Anzahl der Online-Gründungen, die Anzahl der Fälle, in denen Muster verwendet wurden oder in denen die physische Anwesenheit erforderlich war, sowie die durchschnittliche Dauer und die durchschnittlichen Kosten von Online-Gründungen umfassen. Sie teilen diese Informationen der Kommission zweimal und nicht später als zwei Jahre nach dem Datum der Umsetzung mit.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

ANHANG

„ANHANG IIA

**RECHTSFORMEN VON GESELLSCHAFTEN,
AUF DIE IN DEN ARTIKELN 13, 13f, 13g, 13h und 162a BEZUG GENOMMEN WIRD**

— in Belgien:

société privée à responsabilité limitée/besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid,

société privée à responsabilité limitée unipersonnelle/Eenpersoons besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— in Bulgarien:

дружество с ограничена отговорност,

еднолично дружество с ограничена отговорност;

— in der Tschechischen Republik:

společnost s ručením omezeným;

— in Dänemark:

Anpartsselskab;

— in Deutschland:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— in Estland:

osäühing;

— in Irland:

private company limited by shares or by guarantee/cuideachta phríobháideach faoi theorainn scaireanna nó ráthaíochta,

designated activity company/cuideachta ghníomhaíochta ainmnithe;

— in Griechenland:

εταιρεία περιορισμένης ευθύνης,

ιδιωτική κεφαλαιουχική εταιρεία;

— in Spanien:

sociedad de responsabilidad limitada;

— in Frankreich:

société à responsabilité limitée,

entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée,

société par actions simplifiée,

société par actions simplifiée unipersonnelle;

— in Kroatien:

društvo s ograničenom odgovornošću,

jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću;

— in Italien:

società a responsabilità limitata,

società a responsabilità limitata semplificata;

— in Zypern:

ιδιωτική εταιρεία περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή/και με εγγύηση;

— in Lettland:

sabiedrība ar ierobežotu atbildību;

— in Litauen:

uždaroji akcinė bendrovė;

— in Luxemburg:

société à responsabilité limitée;

— in Ungarn:

korlátolt felelősségű társaság;

— in Malta:

private limited liability company/kumpanija privata;

— in den Niederlanden:

besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— in Österreich:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— in Polen:

spółka z ograniczoną odpowiedzialnością;

— in Portugal:

sociedade por quotas;

— in Rumänien:

societate cu răspundere limitată;

- in Slowenien:
družba z omejeno odgovornostjo;
 - in der Slowakei:
spoločnosť s ručením obmedzeným;
 - in Finnland:
yksityinen osakeyhtiö/privat aktiebolag;
 - in Schweden:
privat aktiebolag;
 - im Vereinigten Königreich:
private company limited by shares or guarantee.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1042 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2021****mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 i Absatz 5 und Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission ⁽²⁾ sind die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ festgelegt, die durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 kodifiziert und aufgehoben wurde. Anschließend wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ weitere Verfahren für das System der Registervernetzung in die Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgenommen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die entsprechenden technischen Spezifikationen und Verfahren festgelegt, und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 wurde aufgehoben. Schließlich wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ neue Verfahren für das System der Registervernetzung in die Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgenommen, zusammen mit der Auflage für die Kommission, bis zum 2. Juli 2021 einen Durchführungsrechtsakt mit den entsprechenden technischen Spezifikationen und Verfahren zu erlassen.
- (2) Für den Fall, dass eine Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben wird oder sich die Daten und Informationen der Gesellschaft ändern, ist es erforderlich, technische Spezifikationen festzulegen, in denen die Verfahren des Informationsaustauschs zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung definiert sind.
- (3) Es muss festgelegt werden, wie die genaue Liste der Daten bei der Bereitstellung von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung aussehen soll, um die Effizienz des Datenaustauschs sicherzustellen.
- (4) Hinsichtlich der Verbindung der optionalen Zugangspunkte für die Kommission oder sonstige Organe, Einrichtungen oder Agenturen der Union mit der Plattform müssen das Verfahren und die technischen Erfordernisse spezifiziert werden, um einheitliche Regeln für die Einrichtung solcher Zugangspunkte zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1).

- (5) Für den mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 eingeführten Austausch von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer müssen detaillierte Modalitäten und technische Einzelheiten festgelegt werden, um einen wirksamen, effizienten und raschen Informationsaustausch sicherzustellen.
- (6) Es muss die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern und zum Zwecke der Offenlegung zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 86g, 86n und 86p, 123, 127a, 130, 160g, 160n und 160p der Richtlinie (EU) 2017/1132 festgelegt werden, um die Effizienz des Datenaustauschs bei grenzüberschreitenden Vorgängen sicherzustellen.
- (7) Um Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten alle Verfahren und technischen Spezifikationen für das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 geforderte System zur Registervernetzung in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammengefasst werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 sollte daher aufgehoben werden, und die in dieser Durchführungsverordnung festgelegten technischen Spezifikationen und Verfahren sollten in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (8) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fällt unter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ bzw. die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 10. März 2021 eine Stellungnahme abgegeben.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 und auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Technische Spezifikationen und Verfahren

Der Begriff „Register“ bedeutet in diesem Anhang „Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister“.

Das System der Registervernetzung wird in diesem Anhang als „BRIS“ („Business Registers Interconnection System“: System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern) bezeichnet.

1. Kommunikationsmethoden

Zur Vernetzung der Register nutzt das BRIS dienstbasierte Methoden der elektronischen Kommunikation wie etwa Webdienste.

Die Kommunikation zwischen dem Portal und der Plattform und zwischen einem Register und der Plattform erfolgt im Wege einer Eins-zu-eins-Kommunikation. Die Kommunikation von der Plattform aus zu den Registern kann als Eins-zu-eins-Kommunikation oder als Eins-zu-viele-Kommunikation stattfinden.

2. Übertragungsprotokolle

Für die Kommunikation zwischen dem Portal, der Plattform, den Registern und den optionalen Zugangspunkten werden sichere Internet-Protokolle wie Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS) verwendet.

Für die Übertragung von strukturierten Daten und Metadaten werden Standard-Kommunikationsprotokolle wie SOAP (Simple Object Access Protocol) verwendet.

3. Sicherheitsstandards

Die technischen Maßnahmen, mit denen im Hinblick auf die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen über das BRIS die Einhaltung von IT-Mindestsicherheitsstandards gewährleistet werden soll, müssen Folgendes umfassen:

- a) Maßnahmen, die die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, z. B. durch Nutzung sicherer Kanäle (HTTPS);
- b) Maßnahmen, die die Integrität der Daten während des Austauschs gewährleisten;
- c) Maßnahmen, die die Unleugbarkeit der Herkunft durch den Absender der Information innerhalb des BRIS sowie die Unleugbarkeit des Erhalts der Information gewährleisten;
- d) Maßnahmen, die die Protokollierung von sicherheitsrelevanten Ereignissen im Einklang mit anerkannten internationalen Empfehlungen für IT-Sicherheitsstandards gewährleisten;
- e) Maßnahmen, die die Authentifizierung und Autorisierung registrierter Nutzer gewährleisten, und Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der innerhalb des BRIS mit dem Portal, der Plattform oder den Registern verbundenen Systeme.

4. Verfahren des Informationsaustauschs zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung**4.1. Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung**

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 20 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Gesellschaft stellt der Plattform unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren und die Löschung der Gesellschaft aus dem Register („offengelegte Informationen“) zur Verfügung.
- b) Um den unverzüglichen Empfang der offengelegten Informationen sicherzustellen, muss das Register der Zweigniederlassung die betreffenden Informationen über die Plattform anfordern. Die Anforderung kann darin bestehen, dass der Plattform angezeigt wird, über welche Gesellschaften das Register der Zweigniederlassung offengelegte Informationen zu erhalten wünscht.
- c) Auf die Anforderung hin sorgt die Plattform dafür, dass das Register der Zweigniederlassung unverzüglich Zugang zu den offengelegten Informationen erhält.

4.2. *Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Zweigniederlassung und dem Register der Gesellschaft gemäß Artikel 28a der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Zweigniederlassung sendet über das BRIS unverzüglich eine Mitteilung an das Register der Gesellschaft („Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung“).
- b) Nach Eingang der Meldung versendet das Register der Gesellschaft unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung“).

4.3. *Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Zweigniederlassung und dem Register der Gesellschaft gemäß Artikel 28c der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Zweigniederlassung sendet über das BRIS unverzüglich eine Mitteilung an das Register der Gesellschaft („Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung“).
- b) Nach Eingang der Meldung versendet das Register der Gesellschaft unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung“).

4.4. *Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß Artikel 30a der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Das Register der Gesellschaft stellt der Plattform unverzüglich die Informationen über Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft („offengelegte Informationen“) zur Verfügung. Das Nachrichtenformat muss es ermöglichen, Anhänge beizufügen.
- b) Um den unverzüglichen Empfang der offengelegten Informationen sicherzustellen, muss das Register der Zweigniederlassung die betreffenden Informationen über die Plattform anfordern. Die Anforderung kann darin bestehen, dass der Plattform angezeigt wird, über welche Gesellschaften das Register der Zweigniederlassung offengelegte Informationen zu erhalten wünscht.
- c) Auf die Anforderung hin sorgt die Plattform dafür, dass das Register der Zweigniederlassung unverzüglich Zugang zu den offengelegten Informationen erhält.
- d) Nach Eingang der offengelegten Informationen versendet das Register der Zweigniederlassung unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft“).

4.5. *Kommunikationsfehler*

Es müssen geeignete technische Maßnahmen und Verfahren für den Umgang mit etwaigen Kommunikationsfehlern zwischen dem Register und der Plattform zur Verfügung stehen.

5. **Liste der zwischen den Registern auszutauschenden Daten**

5.1. *Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung*

Für die Zwecke dieses Anhangs wird ein Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß den Artikeln 20 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/1132 als „Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung“ bezeichnet. Ein „Offenlegungsereignis“ ist der Vorgang, durch den eine solche Meldung ausgelöst wird.

Bei jeder Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.1 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Vorgangsbezogene Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem der die Gesellschaft betreffende Vorgang wirksam geworden ist	1	Datum
Vorgangsart	Art des Vorgangs, der ein Offenlegungsereignis für eine Zweigniederlassung gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2017/1132 darstellt	1	Code (Auflösung der Gesellschaft Abschluss der Abwicklung Ablehnung der Abwicklung Fortsetzung der Gesellschaft Eröffnung des Insolvenzverfahrens Aufhebung des Insolvenzverfahrens Ablehnung des Insolvenzverfahrens Einstellung des Insolvenzverfahrens Löschung der Gesellschaft)
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung Zur Struktur der EUID siehe Abschnitt 9 dieses Anhangs
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Text

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.2. Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung

Bei jeder Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.2 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Zweigniederlassungsdaten		1	Gruppe von Elementen
Datum der Eintragung	Zeitpunkt, zu dem die Zweigstelle eingetragen wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Errichtung der Zweigniederlassung wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt	Firma der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist Wenn diese mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt, sollte dieses Feld leer bleiben	0	Text Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Zusätzliche Firmen der Zweigniederlassung	Wenn die Zweigniederlassung mehrere Firmen hat, können die zusätzlichen Firmen mitaufgenommen werden	0...n	Text
EUID	Einheitliche Kennung der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung
Anschrift der Zweigniederlassung	Anschrift der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Vollständige Anschrift
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung

Rechtsform	Art der Rechtsform	0	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	0	Text

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.3. Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung

Bei jeder Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.3 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Zweigniederlassungsdaten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft aus dem Register	Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft aus dem Register gelöscht wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung der Zweigniederlassung wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt	Firma der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist. Wenn diese mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt, sollte dieses Feld leer bleiben	0	Text Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Zusätzliche Firmen der Zweigniederlassung	Wenn die Zweigniederlassung mehrere Firmen hat, können die zusätzlichen Firmen mitaufgenommen werden	0...n	Text
EUID	Einheitliche Kennung der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung

Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	0	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	0	Text

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.4. Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft

Bei jeder Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft gemäß Nummer 4.4 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Zweigniederlassung eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Vorgangsbezogene Daten		1	Gruppe von Elementen
Vorgangsart	Art des Vorgangs, der eine Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft auslöst	1	a) Änderung der Firma der Gesellschaft; b) Änderung des Sitzes der Gesellschaft; c) Änderung der Nummer der Eintragung der Gesellschaft im Register; d) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;

			e) Änderung der Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe d; f) Änderung der Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe f;
Datum der Eintragung	Zeitpunkt, zu dem die Änderung an Urkunden und Informationen der Gesellschaft registriert wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Änderung an Urkunden und Informationen der Gesellschaft wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Einschlägige Daten, die je nach Vorgangsart zu aktualisieren sind	Änderung der Daten der Gesellschaft	1	Eine der folgenden Gruppen: a) die neue Firma und die vorherige Firma der Gesellschaft b) der neue Sitz und der vorherige Sitz der Gesellschaft c) die neue Eintragsnummer und die vorherige Eintragsnummer der Gesellschaft im Register d) die neue Rechtsform und die vorherige Rechtsform der Gesellschaft e) neue Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe d (Anhänge möglich), die folgende Angaben enthalten: — ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. — Im Falle einer natürlichen Person: — Vorname, Zuname; — Geburtsdatum, falls verfügbar, andernfalls die nationale Identifikationsnummer. — Im Falle einer juristischen Person: — Firma der Gesellschaft; — EUID der Gesellschaft oder, falls verfügbar, eine andere Eintragsnummer, falls es sich nicht um eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien handelt;

			— Rechtsform. — Unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt: — Anschrift (falls im Register vorhanden); — ob es sich um eine Bestellung oder ein Ausscheiden oder um die Aktualisierung einer bestehenden Bestellung handelt; — ob die Person unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i oder Artikel 14 Buchstabe d Ziffer ii fällt; — im Falle von Personen, die unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i fallen, ob die Vertretung allein oder gemeinschaftlich erfolgt mit der Option, bei Bedarf zusätzliche Informationen in einem Dokument oder Text oder andernfalls eine Beschreibung in einem Dokument oder Text bereitzustellen; — Titel; — Option, ein Dokument oder einen Text bereitzustellen, in dem mögliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis (z. B. Wert und Art des Unternehmens) beschrieben werden; — Option, nur Dokumente für die unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer ii fallenden Personen bereitzustellen f) neue Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe f (Anhänge möglich), die folgende Metadaten enthalten: Geschäftsjahr
Zusätzliche Angaben, die zu Artikel 14 Buchstabe d optional bereitzustellen sind	Änderung der Daten der Gesellschaft	0...n	Optionale Daten: — nationale persönliche Identifikationsnummer — Nummer des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass) — Staatsangehörigkeit/en — Geburtsort

Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die neuen Unterlagen und Informationen, auf die in Artikel 14 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2017/1132 Bezug genommen wird, werden nicht an das Register der Zweigniederlassung übermittelt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Option gemäß Artikel 31 Absatz 2 der genannten Richtlinie anwendet.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

6. Grenzüberschreitende Vorhaben

6.1. Grenzüberschreitende Umwandlung

6.1.1. Offenlegung

- a) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 86g Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung	Plan im Sinne von Artikel 86d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Sonstige Sprachfassung	Sonstige Sprachfassung des Plans, sofern verfügbar	0...n	Dokument
Erklärung über die aktuelle finanzielle Lage	Erklärung gemäß Artikel 86j Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
Bekanntmachung	Bekanntmachung gemäß Artikel 86 g Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — Name der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt — Frist für Bemerkungen

Bericht unabhängiger Sachverständiger	Bericht eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 86g Absatz 1 Unterabsatz 2, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
---------------------------------------	---	---	----------

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 86g Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität (¹)	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Unternehmensdaten	Gesellschaft (die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt) im Sinne von Artikel 86b Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, im Register	1	Kennung
Register	Register, in dem die in Artikel 14 genannten Urkunden in Bezug auf die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, eingereicht werden	1	Text
Vorgesehene Daten für die umgewandelte Gesellschaft	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die umgewandelte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgeschlagene Firma für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Weitere Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen

Angaben zu den Regelungen	Angaben zu den Regelungen für die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Gesellschaftern gemäß Artikel 86g Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Angaben zur Website	Angaben zur Website gemäß Artikel 86g Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Text

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.1.2. Übermittlung der Vorabbescheinigung

- a) Für jede Übermittlung der Vorabbescheinigung gemäß Artikel 86n Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 86m Absätze 7, 10 und 11 der genannten Richtlinie dem Register des Zuzugsmitgliedstaats folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Übermittlung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Übermittlung durchführt (Unternehmensregister des Wegzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Übermittlung gerichtet ist (Unternehmensregister des Zuzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Unternehmensdaten	Gesellschaft (die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt) im Sinne von Artikel 86b Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt	1	Text

Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, im Register	1	Kennung
Vorgesehene Daten der umgewandelten Gesellschaft	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die umgewandelte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Zu übermittelnde Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 86m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Zuständige Behörde	Behörde, die die Bescheinigung gemäß Artikel 86m der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausgestellt hat	1	Text
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Datum, an dem die Bescheinigung ausgestellt wurde	1	Datum

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Bereitstellung der Vorabbescheinigung über BRIS übermittelt das Register des Wegzugsmitgliedstaats gemäß Artikel 86n Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Vorgesehene Daten der umgewandelten Gesellschaft	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die umgewandelte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die umgewandelte Gesellschaft	1	Text
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen

Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 86m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — zuständige Behörde — Datum der Ausstellung der Bescheinigung
--------------------	---	---	--

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.1.3. Eintragung

6.1.3.1. Eintragung der grenzüberschreitenden Umwandlung

Die Register der Wegzugs- und Zuzugsmitgliedstaaten machen die folgenden Informationen gemäß Artikel 86p Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über BRIS öffentlich zugänglich:

a) vom Register des Zuzugsmitgliedstaats bereitzustellende Daten

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Eintragung infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung	Eintragung der umgewandelten Gesellschaft ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Umwandlung	1	Text
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung der umgewandelten Gesellschaft	1	Datum
Eintragsnummer	Eintragsnummer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) vom Register des Zuzugsmitgliedstaats bereitzustellende Daten

Das Register des Wegzugsmitgliedstaats stellt die einschlägigen Daten nach Eingang der Meldung gemäß Abschnitt 6.1.3.2 zur Verfügung.

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID des umgewandelten Unternehmens	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Löschung infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung	Löschung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat, aus dem Register ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Umwandlung	1	Text
Datum	Datum der Löschung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat, aus dem Register	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der umgewandelten Gesellschaft	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der umgewandelten Gesellschaft	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der umgewandelten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.1.3.2. Mitteilung der grenzüberschreitenden Umwandlung

Für jede Mitteilung über eine grenzüberschreitende Umwandlung gemäß Artikel 86p Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Zuzugsmitgliedstaats dem Register des Wegzugsmitgliedstaats die folgenden Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister des Zuzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei

Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister des Wegzugsmitgliedstaats)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Mit der Umwandlung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung	Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Umwandlung wirksam geworden ist	1	Datum
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Daten des umgewandelten Unternehmens	Umgewandelte Gesellschaft gemäß Artikel 86b Absatz 5	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der umgewandelten Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der umgewandelten Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der umgewandelten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der umgewandelten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der umgewandelten Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die umgewandelte Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der umgewandelten Gesellschaft im Register	1	Kennung
Unternehmensdaten	Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat (im Sinne von Artikel 86b Absatz 1)	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

Firma	Firma der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in dem die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hat, registriert wurde	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Umwandlung vorgenommen hat, im Register	1	Kennung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

6.2. Grenzüberschreitende Verschmelzung

6.2.1. Offenlegung

- a) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Gemeinsamer Plan	Gemeinsamer Plan im Sinne von Artikel 122 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Sonstige Sprachfassung des gemeinsamen Plans	Sonstige Sprachfassung des gemeinsamen Plans, sofern verfügbar	0...n	Dokument
Erklärung über die aktuelle finanzielle Lage	Erklärung gemäß Artikel 126b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
Bekanntmachung	Bekanntmachung gemäß Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft — Frist für Bemerkungen

Bericht unabhängiger Sachverständiger	Bericht eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 123 Absatz 1, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
---------------------------------------	---	---	----------

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

- b) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 123 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität (¹)	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Unternehmensdaten	Unternehmensdaten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1...n	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaft im Register	1	Kennung
Register	Register, in dem die in Artikel 14 genannten Urkunden in Bezug auf die sich verschmelzende Gesellschaft eingereicht werden	1	Text
Vorgesehene Daten für die neu gegründete Gesellschaft	Neu gegründete Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die neu gegründete Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die neu gegründete Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die neu gegründete Gesellschaft	1	Text
Weitere Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen

Angaben zu den Regelungen	Angaben zu den Regelungen der sich verschmelzenden Gesellschaft für die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Gesellschaftern gemäß Artikel 123 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Angaben zur Website	Angaben zur Website gemäß Artikel 123 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Text

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.2.2. Übermittlung der Vorabbescheinigung

- a) Für jede Übermittlung der Vorabbescheinigung gemäß Artikel 127a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 127 Absätze 7, 10 und 11 der genannten Richtlinie dem Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die aus der Verschmelzung hervorgeht, folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Übermittlung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Übermittlung durchführt (Unternehmensregister der sich verschmelzenden Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Übermittlung gerichtet ist (Unternehmensregister der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Unternehmensdaten	Gesellschaft (die sich verschmelzende Gesellschaft)	1...n	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der sich verschmelzenden Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaft im Register	1	Kennung

Die Daten der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	Daten oder vorgesehene Daten der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art oder vorgesehene Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma oder vorgesehene Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz oder vorgesehener Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
EUID der übernehmenden Gesellschaft	Eindeutige Kennung der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Zu übermittelnde Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 127 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Zuständige Behörde	Behörde, die die Bescheinigung gemäß Artikel 127 der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausgestellt hat	1	Text
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung ausgestellt wurde	1	Datum

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

- b) Für die Zwecke der Bereitstellung der Vorabbescheinigung über BRIS übermittelt das Register des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft gemäß Artikel 127a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Die Daten der Gesellschaft	Aus der Verschmelzung hervorgehende (bereits bestehende oder neu gegründete) Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art oder vorgesehene Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

Firma	Firma oder vorgesehene Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz oder vorgesehener Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
EUID der übernehmenden Gesellschaft	Eindeutige Kennung der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der übernehmenden Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 127 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — zuständige Behörde — Datum der Ausstellung der Bescheinigung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.2.3. Eintragung

6.2.3.1. Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Die Register der Mitgliedstaaten der verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft machen die folgenden Informationen gemäß Artikel 130 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über BRIS öffentlich zugänglich:

a) vom Register der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft bereitzustellende Daten

Datenart	Beschreibung	Kardinalität (¹)	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Eintragung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	1	Text
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Datum

Daten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften		1...n	Gruppe von Elementen
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Daten, die vom Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften bereitzustellen sind

Das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften stellt die einschlägigen Daten nach Eingang der Meldung gemäß Abschnitt 6.2.3.2 zur Verfügung.

Datenart	Beschreibung	Kardinalität (¹)	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung
EUID	EUID für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Löschung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	Löschung der sich verschmelzenden Gesellschaft aus dem Register ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	1	Text
Datum	Zeitpunkt der Löschung der sich verschmelzenden Gesellschaft aus dem Register	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Daten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften		1...n	Gruppe von Elementen

Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.2.3.2. Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung

Für jede Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Artikel 130 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft dem Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften folgende Angaben:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister jeder der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaften)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Mit der Verschmelzung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung	Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist	1	Datum
Art der Verschmelzung	Art der Verschmelzung gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Code (Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2017/1132 Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Neugründung gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132 Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme einer 100%igen Tochtergesellschaft gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132

			Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Daten der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	Aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft im betreffenden Mitgliedstaat	1	Text
Sitz	Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragsnummer	Eintragsnummer der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft im Register	1	Kennung
Unternehmensdaten	Daten für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften	1...n	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der sich verschmelzenden Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Text

Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die sich verschmelzende Gesellschaft eingetragen war	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

6.3. Grenzüberschreitende Spaltung

6.3.1. Offenlegung

- a) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 160g Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Plan für die grenzüberschreitende Spaltung	Plan im Sinne von Artikel 160d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Sonstige Sprachfassung des Plans	Sonstige Sprachfassung des Plans, sofern verfügbar	0...n	Dokument
Erklärung über die aktuelle finanzielle Lage	Erklärung gemäß Artikel 160j Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument
Bekanntmachung	Bekanntmachung gemäß Artikel 160g Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt — Frist für Bemerkungen
Bericht unabhängiger Sachverständiger	Bericht eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 160g Absatz 1 Unterabsatz 2, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist	1	Dokument

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

- b) Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 160g Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über BRIS folgende zusätzliche Unternehmensdaten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Unternehmensdaten	Gesellschaft (Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt) gemäß Artikel 160b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Register	1	Kennung
Register	Register, in dem die in Artikel 14 genannten Urkunden in Bezug auf die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingereicht werden	1	Text
Vorgesehene Daten für die begünstigte Gesellschaft (oder jede der begünstigten Gesellschaften)	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1...n	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die begünstigte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehene Alternativbezeichnungen	Vorgesehene Alternativbezeichnungen für die begünstigte Gesellschaft	0...n	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Weitere Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Angaben zu den Regelungen	Angaben zu den Regelungen für die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Gesellschaftern gemäß Artikel 160g Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Angaben zur Website	Angaben zur Website gemäß Artikel 160g Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Text

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.3.2. Übermittlung der Vorabbescheinigung

- a) Für jede Übermittlung der Vorabbescheinigung gemäß Artikel 160n Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 160m Absätze 7, 10 und 11 der genannten Richtlinie dem Register jeder der begünstigten Gesellschaften folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Übermittlung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Übermittlung durchführt (Unternehmensregister der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Übermittlung gerichtet ist (Unternehmensregister der begünstigten Gesellschaft)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Unternehmensdaten	Gesellschaft (Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt) gemäß Artikel 160b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Vorgesehene Daten der begünstigten Gesellschaft oder jeder der begünstigten Gesellschaften	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1...n	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die begünstigte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die begünstigte Gesellschaft	1	Text

Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Zu übermittelnde Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 160m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument
Zuständige Behörde	Behörde, die die Bescheinigung gemäß Artikel 160m der Richtlinie (EU) 2017/1132 ausgestellt hat	1	Text
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung ausgestellt wurde	1	Datum
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Für die Zwecke der Bereitstellung der Vorabbescheinigung über BRIS übermittelt das Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß Artikel 160n Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 folgende Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Vorgesehene Daten der begünstigten Gesellschaft(en)	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1...n	Gruppe von Elementen
Vorgesehene Rechtsform	Vorgesehene Art der Rechtsform für die begünstigte Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Vorgesehene Firma	Vorgesehene Firma für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Vorgesehener Sitz	Vorgesehener Sitz für die begünstigte Gesellschaft	1	Text
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten und Dokumente		1	Gruppe von Elementen
Vorabbescheinigung	Vorabbescheinigung im Sinne von Artikel 160m der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Dokument und Metadaten mit folgenden Informationen: — zuständige Behörde — Datum der Ausstellung der Bescheinigung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.3.3. Eintragung

6.3.3.1. Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung

Die Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und der begünstigten Gesellschaften machen die folgenden Informationen gemäß Artikel 160p Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über BRIS öffentlich zugänglich:

a) Daten, die vom Register jeder der begünstigten Gesellschaften bereitzustellen sind

Das Register jeder der begünstigten Gesellschaften stellt die einschlägigen Daten nach Eingang der Meldung gemäß Abschnitt 6.3.3.3 zur Verfügung.

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
EUID	EUID für jede der begünstigten Gesellschaften	1	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Eintragung infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung	Eintragung der begünstigten Gesellschaften ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Spaltung	1	Text
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung jeder der begünstigten Gesellschaften	1	Datum
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Daten der sonstigen begünstigten Gesellschaften	Daten jeder der sonstigen begünstigten Gesellschaften	1...n	
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der begünstigten Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der begünstigten Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der begünstigten Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

b) Daten, die vom Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bereitzustellen sind

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Daten, die BRIS zur Verfügung zu stellen sind		1	Gruppe von Elementen
EUID	EUID für jede der begünstigten Gesellschaften	0	Kennung
Über BRIS öffentlich zugänglich zu machende Daten		1	Gruppe von Elementen
Löschung infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung (im Fall einer Aufspaltung)	Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus dem Register ist das Ergebnis einer grenzüberschreitenden Spaltung	1	Text
Datum (im Fall einer Aufspaltung)	Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus dem Register	1	Datum
Daten der begünstigten Gesellschaften	Daten jeder der begünstigten Gesellschaften	1...n	
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der begünstigten Gesellschaften	1	Kennung
Firma der Gesellschaft	Firma der begünstigten Gesellschaften	1	Text
Rechtsform	Art der Rechtsform der begünstigten Gesellschaften	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

6.3.3.2. Meldung einer grenzüberschreitenden Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132

Für jede Mitteilung über eine grenzüberschreitende Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermitteln die Register der begünstigten Gesellschaften dem Register der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die folgenden Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister jeder der begünstigten Gesellschaften)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisation, an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei

Mit der Spaltung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Datum der Eintragung	Datum der Eintragung der begünstigten Gesellschaft	1	Datum
Daten der begünstigten Gesellschaft	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung der begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der begünstigten Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der begünstigten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der begünstigten Gesellschaft im Mitgliedstaat der begünstigten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der begünstigten Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die begünstigte Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Unternehmensdaten	Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß Artikel 160b Absatz 2	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingetragen ist	1	Text

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

6.3.3.3. Meldung einer grenzüberschreitenden Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132

Für jede Mitteilung über eine grenzüberschreitende Spaltung gemäß Artikel 160p Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 übermittelt das Register im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, dem Register jeder der begünstigten Gesellschaften die folgenden Daten:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die Meldung ausgegeben hat (Unternehmensregister der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung der Organisationen, an die die betreffende Meldung gerichtet ist (Unternehmensregister der begünstigten Gesellschaften)	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Mit der Spaltung zusammenhängende Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung	Zeitpunkt, zu dem die grenzüberschreitende Spaltung wirksam geworden ist	1	Datum
Art der Spaltung	Art der Spaltung gemäß Artikel 160b Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Code (Grenzüberschreitende Aufspaltung gemäß Artikel 160b Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Grenzüberschreitende Abspaltung gemäß Artikel 160b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Grenzüberschreitende Ausgliederung gemäß Artikel 160b Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2017/1132
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Daten der begünstigten Gesellschaften	Begünstigte Gesellschaft gemäß Artikel 160b Absatz 3	1...n	Gruppe von Elementen
EUID	Eindeutige Kennung jeder begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen jeder begünstigten Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform jeder begünstigten Gesellschaft	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132

Firma	Firma jeder begünstigten Gesellschaft im Mitgliedstaat der begünstigten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz jeder begünstigten Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das jede begünstigte Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer jeder begünstigten Gesellschaft	1	Kennung
Unternehmensdaten	Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gemäß Artikel 160b Absatz 2	1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingetragen ist	1	Text
Eintragungsnummer	Eintragungsnummer der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt	1	Kennung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

7. Struktur des standardisierten Nachrichtenformats

Der Informationsaustausch zwischen den Registern, der Plattform und dem Portal erfolgt auf der Grundlage standardisierter Datenstrukturierungsmethoden und mittels eines standardisierten Nachrichtenformats wie XML.

8. Für die Plattform bereitzustellende Daten

Damit die Plattform ihre Aufgaben erfüllen kann, sind folgende Arten von Daten bereitzustellen:

- Daten zur Identifizierung der mit der Plattform verbundenen Systeme. Diese Daten können aus URLs oder aus sonstigen Zahlen oder Codes bestehen, die eine eindeutige Identifizierung jedes Systems innerhalb des BRIS ermöglichen;

- b) ein Index der in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Angaben. Mithilfe dieser Daten soll gewährleistet werden, dass der Suchdienst kohärente und rasche Ergebnisse liefert. Werden diese Daten nicht der Plattform für Indexierungszwecke zur Verfügung gestellt, machen die Mitgliedstaaten die betreffenden Angaben auf eine andere Weise für den Suchdienst zugänglich, die denselben Dienstumfang wie die Plattform gewährleistet.
- c) einheitliche Kennungen von Gesellschaften gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und einheitliche Kennungen von Zweigniederlassungen gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132. Diese Kennungen werden verwendet, um die Interoperabilität der Register im Rahmen der Plattform sicherzustellen;
- d) alle sonstigen Betriebsdaten, die erforderlich sind, damit die Plattform das ordnungsgemäße und effiziente Funktionieren des Suchdienstes und die Interoperabilität der Register gewährleisten kann. Diese Daten können Codelisten, Referenzdaten, Glossare und Übersetzungen dieser Metadaten sowie Protokollierungs- und Berichterstattungsdaten umfassen.

Die Daten und Metadaten, mit denen die Plattform umgeht, werden im Einklang mit den in Abschnitt 3 dieses Anhangs genannten Sicherheitsstandards verarbeitet und gespeichert.

9. Struktur und Verwendung der einheitlichen Kennung

Die für die Kommunikation zwischen den Registern verwendete einheitliche Kennung wird als „EUID“ („European Unique Identifier“: europäische einheitliche Kennung) bezeichnet.

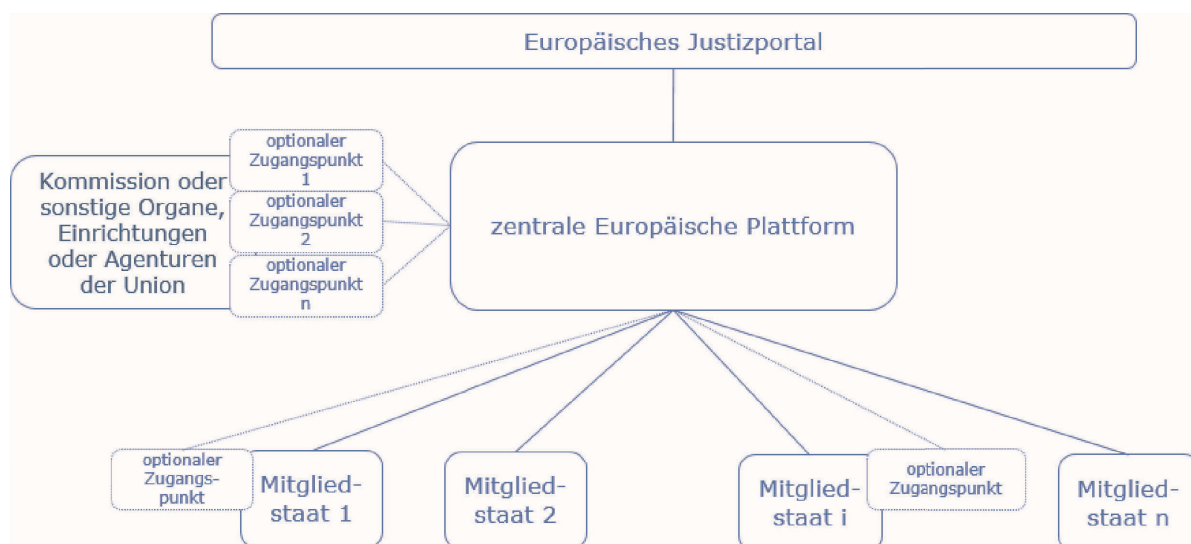
Die Struktur der EUID entspricht den Anforderungen von ISO 6523 und umfasst folgende Elemente:

EUID-Element	Beschreibung	Zusätzliche Beschreibung
Ländercode	Elemente, die eine Identifizierung des Mitgliedstaats ermöglichen, in dem sich das Register befindet	obligatorisch
Registerkennung	Elemente, die eine Identifizierung des inländischen Herkunftsregisters der Gesellschaft bzw. der Zweigniederlassung ermöglichen	obligatorisch
Eintragungsnummer	Nummer der Eintragung der Gesellschaft/Zweigniederlassung im inländischen Herkunftsregister	obligatorisch
Prüfziffer	Elemente, die die Vermeidung von Fehlern bei der Identifizierung ermöglichen	optional

Die EUID wird verwendet, um Gesellschaften und Zweigniederlassungen für die Zwecke des Informationsaustauschs zwischen den Registern über die Plattform eindeutig zu identifizieren.

10. Betriebsmethoden des Systems und von der Plattform bereitgestellte IT-Dienste

Für die Verbreitung und den Austausch von Informationen liegen dem System folgende technische Maßnahmen zugrunde:



Zur Erstellung von Mitteilungen in der jeweiligen Sprachfassung stellt die Plattform Referenzdatenartefakte wie Code-Listen, kontrollierte Vokabulare und Glossare bereit. Gegebenenfalls werden diese in die EU-Amtssprachen übersetzt. Soweit möglich, werden anerkannte Standards und standardisierte Mitteilungen verwendet.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten über weitere Einzelheiten des technischen Betriebs und der Implementierung der von der Plattform bereitgestellten IT-Dienste unterrichten.

11. Suchkriterien

Bei einer Suche ist mindestens ein Land auszuwählen.

Das Portal bietet folgende harmonisierte Suchkriterien an:

- Firma der Gesellschaft;
- Eintragsnummer der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung im inländischen Register.

Gegebenenfalls kann das Portal weitere Suchkriterien anbieten.

12. Zahlungsmodalitäten

Im Falle von Dokumenten und Angaben, die über das BRIS im Europäischen Justizportal zur Verfügung gestellt werden und für die die Mitgliedstaaten Gebühren erheben, ermöglicht das System den Nutzern eine Online-Zahlung mittels allgemein verbreiteter Zahlungsarten wie Kredit- und Debitkartenzahlungen.

Das System kann auch alternative Formen der Online-Zahlung wie Banküberweisungen oder virtuelle Geldbörsen (eingezahltes Guthaben) vorsehen.

13. Erläuternde Hinweise

Den in Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Angaben und Dokumentenarten fügen die Mitgliedstaaten folgende erläuternde Hinweise hinzu:

- a) Kurzbezeichnung jeder Angabe und jedes Dokuments (z. B. „Satzung“);
- b) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Inhalts jedes Dokuments bzw. jeder Angabe, u. a. optionale Informationen zur Rechtsgültigkeit von Dokumenten.

14. Verfügbarkeit der Dienste

Die Dienste werden 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche erbracht, wobei die Verfügbarkeitsquote des Systems ohne planmäßige Wartungen bei mindestens 98 % liegen muss.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission im Voraus von Wartungsarbeiten in Kenntnis. Dabei gelten folgende Fristen:

- a) 5 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 4 Stunden zur Folge haben können;
- b) 10 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 12 Stunden zur Folge haben können;
- c) 30 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten an der Infrastruktur des Datenzentrums, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 6 Tagen pro Jahr zur Folge haben können.

Soweit möglich, werden Wartungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeiten (19.00 Uhr bis 8.00 Uhr MEZ) geplant.

Sofern Mitgliedstaaten feste wöchentliche Wartungszeiten festgelegt haben, unterrichten sie die Kommission darüber, an welchem Wochentag und zu welchen Uhrzeiten solche festen wöchentlichen Wartungszeiten geplant sind. Unbeschadet der unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen können Mitgliedstaaten, wenn ihre Systeme während solcher fester Wartungszeiten nicht verfügbar sind, davon absehen, die Kommission jedes Mal davon in Kenntnis zu setzen.

Im Falle eines unerwarteten technischen Versagens ihrer Systeme unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Systems und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

Im Falle eines unerwarteten Ausfalls der zentralen Plattform oder des Portals unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Plattform oder des Portals und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

15. Optionale Zugangspunkte

15.1. Optionale Zugangspunkte zum BRIS gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132

15.1.1. Verfahren

Die Mitgliedstaaten machen Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Einrichtung der optionalen Zugangspunkte, zur Zahl der optionalen Zugangspunkte, die mit der Plattform verbunden werden, und zu den Kontaktdaten der Person/en, die für die Zwecke der Herstellung der technischen Verbindung kontaktiert werden kann/können.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die nötigen technischen Einzelheiten mit und leistet die erforderliche technische Unterstützung bei den Tests und der Einrichtung der Verbindung zwischen den einzelnen optionalen Zugangspunkten und der Plattform.

15.1.2. Technische Anforderungen

Bei der Verbindung optionaler Zugangspunkte mit der Plattform halten die Mitgliedstaaten die einschlägigen technischen Spezifikationen dieses Anhangs ein, einschließlich der Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung über optionale Zugangspunkte.

Muss über einen optionalen Zugangspunkt eine Zahlung geleistet werden, bieten die Mitgliedstaaten die Zahlungsarten ihrer Wahl an und wickeln die entsprechenden Zahlungsvorgänge ab.

Die Mitgliedstaaten führen geeignete Tests durch, bevor die Verbindung mit der Plattform freigeschaltet wird und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verbindung vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Verbindung des optionalen Zugangspunkts mit der Plattform unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über jede anstehende wesentliche Änderung, die den Zugangspunkt betrifft und das Funktionieren der Plattform beeinträchtigen könnte, insbesondere über die Schließung des Zugangspunkts. Die Mitgliedstaaten machen hinreichende technische Angaben zu der betreffenden Änderung, sodass etwaigen damit verbundenen Änderungen Rechnung getragen werden kann.

Die Mitgliedstaaten weisen an jedem optionalen Zugangspunkt darauf hin, dass der Suchdienst über das BRIS betrieben wird.

15.2. Optionale Zugangspunkte zum BRIS gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132

15.2.1. Verfahren

Die Kommission bewertet alle eingegangenen Anträge auf Einrichtung eines optionalen Zugangspunkts gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Der Antragsteller muss alle für eine ordnungsgemäße Bewertung des Antrags erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Die Kommission teilt dem Antragsteller die nötigen technischen Einzelheiten mit und leistet die erforderliche technische Unterstützung bei den Tests und der Einrichtung der einzelnen optionalen Zugangspunkte zu der Plattform.

15.2.2. Technische Anforderungen

Bei der Einrichtung optionaler Zugangspunkte zu der Plattform hält der Antragsteller die einschlägigen technischen Spezifikationen dieses Anhangs ein, einschließlich der Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung über optionale Zugangspunkte.

Muss über einen optionalen Zugangspunkt eine Zahlung geleistet werden, bietet der Antragsteller die Zahlungsarten seiner Wahl an und wickelt die entsprechenden Zahlungsvorgänge ab.

Der Antragsteller führt geeignete Tests durch, bevor die Einrichtung der Plattform freigeschaltet wird und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verbindung vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Einrichtung des optionalen Zugangspunkts zu der Plattform unterrichtet der Antragsteller die Kommission über jede anstehende wesentliche Änderung, die den Zugangspunkt betrifft und das Funktionieren der Plattform beeinträchtigen könnte, insbesondere über die Schließung des Zugangspunkts. Der Antragsteller macht hinreichende technische Angaben zu der betreffenden Änderung, sodass etwaigen damit verbundenen Änderungen Rechnung getragen werden kann.

Der Antragsteller weist an jedem optionalen Zugangspunkt darauf hin, dass der Suchdienst über das BRIS betrieben wird.

15.3. *Anforderungen an optionale Zugangspunkte gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2*

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über einen eingegangenen Antrag.

Die technischen Anforderungen umfassen auch Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass optionale Zugangspunkte weder das ordnungsgemäße Funktionieren des BRIS noch die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzanforderungen beeinträchtigen, wobei die jeweilige Verantwortlichkeit jeder Partei innerhalb des Teils des Systems unter ihrer technischen Kontrolle angemessen berücksichtigt wird.

16. **Austausch von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer**

16.1. *Einleitung*

Der in Artikel 13i Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 vorgesehene Informationsaustausch erstreckt sich auf Fälle, in denen eine Person aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht für eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft einer der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Kategorien disqualifiziert ist.

Der Informationsaustausch erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen eine Person nach nationalem Recht allgemein geschäftsunfähig ist oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht in ihrer allgemeinen Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist und daher nicht Geschäftsführer einer Gesellschaft der in Absatz 1 genannten Kategorie werden kann.

Der Informationsaustausch erstreckt sich nicht auf Fälle, die auf besonderen Vorschriften des Unionsrechts beruhen, wie z. B. den Vorschriften in Bezug auf Eignung und Verhalten gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Wenn nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats juristische Personen als Geschäftsführer von Gesellschaften der in Absatz 1 genannten Kategorie zugelassen sind, fallen diese juristischen Personen in den Anwendungsbereich des Informationsaustauschs. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, ob diese Möglichkeit in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

16.2. *Verfahren des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten*

Für den Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt.

Die Abfragen und Antworten gemäß diesem Abschnitt werden unter Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über das BRIS übertragen.

Die Mitgliedstaaten tauschen die Informationen aus, die erforderlich sind, um Abfragen und Antworten gemäß diesem Abschnitt, die dieselbe Anforderung betreffen, zu korrelieren.

16.2.1. *Erste Ebene des Informationsaustauschs*

16.2.1.1. *Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können über das BRIS von einem oder mehreren Mitgliedstaaten Informationen darüber anfordern, ob eine Person, die sich als Geschäftsführer einer Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien bewirbt, disqualifiziert ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.

Der ersuchende Mitgliedstaat entscheidet, an welchen Mitgliedstaat bzw. welche Mitgliedstaaten die Anfrage gerichtet wird. Die Abfragen sind so zu stellen, dass ein wirksamer, effizienter und rascher Informationsaustausch ermöglicht wird.

Jede Abfrage betrifft nur eine Person und liefert die Daten zur Identifizierung dieser Person. Der ersuchende Mitgliedstaat verarbeitet diese Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur notwendige Daten und nur Daten über den betreffenden Antragsteller ausgetauscht werden.

16.2.1.2 *Antwort zur Disqualifikation — erste Ebene*

Nach Eingang der Abfrage übermitteln die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich eine Antwort über das BRIS.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Aus der Antwort muss hervorgehen, ob die in der Abfrage identifizierte Person disqualifiziert ist oder in einem der Register des ersuchten Mitgliedstaats eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.

Falls die Antwort lautet, dass die Person disqualifiziert ist oder in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind, kann der ersuchte Mitgliedstaat in seiner Antwort angeben, welche spezifischen, vom ersuchenden Mitgliedstaat bereitgestellten Daten mit den im ersuchten Mitgliedstaat verfügbaren Daten übereinstimmen, und welche spezifischen, in der Abfrage enthaltenen Daten vom ersuchten Mitgliedstaat nicht bestätigt werden können, da sie in dessen Registern nicht vorhanden sind.

Falls erforderlich, kann der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat um weitere Daten bitten, um die eindeutige Identifizierung der Person zu gewährleisten. Diese Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

16.2.2. Zweite Ebene des Informationsaustauschs

Der Austausch zusätzlicher Informationen kann außer über das BRIS auch durch andere geeignete Mittel erfolgen. Wird die zweite Ebene des Informationsaustauschs über das BRIS durchgeführt, so gelten die Regelungen der Punkte 16.2.2.1, 16.2.2.2, 16.3.3 und 16.3.4.

16.2.2.1. Abfrage zur Disqualifikation — zweite Ebene

Falls ein ersuchter Mitgliedstaat in der Antwort der ersten Ebene angibt, dass eine bestimmte Person disqualifiziert ist oder in einem seiner Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind, können die ersuchenden Mitgliedstaaten weitere Informationen aus dem ersuchten Mitgliedstaat über die in der Abfrage der ersten Ebene identifizierte Person anfordern.

Die Abfrage der zweiten Ebene muss dieselbe Person betreffen wie die Abfrage der ersten Ebene und die Antwort der ersten Ebene.

16.2.2.2 Antwort zur Disqualifikation — zweite Ebene

Der ersuchte Mitgliedstaat kann gemäß seinem nationalen Recht entscheiden, welche zusätzlichen Informationen er bereitstellt. Falls das nationale Recht dieses Mitgliedstaats einen weiteren Informationsaustausch nicht zulässt, unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend.

16.3. Genaue Liste der Daten

Beim Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer stellen die Mitgliedstaaten die folgenden Daten bereit:

16.3.1. Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene Wenn die Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt, eine natürliche Person ist			

Vorname	Vorname der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Zuname	Zuname der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Geburtsdatum	Geburtsdatum der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Datum
Weitere Daten zur Identifizierung	Weitere Daten, die nach dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden	0...n	Text/Datum/Kennung
Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene Wenn die Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt, eine juristische Person ist			
Name der juristischen Person	Name der juristischen Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Rechtsform	Rechtsform der juristischen Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 bezogen auf die darin genannte Gesellschaft oder eine andere Rechtsform, wenn die juristische Person nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132 fällt
EUID	EUID, wenn es eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien ist	1	Kennung
Andere Eintragsnummer	Andere Eintragsnummer, falls es sich nicht um eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien handelt	0	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0...n	Kennung

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die Mittel zur Identifizierung bereit, die für einen effizienten Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer erforderlich sind. Diese Informationen können in der Bereitstellung der Daten bestehen, die erforderlich sind, um die von einer Anforderung betroffenen Personen zu identifizieren.

Die Mitgliedstaaten können zur Identifizierung von Personen im Rahmen des Informationsaustauschs auch elektronische Mittel verwenden.

Abfragen, die sich auf eine juristische Person beziehen, werden nur an Mitgliedstaaten gerichtet, die juristische Personen als Geschäftsführer zulassen und die auch die Disqualifikation solcher juristischer Personen gestatten.

16.3.2. Antwort zur Disqualifikation — erste Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Antwort	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Antwort ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchenden Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Ja/Nein/Keine ausreichenden Daten für Identifizierung	„Ja“, wenn die Person disqualifiziert ist oder in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind „Nein“, wenn die Person nicht disqualifiziert ist oder nicht in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind „Keine ausreichenden Daten für Identifizierung“, wenn die bereitgestellten Daten keine eindeutige Identifizierung der Person zulassen und weitere Informationen erforderlich sind	1	Eine Option wählen
Weitere Daten zur Identifikation erforderlich	Angabe, welche Daten zur eindeutigen Identifizierung benötigt werden	1...n (nur bei „Keine ausreichenden Daten für Identifizierung“)	Text/Datum/Kennung
Über das BRIS wird keine Antwort der zweiten Ebene übermittelt	Bei „Ja“ als Option, um anzuzeigen, dass bei einer Abfrage der zweiten Ebene keine Antwort über das BRIS erfolgt	0	Die Option wählen

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

16.3.2.1 Bereitstellung weiterer Identifizierungsdaten

Falls der ersuchte Mitgliedstaat weitere Identifizierungsdaten benötigt, um eine eindeutige Identifizierung sicherstellen zu können, übermittelt der ersuchende Mitgliedstaat die Daten unter Verwendung des folgenden Nachrichtenformats:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Weitere Daten zur Identifizierung	Weitere Daten, die vom ersuchten Mitgliedstaat angefordert werden, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen, die gemäß dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden	1...n	Text/Datum/Kennung

⁽¹⁾ Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

16.3.3. Abfrage zur Disqualifikation — zweite Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität ⁽¹⁾	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Weitere Informationen anfordern	Anforderung weiterer Informationen	1...n	Anforderung weiterer Informationen zu wenigstens einem der folgenden Punkte: — Gründe für die Disqualifikation nach nationalem Recht — Datum der Entscheidung — Dauer oder Gültigkeit der Disqualifikation

			— Aktenzeichen, ausgebende Stelle der Entscheidung — Informationen zu etwaigen Einschränkungen dieser Disqualifikation (z. B. sektorspezifische Disqualifikationen)
--	--	--	--

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

16.3.4. Antwort zur Disqualifikation — zweite Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(¹)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Antwort	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Antwort ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchenden Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0...n	Text
Weitere Informationen	Anforderung weiterer Informationen	1...n	Weitere Informationen zu wenigstens einem der folgenden Punkte: — Gründe für die Disqualifikation nach nationalem Recht — Datum der Entscheidung — Dauer oder Gültigkeit der Disqualifikation — Aktenzeichen, ausgebende Stelle der Entscheidung — Informationen zu etwaigen Einschränkungen dieser Disqualifikation (z. B. sektorspezifische Disqualifikationen) — Es werden keine weiteren Informationen bereitgestellt, wenn das nationale Recht des Mitgliedstaats einen weiteren Informationsaustausch nicht zulässt — Daten auflisten, zu denen keine weiteren Informationen bereitgestellt werden (Anhängen von Unterlagen möglich)

(¹) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0...n oder 1...n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

16.4. *Funktionieren des Informationsaustauschs*

Die Mitgliedstaaten melden, wenn sie aufgrund sehr vieler eingegangener Abfragen auf Schwierigkeiten stoßen. In diesem Fall prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Angelegenheit, um ein reibungsloses Funktionieren des Informationsaustauschs und die Weiterentwicklung des Systems sicherzustellen.
